



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH SFR - 5/20

MA 5, MA 6, MA 2, MDR, MA 10, MA 28, MA 29, MA 34,
MA 44, MA 49, MA 51, MA 56, MA 68, MA 69,

Prüfung der Herleitung bzw. Überleitung des Sachanlage- und
Beteiligungsvermögens sowie der Rückstellungen in die
Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien zum 1. Jänner 2020

KURZFASSUNG

Der Wiener Gemeinderat nahm im Dezember 2020 die auf Grundlage der VRV 2015 und der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung erstellte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien zum 1. Jänner 2020 zustimmend zur Kenntnis. Aktiva von 29,27 Mrd. EUR standen Fremdmittel von 46,78 Mrd. EUR gegenüber, woraus sich ein negatives Nettovermögen von 17,57 Mrd. EUR ableitete. Mit der erstmaligen Vorlage eines Vermögenshaushalts wurde ein bedeutender Meilenstein zur Umstellung des bislang kamerale Haushaltsystems auf das sogenannte 3-Komponenten-System, bestehend aus dem Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt, umgesetzt.

Der StRH Wien prüfte einem risikoorientierten Prüfungsansatz folgend die Herleitung bzw. Überleitung der 3 größten Eröffnungsbilanzpositionen - und zwar Sachanlage- und Beteiligungsvermögen sowie Rückstellungen - auf Ordnungsmäßigkeit und rechnerische Richtigkeit. Dabei wurde untersucht, inwieweit die Eröffnungsbilanzwerte dieser Positionen ein möglichst getreues Bild der Vermögenslage in Übereinstimmung mit der eigens hierfür erlassenen Eröffnungsbilanz-Richtlinie bzw. der VRV 2015 vermittelten.

Zur Implementierung der VRV 2015 in die Haushaltsführung der Gemeinde Wien war Ende des Jahres 2015 ein Programm unter der Federführung der Finanzverwaltung eingerichtet worden. Erklärtes Ziel war es u.a., die Umstellung auf die VRV 2015 magistratsintern unter Beteiligung aller relevanten Dienststellen und unter Berücksichtigung des verwaltungsökonomischen Prinzips zu bewerkstelligen. Dabei sollten Bewertungen mit einem verhältnismäßigen Aufwand erfolgen, weswegen für die Erstbewertung von Grundstücken, Gebäuden und Bauten sowie Straßenbauten vereinfachte - nach Maßgabe der Übergangsbestimmungen der VRV 2015 zulässige - interne Bewertungs- bzw. Schätzwertverfahren entwickelt wurden.

Bei der stichprobenweisen Prüfung des Sachanlagevermögens mit einem Gesamtbuchwert von 14,81 Mrd. EUR (d.s. rd. 50 % der Aktiva) lag der Fokus auf der Anwendung der

zentralen Schätzwertverfahren durch die Dienststellen und der Überleitung der diesbezüglichen Bewertungsergebnisse in SAP bzw. in die Eröffnungsbilanz. Festzustellen war, dass die Dienststellen im Rahmen der Schätzwertverfahren für Grundstücke sowie für Gebäude und Bauten teils uneinheitliche und teils nicht plausible Einschätzungen vornahmen, die in weiterer Folge zu einem mangelhaften Vermögensausweis führten. Beispielsweise wurden die Grundstücksflächen der Freibäder Gänsehüfel und Krapfenwaldlbach als Bauland bewertet oder erfolgte die Bewertung der Gebäude und Bauten durch eine Dienststelle ungeachtet der Gebäudeart und Gebäudeabnutzung undifferenziert nach denselben Baukosten bzw. Gebäudekategorien.

Bei der Gebäudebewertung fiel eine Divergenz zur Eröffnungsbilanz-Richtlinie auf, die aber eine differenziertere und erweiterte Betrachtung ermöglichte und daher nicht weiter beanstandet wurde.

Darüber hinaus waren auch bei der Erfassung der Bewertungsergebnisse in SAP Mängel feststellbar, welche sich wesentlich auf den Ausweis des Sachanlagevermögens auswirkten. So wurde z.B. aufgrund eines Buchungsfehlers der ermittelte beizulegende Zeitwert für Straßenbauten in der Eröffnungsbilanz um 1,64 Mrd. EUR zu niedrig ausgewiesen. Überdies blieb ebenfalls als Folge eines Erfassungsfehlers der ermittelte beizulegende Zeitwert für das Ernst-Happel-Stadion bilanziell unberücksichtigt.

Der StRH Wien wertete insbesondere die im Zusammenhang mit den genannten Positionen des Sachanlagevermögens durchgeführten Bewertungen und buchhalterischen Erfassungen als z.T. herausfordernde Aufgabenstellungen. Bemerkenswert war, dass die festgestellten Sachverhalte weder im Rahmen des mehrstufig erfolgten Erstellungsprozesses noch durch die abteilungsinternen sowie übergeordneten Kontrollen aufgedeckt werden konnten. Empfehlungen zur Evaluierung und Berichtigung von Eröffnungsbilanzwerten und zur Vornahme einer Datenqualitätskontrolle hinsichtlich der Erfassung der Gebäudebewertungen waren daher auszusprechen.

Die Prüfung der mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewerteten Anlagenkategorien zeigte, dass die Vorarbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht zu einer durchgängigen Anpassung der bereits erfassten Vermögenswerte an die neuen Ansatz- und Bewertungsregeln genutzt wurden. Überdies erfolgte keine Vereinheitlichung der teilweise unterschiedlich ausgestalteten Anlagenbuchführungen bei ähnlich gelagerten Sachverhalten. Um künftig eine einheitliche Anlagenbuchführung nach den neuen haushaltsrechtlichen Vorgaben sicherzustellen, wurden bzgl. der nicht bereinigten Eröffnungsbilanzwerte eine übergeordnete Fehleranalyse und zur Verbesserung der Aussagekraft künftiger Vermögensrechnungen weitere Qualitätssicherungsmaßnahmen empfohlen.

Im Übrigen führte die Aufnahme der städtischen Grundstücksflächen im Biosphärenpark Wienerwald, im Nationalpark Donau-Auen und in den Quellenschutzgebieten in die Liste der nicht bewerteten Kulturgüter dazu, dass mehr als $\frac{3}{4}$ der Grundstücksflächen der Stadt Wien nicht Teil des bewerteten Sachanlagevermögens waren. Mit dieser Festlegung wurde den Zielsetzungen der VRV 2015, die Vermögenslage möglichst getreu darzustellen und die Vergleichbarkeit der Vermögenshaushalte der Gebietskörperschaften zu gewährleisten, nicht entsprochen, weshalb der StRH Wien einen bewerteten Ausweis sämtlicher Grundstücksflächen anregte.

Der Gesamtbuchwert der Position Beteiligungen betrug zum Eröffnungsbilanzstichtag 5,83 Mrd. EUR, was einen Anteil am Gesamtvermögen von 19,9 % entsprach. Gemäß den neuen haushaltsrechtlichen Vorgaben erfolgte ein gesonderter Ausweis der unmittelbaren Beteiligungen der Gemeinde bzw. des Landes Wien an verbundenen und assoziierten Unternehmen sowie der sonstigen direkten Beteiligungen. Mit insgesamt 5,14 Mrd. EUR entfiel der Großteil der Buchwerte auf die in der Beteiligungsart verbundene Unternehmen ausgewiesenen 3 Konzernbeteiligungen: WIENER STADTWERKE GmbH, GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft und Wien Holding GmbH.

Zudem wurden 10 von der Gemeinde Wien verwaltete bzw. kontrollierte Einrichtungen mit einem Gesamtbuchwert von 584,48 Mio. EUR als Teil des Beteiligungsvermögens erfasst

und die 3 Anlagen betreffend Beteiligungen mit den entsprechenden Kenndaten bzw. Einzelkennzahlen befüllt.

Die Einschau ergab, dass die Herleitung bzw. Überleitung des Beteiligungsvermögens in die Eröffnungsbilanz ordnungsgemäß erfolgte und den Ausweiserfordernissen gemäß Eröffnungsbilanz-Richtlinie bzw. VRV 2015 grundsätzlich entsprochen wurde. Der Ausweis einer sonstigen Beteiligung unterblieb versehentlich, wurde aber im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 nacherfasst. In Bezug auf die verwalteten Einrichtungen sollte erneut geprüft werden, die restriktive Interpretation der Z 2 des § 23 Abs. 6 VRV 2015 an die Auslegung des StRH Wien anzupassen, womit weitere 6 Fonds der Stadt Wien mit einem Nettovermögen von insgesamt 67,58 Mio. EUR in die Position Beteiligungen aufzunehmen wären.

Die Rückstellungen stellten mit einem Gesamtbuchwert von 38,66 Mrd. EUR den betragsmäßig höchsten Posten auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz dar, wobei für die Pensionsrückstellungen ein Betrag von 38,02 Mrd. EUR angesetzt wurde. Die Entscheidung, auch Rückstellungen für Pensionen zu dotieren, führte letztendlich zwar dazu, dass ein negatives Nettovermögen auszuweisen war, erhöhte aber die Transparenz und damit die Aussagekraft der Eröffnungsbilanz. Anzumerken war, dass die darin enthaltenen Pensionsrückstellungen für die beamteten Mitarbeitenden des Wiener Gesundheitsverbundes und der WIENER LINIEN GmbH & Co KG mit 17,66 Mrd. EUR zu Buche schlugen. Die weiteren Personalarückstellungen betrafen Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumsgewandungen und nicht konsumierte Urlaube im Ausmaß von 613,07 Mio. EUR.

Während die Prüfung der Berechnung der Pensionsrückstellungen zu keinen Beanstandungen führte, wurden bei der Herleitung der anderen Personalarückstellungen Mängel festgestellt, aus denen ein Nachdotierungsbedarf der Eröffnungsbilanz von rd. 41 Mio. EUR resultierte. Festzuhalten war weiters, dass die Berechnungen der langfristigen Personalarückstellungen in den Punkten Zinssatz, Sterbetafeln und Rückstellungsbildung für das beamtete Landeslehrpersonal von den Bestimmungen der VRV 2015 abwichen, jedoch damit den Vorgaben der Eröffnungsbilanz-Richtlinie bzw. den Empfehlungen des

VR-Komitees entsprochen wurde. Schließlich wurde auch bei den Rückstellungen für Prozesskosten und für ausstehende Rechnungen ein punktueller Verbesserungsbedarf erkannt.

Mit dem vorliegenden Bericht wurden erstmals ausgewählte Bilanzpositionen der Gemeinde Wien einer Prüfung unterzogen, wobei die abgegebenen Empfehlungen zu einer Erhöhung der Aussagekraft der Eröffnungsbilanz aber auch künftiger - auf Basis des 3-Komponenten-Haushalts zu erstellender - Rechnungsabschlüsse beitragen sollten.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Herleitung bzw. Überleitung des Sachanlage- und Beteiligungsvermögens sowie der Rückstellungen in die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien zum 1. Jänner 2020 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien	23
1.1 Prüfungsgegenstand	23
1.2 Prüfungszeitraum	27
1.3 Prüfungshandlungen	28
1.4 Prüfungsbefugnis	28
1.5 Vorberichte	28
2. Einleitung	29
2.1 Programm Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015.....	29
2.2 Entwicklung von Schätzwertverfahren und Erstbewertung betreffend Grundstücke und Gebäude im Jahr 2017.....	30
2.3 Rechtliche Grundlagen.....	33
2.4 Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien zum 1. Jänner 2020	36
2.5 Vorlage von Vollständigkeitserklärungen.....	38
3. Sachanlagevermögen	40
3.1 Grundsätzliches.....	40
3.2 Ableitung der Buchwerte aus dem Buchführungssystem.....	44
3.3 Bebaute und unbebaute Grundstücke, Grundstücke zu Straßenbauten.....	45
3.4 Straßenbauten	52
3.5 Anlagen zu Straßenbauten.....	57
3.6 Sonstige Grundstückseinrichtungen.....	59

3.7 Gebäude und Bauten.....	61
3.8 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen.....	74
3.9 Sonderanlagen	77
3.10 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	82
3.11 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	87
3.12 Bewertete und nicht bewertete Kulturgüter.....	92
3.13 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	100
3.14 Allgemeine Feststellungen und Empfehlungen	102
4. Beteiligungsvermögen	104
4.1 Grundsätzliches.....	104
4.2 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	107
4.3 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und sonstige Beteiligungen	110
4.4 Mittelbare Beteiligungen gemäß Anlage 6k Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung	114
4.5 Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle der Gemeinde Wien unterliegen....	116
5. Rückstellungen.....	123
5.1 Grundsätzliches.....	123
5.2 Festlegung der Grundgesamtheit für die Personalrückstellungen	126
5.3 Rückstellungen für Abfertigungen	128
5.4 Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	131
5.5 Rückstellungen für Pensionen	133
5.6 Rückstellungen für Prozesskosten.....	137
5.7 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen.....	140
5.8 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube.....	141
6. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	145

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Vermögenshaushalt zum 1. Jänner 2020	36
Abbildung 1: Vermögensverteilung zum 1. Jänner 2020	38
Tabelle 2: Eröffnungsbilanz - Beilagen	39
Tabelle 3: Positionen des Sachanlagevermögens zum 1. Jänner 2020	40
Tabelle 4: Zuordnung der Gruppen zu den Positionen des Sachanlagevermögens.....	44
Tabelle 5: Bebaute und unbebaute Grundstücke sowie Grundstücke zu Straßenbauten	45
Tabelle 6: Straßenbauten	53
Tabelle 7: Anlagen zu Straßenbauten	58
Tabelle 8: Sonstige Grundstückseinrichtungen	59
Tabelle 9: Gebäude und Bauten.....	62
Tabelle 10: Gebäudekategorien gemäß EB-RL und gemäß Gebäudebewertungslisten der MA 69.....	66
Tabelle 11: Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	74
Tabelle 12: Sonderanlagen	78
Tabelle 13: Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	83
Tabelle 14: Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	88
Tabelle 15: Bewertete Kulturgüter.....	93
Tabelle 16: Nicht bewertete Kulturgüter	95
Tabelle 17: Im Bau befindliche Anlagen	101
Tabelle 18: Positionen des Beteiligungsvermögens zum 1. Jänner 2020.....	105
Tabelle 19: Übersicht der verbundenen Unternehmen	107
Tabelle 20: Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	109
Tabelle 21: Übersicht der assoziierten Unternehmen und sonstigen Beteiligungen	110
Tabelle 22: Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und sonstige Beteiligungen	113
Tabelle 23: Mittelbare Beteiligungen gemäß Anlage 6k VRV	114
Tabelle 24: Übersicht der verwalteten Einrichtungen	116
Tabelle 25: Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle der Stadt Wien unterliegen	119
Tabelle 26: Nicht in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Fonds	121
Tabelle 27: Lang- und kurzfristige Rückstellungen zum 1. Jänner 2020.....	123
Tabelle 28: Einbeziehung von Einheiten außerhalb des Kernmagistrats in die Personalrückstellungsbildung.....	127
Abbildung 2: Zusammensetzung der dotierten Pensionsrückstellungen zum 1. Jänner 2020	136

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
AG.....	Aktiengesellschaft
Art. 15a Vereinbarung	Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung
Art.....	Artikel
ASFINAG.....	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs- Aktiengesellschaft
AVÖ 2018-P.....	Aktuarvereinigung Österreichs 2018-Pensionstafel
BMF	Bundesministerium für Finanzen
B-VG.....	Bundes-Verfassungsgesetz
bzgl.....	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.....	circa
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
d.h.....	das heißt
d.s.....	das sind
DHK.....	Donauhochwasserschutzkonkurrenz
DO 1994.....	Dienstordnung 1994
DX.....	Data Excellence
EB.....	Eröffnungsbilanz
EB-RL.....	Richtlinie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz
EDV.....	Elektronische Datenverarbeitung
eGen	eingetragene Genossenschaft
eGenmbH.....	eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung
ELAK.....	Elektronischer Akt
ESVG.....	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamt- rechnungen

etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EUR/m ²	Euro pro Quadratmeter
FH Campus Wien	FH Campus Wien - Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens
GFW	Gemeinderatsausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbH, GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Grundstückswertverordnung	Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Festlegung der Ermittlung des Grundstückswerts (BGBl. II Nr. 442/2015)
ha	Hektar
HO	Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien
Hrsg	Herausgeber
html	Hypertext Markup Language
https	Hypertext Transfer Protocol Secure
IDEA	Software für Datenanalyse
IFRS	International Financial Reporting Standards
inkl.	inklusive
INTOSAI	Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden
ISA	International Standards on Auditing
iSd	im Sinne des
ISSAI	Internationale Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden
IT	Informationstechnologie
iVm	in Verbindung mit
KDZ	KDZ - Zentrum für Verwaltungsforschung

KFA	Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien
KG	Kommanditgesellschaft
leg. cit.	legis citatae
LGBL.	Landesgesetzblatt
lit.....	litera
Lkw	Lastkraftwagen
lt.	laut
m	Meter
m.b.H.....	mit beschränkter Haftung
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
MA	Magistratsabteilung
MA 01.....	Magistratsabteilung 01 - Wien Digital
MA 2	Magistratsabteilung 2 - Personalservice
MA 5	Magistratsabteilung 5 - Finanzwesen
MA 6	Magistratsabteilung 6 - Rechnungs- und Abgaben- wesen
MA 10	Magistratsabteilung 10 - Kindergärten
MA 13	Magistratsabteilung 13 - Bildung und Jugend
MA 22.....	Magistratsabteilung 22 - Umweltschutz
MA 25.....	Magistratsabteilung 25 - Technische Stadterneue- rung
MA 28.....	Magistratsabteilung 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau
MA 29.....	Magistratsabteilung 29 - Brückenbau und Grundbau
MA 31	Magistratsabteilung 31 - Wiener Wasser
MA 33.....	Magistratsabteilung 33 - Wien leuchtet
MA 34.....	Magistratsabteilung 34 - Bau- und Gebäudemana- gement
MA 42.....	Magistratsabteilung 42 - Wiener Stadtgärten
MA 44.....	Magistratsabteilung 44 - Bäder

MA 45.....	Magistratsabteilung 45 - Wiener Gewässer
MA 46.....	Magistratsabteilung 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten
MA 48	Magistratsabteilung 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark
MA 49.....	Magistratsabteilung 49 - Forst- und Landwirtschaftsbetrieb
MA 51	Magistratsabteilung 51 - Sport Wien
MA 56.....	Magistratsabteilung 56 - Schulen
MA 59.....	Magistratsabteilung 59 - Marktamt
MA 60	Magistratsabteilung 60 - Veterinäramt und Tierschutz
MA 62.....	Magistratsabteilung 62 - Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten
MA 68.....	Magistratsabteilung 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz
MA 69.....	Magistratsabteilung 69 - Immobilienmanagement
MA 70.....	Magistratsabteilung 70 - Berufsrettung Wien
MD	Magistratsdirektion
MDK	Magistratsdirektion - Gruppe Koordination
MDR.....	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht
Mio. ATS	Millionen Österreichische Schilling
Mio. EUR	Millionen Euro
Mio.....	Millionen
Mrd. EUR	Milliarden Euro
ND.....	Nutzungsdauer
NfG	Nachfolge oder Nachfolger
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
Pkw	Personenkraftwagen
Pr.Z.	Präsidialzahl
rd.....	rund

S.....	Sektor
s.	siehe
s.a.....	siehe auch
sog.....	sogenannte
St.	Stück
Statistik Austria	Bundesanstalt Statistik Austria
StRH.....	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
u.zw.....	und zwar
UDRB.....	Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
usw.....	und so weiter
VBO 1995.....	Vertragsbedienstetenordnung 1995
vgl.	vergleiche
VIPer.....	Verwaltung integrierter Personendaten
VO.....	Verordnung
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
VVF.....	Vorschrift über die Nachweisung von Vermögenswerten und Finanzschulden
W-BedG	Wiener Bedienstetengesetz
WIPIS	Wiener Integriertes Personalinformationssystem
WStV	Wiener Stadtverfassung
www	World Wide Web
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.....	zum Teil

LITERATURVERZEICHNIS

Das Budget der Stadt Wien, Beteiligungsmanagement: Beteiligungsberichte, abgerufen am 18. Juni 2021: <https://www.wien.gv.at/finanzen/budget/index.html>

KDZ Managementberatungs- und WeiterbildungsGmbH, Kontierungsleitfaden 2018 für Gemeinden und Gemeindeverbände lt. VRV 2015 (Mai 2018), Wien

Saliterer/Meszarits/Pilz (Hrsg), VRV 2015 Veranschlagung und Rechnungslegung für Länder und Gemeinden (2020), MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien

Basispreise für das Grundstücksrasterverfahren, Bundesministerium für Finanzen, abgerufen im März 2021: <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/vrv-2015/basispreise-grundstuecksrasterverfahren.html>

GLOSSAR

Abschreibung

Bildet den Wertverzehr durch die Abnutzung eines Vermögensgegenstandes ab, wobei grundsätzlich sämtliche immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen (ausgenommen Grundstücke und z.T. Kulturgüter) ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme linear über die Nutzungsdauer abzuschreiben sind. Bei Vorliegen einer wesentlichen über eine allfällige lineare Abschreibung hinausgehende Wertminderung ist der Vermögensgegenstand einer außerordentlichen Abschreibung zu unterziehen.

Anlagenklasse

Ist ein Bestandteil der Anlagenstammdaten in SAP zur Kategorisierung von Anlagengegenständen mit einer einheitlichen Nutzungsdauer.

Ansatz

Ist die funktionale Untergliederung der Aufgabenbereiche gemäß den Hauptgruppen der Ansätze (0 bis 9) und dient der Zuordnung von Gebarungsfällen.

Anschaffungskosten

Stellen alle Kosten des Erwerbs eines Vermögensgegenstandes (z.B. neben dem Anschaffungspreis auch Transportkosten, Zölle, Kosten der Inbetriebnahme und Räumungskosten) dar.

Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Method)

Ist ein finanzmathematisches Bewertungsverfahren für Personalrückstellungen auf Basis internationaler Rechnungslegungsstandards.

Barwert

Ist der durch Abzinsung errechnete Wert, den eine zukünftige Zahlung in der Gegenwart hat.

Beizulegender Zeitwert

Ist jener Wert, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Personen getauscht oder eine Verpflichtung beglichen werden kann. Er kann z.B. auf Basis eines vorhandenen Gutachtens, nach einer plausiblen Wertfeststellung, mit Durchschnittswerten von Anschaffungs- oder Herstellungskosten ähnlicher Gegenstände oder mittels Durchschnittspreisen ermittelt werden.

Bestandskonto

Dient zur buchhalterischen Aufzeichnung aller den Wert eines Vermögensbestandteiles beeinflussenden Sachverhalte.

Beteiligungsarten

Die VRV 2015 unterscheidet bei unmittelbaren Beteiligungen abhängig von der Beteiligungsquote 3 Beteiligungsarten, und zwar verbundene Unternehmen (Anteil > 50 %), assoziierte Unternehmen (Anteil zwischen 20 % und 50 %) sowie sonstige Beteiligungen (Anteil < 20 %).

Betriebe gemäß § 72 WStV

Sind Verwaltungszweige, die durch Beschluss des Gemeinderates als Betrieb geführt werden können. Diese können mit einem über die Zuständigkeitsgrenzen des § 105 WStV hinausgehenden Wirkungskreis und mit einer gegenüber den anderen Teilen des Magistrats, ausgenommen Unternehmungen, erhöhten Selbstständigkeit ausgestattet werden. Im Prüfungs- bzw. Betrachtungszeitraum wurden die Magistratsabteilungen 10, 31, 34, 44, 48, 49, 69 und 70 als Betriebe gemäß § 72 WStV geführt, die MA 01 ab dem Jahr 2020.

Biosphärenpark Wienerwald

Rechtliche Grundlage ist eine Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen den Ländern Niederösterreich und Wien, die von den jeweils zuständigen Organen der Länder durch Gesetze und Verordnungen umgesetzt wurde. Ihre Zielsetzung ist insbesondere die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen. Die Gesamtfläche des Parks umfasst insgesamt 105.645 ha und erstreckt sich über 51 niederösterreichische Gemeinden und 7 Wiener Gemeindebezirke.

Buchwert

Ist der Wert, mit dem ein Wirtschaftsgut zum Bilanzstichtag in der Bilanz aktiviert oder passiviert wird.

Buchungskreis

Ist eine Einheit bzw. ein Teilbereich im in SAP geführten Rechnungswesen, auf dem die Gebarungsfälle einer Dienststelle verrechnet werden.

ELAK

Ist das elektronische System für die Verfahrensdokumentation und unterstützt die durchgängige dienststellenübergreifende elektronische Aktenführung als magistratsinternes Kommunikations- und Dokumentationswerkzeug vom Posteingang bis zur Dualen Zustellung (elektronische oder konventionelle Zustellung per Post).

Firmenbuch

Ist ein von den Landesgerichten (in Wien vom Handelsgericht Wien, in Graz vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz) geführtes öffentliches Verzeichnis zur Offenlegung von Tatsachen, die nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften einzutragen sind.

Fluktuationsabschlag

Damit wird die zu erwartende Fluktuation der Belegschaft bei der Berechnung von langfristigen Personalrückstellungen berücksichtigt.

Fortgeschriebene Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Sind die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes, die um den linearen Abschreibungsbetrag vermindert wurden.

Grundstücksrasterverfahren gemäß § 39 VRV 2015

Ist ein in den Übergangsbestimmungen der VRV 2015 geregeltes Schätzwertverfahren, das abweichend von § 24 Abs. 4 leg. cit. bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz für die Grundstücksbewertung herangezogen werden kann. Dabei sind die Grundstücke in Benützungsarten einzuteilen und die Flächen mit den vom Bundesminister für Finanzen veröffentlichten Basispreisen je Lage zu bewerten.

Gruppe

Ist ein dreistelliges Gliederungselement im hierarchisch strukturierten Kontenplan lt. VRV 2015 zur Verbuchung von Gebarungsfällen.

Herstellungskosten

Sind solche Kosten, durch die ein neuer Vermögensgegenstand geschaffen oder ein vorhandener Vermögensgegenstand in seinem Wesen verändert, erweitert oder wesentlich verbessert wird. Zu ihnen zählen sämtliche dem jeweiligen Vermögensgegenstand direkt zuordenbare Kosten.

Inventur

Ist die Erfassung des Istbestandes zur Prüfung auf Vollständigkeit und Zustand z.B. des Sachanlagevermögens.

Kernmagistrat

Umfasst den Magistrat ohne die Unternehmungen gemäß § 71 WStV.

Monatsbezug

Besteht aus dem Gehalt, den ruhegenussfähigen Zulagen, der Kinderzulage und einer allfälligen Teuerungszulage.

MVAG - Code

Ist eine bis zu 4-stellige Nummer, die Positionen der Mittelaufbringungs- und Mittelverwendungsgruppen im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt bezeichnet.

Nationalpark Donau-Auen

Rechtliche Grundlage ist eine Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien, die von den jeweils zuständigen Organen des Bundes und der Länder durch Gesetze und Verordnungen umgesetzt wurde. Ihre Zielsetzung ist u.a., die für dieses Gebiet repräsentativen Landschaftstypen sowie die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume zu bewahren. Die Gesamtfläche des Parks (Grund- und Wasserflächen) umfasst auf beiden Landesgebieten insgesamt rd. 9.600 ha und ist in Naturzonen, Naturzonen mit Managementmaßnahmen sowie Außenzonen (Verwaltungszonen und Sonderbereiche) gegliedert. In Naturzonen ist

jegliche wirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen. Weiters sind im gesamten Nationalparkgebiet sämtliche Eingriffe in die Natur ohne gesetzliche Grundlage oder behördliche Bewilligung verboten.

Nebengebühren

Können neben dem Monatsbezug abhängig von der konkreten Verwendung gebühren und werden vom Stadtsenat festgesetzt (z.B. Überstundenvergütungen, Reisegebühren, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen).

Nutzungsdauer

Ist jener Zeitraum, in dem ein Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann.

Pauschalwertmodell gemäß Grundstückswertverordnung

Die Grundstückswertverordnung wurde vom Bundesminister für Finanzen auf Grundlage des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 mit 1. Jänner 2016 in Kraft gesetzt und regelt u.a. das Pauschalwertmodell zur Ermittlung des Gebäudewertes. Es ist ein vereinfachtes Sachwertverfahren, das lt. Fachliteratur mangels geeigneter Vergleichsmieten z.B. für die Bewertung von Repräsentationsgebäuden, Schulen, Kindergärten oder Schlössern anwendbar ist.

Quellschutzgebiet

Ist ein durch Verordnung des zuständigen Organs des Bundes oder eines Bundeslandes nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 bestimmtes Gebiet, in welchem Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens gefährden können, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind.

Ruhegenussfähige Zulagen

Sind ein Teil des Monatsbezugs und werden durch Gesetz festgesetzt (z.B. Allgemeine Dienstzulage, Dienstalterszulage, Ergänzungszulage).

Rückstellung

Weist ungewisse und (noch) nicht genau bestimmbare Schulden des abgelaufenen oder eines früheren Finanzjahres aus. Die Merkmale der Ungewissheit bzw. der Unbestimmbarkeit können sowohl der Entstehung als auch der Höhe nach bestehen. Die noch ungewisse Verbindlichkeit muss zum jeweiligen Stichtag jedoch bereits rechtlich entstanden bzw. wirtschaftlich verursacht worden sein. Eine wesentliche Funktion der Rückstellung ist die periodengerechte Zuordnung von Aufwand in jenes Finanzjahr, in welchem der zugrundeliegende Sachverhalt wirtschaftlich verursacht wurde - unabhängig davon, wann letztendlich die Zahlung zu erfolgen hat. Weiters trägt sie zu einem korrekten und insbesondere vollständigen Ausweis der Schulden bzw. Verpflichtungen in der Vermögensrechnung bei.

SAP

Ist ein Softwareprogramm zur Abwicklung und buchhalterischen Aufzeichnung sämtlicher Geschäftsprozesse eines Unternehmens, wie z.B. Buchführung, Controlling, Vertrieb, Einkauf, Produktion, Lagerhaltung, Transport und Personalwesen.

Sterbetafel

Gibt darüber Auskunft, wie sich ein fiktives Kollektiv von Personen aus einer bestimmten Personengruppe erwartungsgemäß durch Tod verringert. Daraus können Aussagen über die Mortalität einer Versichertenpopulation abgeleitet werden.

Unternehmungen gemäß § 71 WStV

Sind jene wirtschaftlichen Einrichtungen, denen der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannt hat. Sie besitzen keine Rechtspersönlichkeit, ihr Vermögen wird aber vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet; zudem sind sie nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Unternehmungen gemäß § 71 WStV waren im Prüfungs- bzw. Betrachtungszeitraum der Wiener Gesundheitsverbund, Stadt Wien - Wiener Wohnen und Wien Kanal.

VR-Komitee

Besteht aus Vertreterinnen bzw. Vertretern des BMF, des Rechnungshofes, der Länder, des Gemeindebundes und des Städtebundes und wurde zum Zweck der gemeinsamen Ausarbeitung von Anpassungen der VRV an künftige Erfordernisse eingerichtet.

VRV 2015

Diese Verordnung gilt für Länder und Gemeinden sowie deren wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen jeweils ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie regelt Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse.

Wirtschaftliches Eigentum

Liegt dann vor, wenn die Gemeinde Wien, ohne zivilrechtliche Eigentümerin zu sein, wirtschaftlich wie eine Eigentümerin über eine Sache herrscht, indem sie sie insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlusts oder ihrer Zerstörung trägt.

Die Unternehmung gemäß § 71 WStV „Wiener Krankenanstaltenverbund“ wurde im Juni 2020 in „Wiener Gesundheitsverbund“ umbenannt.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

1.1.1 Mit der im Jahr 2015 kundgemachten VRV 2015 des Bundesministers für Finanzen wurde eine Reform des Haushaltswesens der Länder und Gemeinden in Form des sogenannten 3-Komponenten-Systems (bestehend aus dem Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt) eingeleitet. Aus verfassungsrechtlichen Überlegungen schlossen die Länder im Jahr 2015 eine nahezu inhaltsgleiche¹ Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung (im Folgenden „Art. 15a Vereinbarung“ genannt) ab. Vor dem Hintergrund der im Jahr 2018 erfolgten Novellierung der VRV 2015 entschied die Stadt Wien, ihren Gemeindehaushalt nicht wie ursprünglich geplant im Finanzjahr 2019, sondern im Finanzjahr 2020 auf das 3-Komponenten-System umzustellen.

In Umsetzung des neuen Haushaltssystems war als Grundlage für den künftig zu führenden Vermögenshaushalt die einmalige Erstellung einer Eröffnungsbilanz, welche das vorhandene Vermögen sowie die Fremdmittel zum Stichtag 1. Jänner 2020 ausweist, erforderlich. Die MA 5 stellte Ende November 2020 einen Antrag auf zustimmende Kenntnisnahme der beigelegten Eröffnungsbilanz samt Anlagen sowie des ebenfalls beigelegten Geschäftsberichtes, der vom Wiener Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2020 (Aktenzahl: 1081646-2020-GFW) mehrheitlich angenommen wurde. Damit wurde der Bestimmung des § 84 Abs. 1 WStV nachgekommen, wonach der Gemeinderat verpflichtet ist, das gesamte Vermögen der Gemeinde in Übersicht zu halten.

¹ Die Abweichung besteht darin, dass gemäß der Art. 15a Vereinbarung für die Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläen und Pensionen neben der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) auch ein marktüblicher Zinssatz herangezogen werden kann.

1.1.2 Laut Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 belief sich das Bilanzvolumen der Gemeinde Wien auf insgesamt 29,27 Mrd. EUR, wobei passivseitig ein negatives Eigenkapital (Nettovermögen bzw. Ausgleichsposten) in der Höhe von 17,57 Mrd. EUR ausgewiesen wurde. Auf der Aktivseite stellten die größten Positionen die Sachanlagen mit 14,81 Mrd. EUR, die Beteiligungen mit 5,83 Mrd. EUR und die langfristigen Forderungen mit 5,20 Mrd. EUR dar, denen auf der Passivseite insbesondere die langfristigen Rückstellungen mit 38,54 Mrd. EUR - gefolgt von den langfristigen Finanzschulden mit 6,67 Mrd. EUR - gegenüberstanden.

Da die langfristigen Forderungen und die Finanzschulden als Bestandteile des bis zum Rechnungsabschluss 2019 erstellten Geldinventars bereits Gegenstand der bisherigen Rechnungsabschlussprüfungen waren, legte der StRH Wien den Fokus bei seinen Initiativprüfungen zur Eröffnungsbilanz auf die 3 größten Bilanzpositionen. Demgemäß betrafen die Prüfungen zur Eröffnungsbilanz das Sachanlagevermögen, das Beteiligungsvermögen und die Rückstellungen. Hinsichtlich der Herleitung bzw. Überleitung der anderen Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz ist vorgesehen, diese im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung 2020 oder nachfolgender Gebarungsprüfungen einer Einschau zu unterziehen.

Generell war auf § 38 Abs. 8 VRV 2015 zu verweisen, demzufolge Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz bis spätestens 5 Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen können und in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen sind. Im Fall der Stadt Wien wären demnach diesbezügliche Korrekturen der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 bis Ende des Finanzjahres 2025 möglich. Allfällige buchhalterische Berichtigungen der Eröffnungsbilanzwerte sind unter Einbeziehung der MA 5 auf der dafür vorgesehenen Gruppe 990 vorzunehmen.

1.1.3 Mit dem vorliegenden Prüfungsbericht wird über die 3 durchgeführten Prüfungen zur Eröffnungsbilanz Bericht erstattet. Schwerpunkt dieser Gebarungsprüfungen war die Ordnungsmäßigkeit und rechnerische Richtigkeit der prüfungsgegenständlichen

Bilanzpositionen, wobei in Abhängigkeit von der jeweiligen Position insbesondere die Aspekte

- Vollständigkeit,
- Bestand (Existenz und wirtschaftliches Eigentum),
- Bewertung,
- Ausübung von Wahlrechten,
- Zuordnung und Ausweis,
- Regelkonformität sowie
- Ableitbarkeit der Buchwerte aus dem Buchführungssystem

berücksichtigt wurden. Folglich untersuchte der StRH Wien, ob und inwieweit die Eröffnungsbilanzwerte der ausgewählten Positionen ein möglichst getreues Bild der Vermögenslage in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Bestimmungen des neuen Haushaltsrechts bzw. der VRV 2015 vermitteln.

Eine Vollprüfung der Herleitung bzw. Überleitung des Sachanlagevermögens war aufgrund seines Umfangs und seiner Vielfalt bzw. Komplexität nicht möglich. Die Prüffelder wurden daher einem risikoorientierten Prüfungsansatz folgend und nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit ausgewählt; ihre Überprüfung erfolgte in Form von Analysen, Plausibilitätsrechnungen, systematischen bzw. funktionalen Betrachtungen sowie Einzelfallprüfungen (Stichproben). Die Feststellungen des StRH Wien beziehen sich auf die von ihm geprüften Teile, sodass daraus keine generellen Aussagen über das gesamte in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Sachanlagevermögen abgeleitet werden können.

Demgegenüber wurden das Beteiligungsvermögen und die Rückstellungen einer umfassenderen Betrachtung unterzogen, wenngleich bei den letztgenannten Posten der Prüfungsumfang auf die konkret gebildeten bzw. angesetzten Rückstellungen eingeschränkt war.

Bei der prüferischen Durchsicht der prüfungsgegenständlichen Bilanzpositionen orientierte sich der StRH Wien an den von der Internationalen Organisation der Obersten

Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) herausgegebenen Standards (ISSAI), die im Wesentlichen auf den Internationalen Prüfungsstandards (ISA) beruhen. Der in Anlehnung an diese Standards von den österreichischen Landesrechnungshöfen, dem StRH Wien und dem Österreichischen Städtebund erstellte „Leitfaden für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen“ kam daher auch bei der gegenständlichen Prüfung - sofern zutreffend - zur Anwendung. Darüber hinaus war der ISA 510 „Eröffnungsbilanzwerte bei Erstprüfungsaufträgen“ zu beachten.

1.1.4 Geprüfte Stellen waren zum einen die der Finanzverwaltung der Stadt Wien zugehörigen Magistratsabteilungen 5 und 6. Während die MA 5 für die Erstellung und Vorlage der Eröffnungsbilanz inkl. Anlagen zuständig war, fiel in den Aufgabenbereich der MA 6 die Führung der Verrechnung und die Mitwirkung sowie Unterstützung bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz inkl. Anlagen.

Zum anderen waren alle städtischen Dienststellen geprüfte Stellen, da diese nach dem Haushaltsrecht des Magistrats der Stadt Wien für die Anlagenbuchführung in SAP zuständig waren und zwecks Erstellung der Vermögensrechnung bzw. der Eröffnungsbilanz vollständige Anlagenverzeichnisse zu führen hatten. Ihre Zuständigkeit für die jeweiligen Vermögensgegenstände ergab sich aus der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien. Die MA 69 als Fachabteilung für Immobilienmanagement war darüber hinaus mit ihren Organisationseinheiten Liegenschaftsbewertung und Zentrale Liegenschafts- und Nutzungsevidenz in die Vorbereitungsarbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz eingebunden und demgemäß auch Auskunftsstelle für den StRH Wien. Im Juni 2021 wurde der Aufgabenbereich Liegenschaftsbewertung inkl. Angemessenheitsprüfung mit Erlass des Magistratsdirektors der MA 25 übertragen.

Im Zusammenhang mit dem Beteiligungsvermögen war auf die Organisation des Beteiligungsmanagements zu verweisen, derzufolge die Beteiligungsverwaltung der jeweils ressortmäßig zuständigen Geschäftsgruppe und deren Dienststellen und das Beteiligungscontrolling (inkl. Berichtswesen) der MA 5 übertragen waren. Bei den Rückstellungen war die zentrale Rolle der MA 2 hervorzuheben, welche federführend die

Bildung bzw. Bewertung der Personalarückstellungen (z.B. für Pensionen, Abfertigungen und Jubiläumswendungen) wahrzunehmen hatte.

1.1.5 Nichtziel der Prüfung war die umfassende Darstellung und Beurteilung der Abwicklung des magistratsinternen Programmes „VRV 2015“, das die Schaffung sämtlicher Voraussetzungen zur Erfüllung der Vorgaben der VRV 2015 (inkl. Anlagen) bzw. allfälliger (landes)rechtlicher Regelungen zum Ziel hatte. Weiters stellte die jeweilige Konzeption und Ausgestaltung der mit der EB-Richtlinie festgelegten vereinfachten Schätzwertverfahren einschließlich der in diesem Zusammenhang getroffenen Festlegungen (z.B. Bewertung der Grundstücke zu Straßenbauten mit 1,-- EUR pro m²) keinen Prüfungsgegenstand dar.

Abschließend war darauf hinzuweisen, dass der Wiener Gesundheitsverbund, Stadt Wien - Wiener Wohnen und Wien Kanal als Unternehmungen gemäß § 71 WStV ihr Vermögen gesondert vom übrigen Gemeindevermögen verwalteten. Diese Sondervermögen waren daher nicht als Teil der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien auszuweisen. Sie waren aber wirtschaftliche Unternehmungen iSd § 1 Abs. 2 VRV 2015, weshalb ihre Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft bzw. der Gemeinde Wien beizulegen waren.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständlichen Initiativprüfungen des StRH Wien wurden von der Abteilung Finanzen und Recht in den Monaten November 2020 bis Juli 2021 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Das Eröffnungsgespräch mit den Magistratsabteilungen 5 und 6 fand Ende Oktober 2020 statt. Die Schlussbesprechungen mit den geprüften Stellen erfolgten im Oktober 2021. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2019 und 2020, wobei gegebenenfalls auch frühere oder spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Literatur- und Internetrecherchen, Akteneinsichten mittels ELAK, Dokumentenanalysen, Berechnungen und Interviews mit den geprüften Stellen. Weiters wurden Datenabfragen in SAP sowie Datenanalysen mithilfe der Software IDEA durchgeführt. Im überwiegenden Prüfungszeitraum fanden die Vor-Ort-Erhebungen und Interviews in den geprüften Stellen wegen der im Zusammenhang mit COVID-19 gesetzten Maßnahmen (Kontaktbeschränkungen) nur in Ausnahmefällen statt. Anstelle dessen wurden die im Zuge der Prüfung erforderlichen Abklärungen und Auskunftserteilungen primär auf elektronischem und telefonischem Weg abgewickelt.

Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für die im Zusammenhang mit der Eröffnungsbilanz erfolgten Gebarungsprüfungen ist in § 73b Abs. 1 WStV festgeschrieben. Eine rechtliche Pflicht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien bestand für den StRH Wien nicht. Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Initiativprüfungen wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl getroffen.

1.5 Vorberichte

Der StRH Wien behandelte die prüfungsgegenständlichen Themen in keinem seiner bisherigen Prüfungsberichte. Allerdings enthält der Bericht über die Rechnungsabschlussprüfung 2019² Ausführungen zu verschiedenen Themenstellungen in Bezug auf die Umstellung auf die VRV 2015 (z.B. hinsichtlich der Vorbereitungsarbeiten, des Mengeninventars, des Nachweises über die verwalteten Einrichtungen gemäß § 23 Abs. 6 VRV 2015). Sofern erforderlich wurde daher im Rahmen der gegenständlichen

² Bericht: MA 5, MA 6, MA 01, MA 20, MA 29, MA 60, Prüfung des Rechnungsabschlusses der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2019, StRH SFR - 1/20

Einsichtnahmen auf die relevanten Berichtsinhalte dieses Prüfungsberichtes Bezug genommen.

Ferner lagen Prüfungsberichte von Landesrechnungshöfen vor, die bereits vor dem Hintergrund der erfolgten Umstellung auf die VRV 2015 die Eröffnungsbilanz des jeweiligen Bundeslandes einer Einschau unterzogen. Im Konkreten handelte es sich um den Bericht zur Eröffnungsbilanz 2018 des Salzburger Landesrechnungshofes vom Juli 2019, den Bericht zur Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2019 des Kärntner Landesrechnungshofes vom Juli 2020 und den Bericht zur Eröffnungsbilanz per 1. Jänner 2019 des Landesrechnungshofes Tirol vom Oktober 2020.

2. Einleitung

2.1 Programm Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

2.1.1 Zur Umsetzung der neuen rechtlichen Vorgaben respektive des neuen Haushaltsystems im Magistrat der Stadt Wien wurde im Auftrag des Magistratsdirektors im Dezember 2015 das Programm VRV 2015 gestartet. Gemäß Programmhandbuch sollte mit dem Programm auf institutionalisierte und organisierte Art und Weise die Umsetzung systematisch mit allen betroffenen Dienststellen der Stadt durchgeführt werden.

Als Ziele des Programmes waren z.B. die zeitgerechte Einführung der VRV 2015 nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit und die zeitgerechte Information aller betroffenen Dienststellen über Neuerungen im Zusammenhang mit dem Haushaltsrecht definiert. Nichtziele stellten z.B. die Beschäftigung externer Berater, die technische Ablösung der SAP-Landschaft innerhalb des Programmzeitraums und die Überprüfung bestehender Anlagen auf Vollständigkeit dar.

Das Programm stand unter der Leitung des Finanzdirektors und sah ein Programmteam bestehend aus Vertreterinnen bzw. Vertretern der Magistratsabteilungen 5 und 6 vor. 6 Mitglieder des Programmteams waren jeweils für die Durchführung eines der Arbeitspakete, welche die Koordination, Analyse Haushalt ALT-NEU, IT-Analyse, IT-Anpassung, Organisation Haushaltserstellung und Recht betrafen, verantwortlich.

Weiters war - ebenfalls unter Vorsitz des Finanzdirektors - primär zu Berichts- und Beratungszwecken ein Lenkungsgremium eingerichtet. Es umfasste 9 ständige Mitglieder mit Stimmrecht und 5 ständige Expertinnen bzw. Experten mit beratender Stimme.

2.1.2 Nach der Programmdokumentation hielt das Programmteam in regelmäßigen Abständen Sitzungen ab. Das Lenkungsgremium trat je nach Erfordernis 3 bis 4-mal im Jahr zusammen. Im Rahmen der Programmabwicklung waren u.a. ein Berichtswesen über die abgehaltenen Sitzungen, die Führung eines Programmzeitplanes und eines Übersichtsmeilensteinplanes sowie ein Programmcontrolling etabliert. Im Juli 2021 erklärte der Magistratsdirektor auf Grundlage des übermittelten Programmhandbuches VRV 2015 mit Stand vom 25. Juni 2021, in dem der Abschluss aller Arbeitspakete dokumentiert wurde, und des vom Wiener Gemeinderat am 29. Juni 2021 beschlossenen Rechnungsabschlusses 2020 das Programm VRV 2015 offiziell für beendet.

In Bezug auf die Eröffnungsbilanz war dem Programmhandbuch zu entnehmen, dass das diesbezügliche Richtlinienkonzept betreffend Datengenerierung im September 2016, die Erstellung der Eröffnungsbilanz inkl. Beilagen im Dezember 2019 und die Datengenerierung für die Eröffnungsbilanz im Jahr 2020 fertiggestellt wurden.

2.2 Entwicklung von Schätzwertverfahren und Erstbewertung betreffend Grundstücke und Gebäude im Jahr 2017

2.2.1 Für eine Erstbewertung des Immobilienbestandes und als Entscheidungsvorbereitung zur Festlegung der weiteren Vorgangsweise hinsichtlich der Anwendung von Bewertungsmethoden wurden im Rahmen des Programmes VRV 2015 von der MA 69 nach den Vorgaben der MA 5 interne Schätzwertverfahren entworfen. Die hierfür erforderlichen Bewertungsgrundsätze legte die MA 5 in einem an die MA 69 Anfang des Jahres 2017 gerichteten Schreiben auf Grundlage der VRV 2015 wie folgt dar:

So sollten Grundstücke und Gebäude im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Wien mit fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden, sofern verlässliche Daten vorhanden waren. Andernfalls war ein beizulegender Zeitwert zu

verwenden, der aus bereits vorliegenden Gutachten oder anderen plausiblen Wertfeststellungen entnommen werden konnte. Falls auch dies nicht zutraf, sollte ein internes Schätzwertverfahren zur Anwendung kommen.

Weiters wurde die MA 69 um eine Kriterienliste für die Ermittlung von Bandbreiten der Basispreise von Grundstücken und Nutzungskategorien sowie von verwertungsabhängigen Abschlägen und geeigneten Nutzungsarten ersucht. Hinsichtlich der organisatorischen Abwicklung sollte für den gesamten Magistrat eine einheitliche Vorgangsweise eingehalten werden, wobei mit Ende des dritten Quartals 2017 ein mit Werten versehenes Verzeichnis der Immobilien vorliegen sollte.

2.2.2 Vor dem Hintergrund der von der MA 5 bekanntgegebenen Bewertungsgrundsätze entwickelte die MA 69 für die Erstbewertung von Grundstücken ein an das Grundstücksrasterverfahren gemäß § 39 Abs. 4 VRV 2015 angelehntes Schätzwertverfahren. Eine unmittelbare Anwendung des Grundstücksrasterverfahrens war lt. damaliger Einschätzung der MA 69 aufgrund der vorgelegenen Grundstücksdaten nicht möglich, wobei aus ihrer Sicht das entworfene Schätzwertverfahren als zumindest gleichwertig zum oben angeführten Rasterverfahren beurteilt wurde.

Gemäß dem vorläufigen Schätzwertverfahren erfolgte eine Grobeinteilung der Grundstücke nach den 3 Nutzungsarten Bauland, Grünland und Verkehrsflächen anhand der Verwaltungszuständigkeit der jeweiligen Dienststelle. Demgemäß wurden z.B. die von der MA 56 verwalteten Grundstücke dem Bauland und die von der MA 42 dem Grünland zugeordnet. Anschließend wurden zur Ermittlung der Schätzwerte die nach Katastralgemeinden gegliederten Basispreise des Bundesministeriums für Finanzen (für unbebaute und landwirtschaftliche Flächen) mit den jeweiligen Grundflächen multipliziert, wobei im Fall der Verkehrsflächen 20 % des Baulandbasispreises herangezogen wurden. Neben einer Schwankungsbreite von plus/minus 10 % als Schätzungsspielraum wurden dabei auch punktuell Abschläge für die eingeschränkte Marktgängigkeit von Grundstücken festgelegt.

Als Bewertungsgrundlage diente die von der MA 69 geführte zentrale Liegenschafts- und Nutzungsevidenz. Schließlich übermittelte die MA 69 der MA 5 Ende des Jahres 2017 einen zusammengefassten Erstentwurf der geschätzten Grundstückszeitwerte in der Höhe von 18,36 Mrd. EUR.

2.2.3 Analog zur Vorgangsweise bei den Grundstücken führte die MA 69 im Auftrag der MA 5 im Jahr 2017 auch für die Gebäude und Bauten eine Erstbewertung anhand eines Schätzwertverfahrens durch, welches sich im Wesentlichen an der Grundstückswertverordnung orientierte. Dabei wurden Vorschläge für die Kategorisierung von Nutzungsarten und Kriterien für Abschläge für Gebäude sowie Kategorien zur Einschätzung ihres Erhaltungszustandes und der Restnutzungsdauer ausgearbeitet.

Im Gegensatz zum Schätzwertverfahren für Grundstücke bestand jedoch für diese Anlagenkategorie kein geeignetes Verzeichnis für die Erfassung aller im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Wien befindlichen Gebäude und Bauten. Daher mussten sämtliche notwendigen Parameter (z.B. Nutzfläche, Gebäudenutzungsarten, Prozentsatz für den Baukostenfaktor, Gebäudekategorie) für die Berechnungen von den jeweils anordnungsbefugten Dienststellen eingeholt werden. Auf dieser Grundlage übermittelte die MA 69 der MA 5 Ende des Jahres 2017 für sämtliche Gebäude und Bauten einen beizulegenden Zeitwert von insgesamt 2,65 Mrd. EUR.

2.2.4 Der StRH Wien stellte fest, dass die von der MA 69 entworfenen Schätzwertverfahren für Grundstücke und Gebäude eine erste Übersicht über die Größenordnung des Immobilienvermögens der Gemeinde Wien vermittelten und diese in weiterer Folge als Grundlage für die Bewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz dienten.

Allerdings führte die pauschale Heranziehung von Nutzungsarten bzw. von Basispreisen bei der Grundstücksbewertung zu Unschärfen und somit zum Ausweis einer höheren Bewertung. So wurden z.B. bei der vorläufig vorgenommenen Klassifizierung sämtliche Grundstücksflächen der Magistratsabteilungen 44 und 51 sowie der MA 69 - Bereich Verwaltung als Bauland mit dem Basispreis für unbebaute Fläche be-

wertet, obwohl diese Grünflächen im nennenswerten Ausmaß enthielten. Mit der Erstbewertung durch die MA 69 wurde jedenfalls veranschaulicht, dass der maßgeblichste Teil des Sachanlagevermögens vollständig bewertbar war.

2.3 Rechtliche Grundlagen

2.3.1 Die Feststellung des Anpassungsbedarfes der Wiener Rechtsvorschriften an die VRV 2015 und die Art. 15a Vereinbarung, die Ausarbeitung neuer Bestimmungen sowie die Veranlassung der für die Normsetzungsverfahren notwendigen Schritte (inkl. Erstellung der Anträge an die zuständigen Organe) erfolgten im Rahmen des Programm-Arbeitspaketes Recht. Diese Vorbereitungsarbeiten führten zu nachfolgenden Rechtsanpassungen:

- Gesetz, mit dem die WStV geändert wird, LGBl. Nr. 41/2017 vom 21. Dezember 2017,
- Erlass des Magistratsdirektors vom 23. Oktober 2018, MDK-876336-1/18, betreffend die Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien 2018,
- Erlass der Gruppenleitung der Finanzverwaltung vom 2. Jänner 2019, MA 5 - 2661-2019-1, betreffend die Vorschrift über die Nachweisung von Vermögenswerten und Finanzschulden (inkl. der vorläufigen Richtlinie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz zwecks Erstellung einer Probabilanz) sowie
- Erlass der Gruppenleitung der Finanzverwaltung vom 8. November 2019, MA 5 - 989504-2019-1, betreffend die Richtlinie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz (im Folgenden EB-RL)

Anzumerken war, dass der Wiener Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27. September 2018 auf Antrag der MA 5 die Inhalte der o.a. - und anschließend erlassmäßig verlautbarten - Haushaltsvorschriften zustimmend zur Kenntnis nahm und die dargelegte Vorgangsweise genehmigte.

2.3.2 Überdies war auf die Tätigkeit des VR-Komitees, bestehend aus Vertreterinnen bzw. Vertretern des BMF, des Rechnungshofes, der Länder, des Gemeindebundes und des Städtebundes hinzuweisen, das zum Zweck der gemeinsamen Ausarbeitung von

Anpassungen der VRV an künftige Erfordernisse eingerichtet wurde. Zur Zeit der Prüfung war ein Mitarbeiter der MA 5 als Vertreter des Städtebundes Mitglied im VR-Komitee.

In Bezug auf die VRV 2015 beschloss das VR-Komitee bereits mehrere Empfehlungen bzw. einheitliche Standpunkte. So wurden im Oktober 2020 eine Empfehlung „hinichtlich einer Rückstellungs- und Forderungsregelung für Besoldungskosten der Landes- und Religionslehrer/innen Rückstellungen und Forderungen“ sowie eine solche betreffend „Abzinsung von Personalarückstellungen“ ausgesprochen, die bei einer künftigen VRV 2015-Novelle berücksichtigt werden sollten.

2.3.3 Mit dem Erlass vom 8. November 2019 wurde die endgültige EB-RL in Kraft gesetzt bzw. der weitere Terminplan zur Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 festgelegt. Demnach waren alle Vermögenswerte und Finanzschulden von den Dienststellen bis spätestens Anfang April 2020 entsprechend den Vorgaben der Richtlinie zu bewerten und in SAP zu erfassen. Die Anordnungen der Dienststellen der für die Eröffnungsbilanz durch die MA 6 zu buchenden Werte, wie z.B. Rückstellungen offener Rechnungen, mussten bis spätestens Ende März 2020 in den jeweils zuständigen Buchhaltungsabteilungen einlangen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Verantwortlichkeit für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Vermögenswerte und Finanzschulden der jeweiligen Dienststellenleitung oblag, von der auch auf Ansatzebene eine entsprechende Vollständigkeitserklärung zu unterfertigen war.

In der EB-RL war u.a. festgelegt, dass zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Erstbewertung ausnahmslos gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie vorzugehen war, da mitunter erstmalig eine Bewertung durchzuführen war und die ursprünglichen Anschaffungskosten hierfür nicht ermittelbar waren. Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz haben Folgebewertungen ausschließlich nach den Bestimmungen der VRV 2015 bzw. des Haushaltsrechts (HO 2018 und VVF) zu erfolgen.

Weiters wurde einleitend festgehalten, dass jede anordnungsbefugte Dienststelle eine richtlinienkonforme Bewertung und - mit Unterstützung der zuständigen Buchhaltungsabteilung - eine SAP-mäßige Erfassung der in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen und ihrer Verwaltungszuständigkeit zugehörigen Vermögenswerte durchzuführen hatte. Grundstücke hingegen waren nach den Vorgaben der MA 69 zu bewerten, wobei dieser Abteilung auch die SAP-mäßige Erfassung der Grundstücke - mit Ausnahme jener der Betriebe gemäß § 72 WStV sowie der MA 28 - oblag. In Zweifelsfragen betreffend Vermögensbewertung war mit der MA 5 und in Fragen der Verbuchung mit der MA 6 Kontakt aufzunehmen. Für Abgrenzungs-, Zuordnungs- und Definitionsfragen wurde auf den Kontierungsleitfaden 2018 für Gemeinden und Gemeindeverbände verwiesen, an dessen Erstellung auch Mitarbeitende der MA 5 mitwirkten.

Im Anschluss an die einleitenden Bemerkungen beinhaltete die EB-RL allgemeine Ansatz- und Bewertungsregeln, eine Erläuterung der Eröffnungsbilanz und nähere Handlungsanweisungen zur Bewertung der einzelnen Positionen der Aktivseite und Passivseite der Bilanz.

2.3.4 Im Zuge der Durchsicht der EB-RL war nachfolgender zentraler Hinweis der Finanzverwaltung hervorzuheben. Demnach hätte die Qualität der Daten in der Eröffnungsbilanz wesentliche Auswirkungen auf das Resultat im Ergebnishaushalt der Folgejahre. Eine vollständige und sorgfältige Vermögenserfassung und Vermögensbewertung würden somit die Grundlage für aussagekräftige Haushaltsergebnisse in den Folgejahren bilden.

Weiters war festzustellen, dass in der EB-RL von § 38 Abs. 3 VRV 2015 - eine Sonderbestimmung für die Erstellung der Eröffnungsbilanz - Gebrauch gemacht wurde. Somit kamen die Bewertungsmethoden gemäß § 39 VRV 2015 zusätzlich zu den Regelungen nach §§ 19 bis 36 VRV 2015 zur Anwendung. Demgemäß wurden für die Sachanlagevermögen-Positionen Grundstücke, Gebäude und Bauten sowie Grundstückseinrichtungen - unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien - an die Bestimmungen des § 39 VRV 2015 angelehnte (vereinfachte) Bewertungsverfahren festgelegt.

Zwecks Nachprüfbarkeit war im jeweils konkreten Anwendungsfall eine nachvollziehbare Dokumentation sicherzustellen.

2.4 Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien zum 1. Jänner 2020

2.4.1 Nach Abschluss der im Erlass vom 8. November 2019 vorgegebenen Arbeiten durch die ansatzführenden Dienststellen im April 2020 (einschließlich der Übermittlung einer Vollständigkeitserklärung) erstellte die MA 5 mit Unterstützung der Magistratsabteilungen 6 und 01 einen Eröffnungsbilanzentwurf samt Anlagen. Infolge der Entscheidung, die Beschlussfassung des Eröffnungsbilanzentwurfes auf Ende des Jahres 2020 zu verschieben, wurden von der Finanzverwaltung punktuelle Anpassungen vorgenommen.

Im Zuge dessen fand u.a. eine Aktualisierung der Eröffnungsbilanzwerte des Beteiligungsvermögens statt, indem für die Bewertung der Unternehmen anstelle der Jahresabschlüsse 2018 nunmehr die zwischenzeitlich veröffentlichten Jahresabschlüsse 2019 herangezogen wurden. Mit den im November 2020 abgegebenen Erklärungen bestätigten die jeweiligen Dienststellenleitenden auf Ansatzebene erneut die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eröffnungsbilanzwerte. Schließlich legte die MA 5 die endgültige Eröffnungsbilanz samt Anlagen und Geschäftsbericht mit Antrag vom 23. November 2020 dem Wiener Gemeinderat zur Beschlussfassung vor, der diese am 16. Dezember 2020 zustimmend zur Kenntnis nahm (s.a. Punkt 1.1).

2.4.2 Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien zum 1. Jänner 2020 stellt sich - gegliedert nach den Positionen der Ebene 1 - wie folgt dar:

Tabelle 1: Vermögenshaushalt zum 1. Jänner 2020

AKTIVA	Buchwert in Mio. EUR	PASSIVA	Buchwert in Mio. EUR
A Langfristiges Vermögen	26.228,41	C Nettovermögen	-17.572,42
A.I Immaterielle Vermögenswerte	12,13	C.I Saldo Eröffnungsbilanz	-19.371,73
A.II Sachanlagen	14.811,08	C.III Haushaltsrücklagen	1.799,31
A.III Aktive Finanzinstrumente	378,37	D Sonderposten Investitionszuschüsse	70,87
A.IV Beteiligungen	5.826,41	E Langfristige Fremdmittel	45.578,14
A.V Langfristige Forderungen	5.200,42	E.I Langfristige Finanzschulden, netto	6.674,34
B Kurzfristiges Vermögen	3.045,35	E.II Langfristige Verbindlichkeiten	366,49
B.I Kurzfristige Forderungen	744,13	E.III Langfristige Rückstellungen	38.537,31

AKTIVA	Buchwert in Mio. EUR	PASSIVA	Buchwert in Mio. EUR
B.II Vorräte	29,00	F Kurzfristige Fremdmittel	1.197,17
B.III Liquide Mittel	1.808,99	F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten	886,59
B.IV Aktive Finanzinstrumente	175,00	F.III Kurzfristige Rückstellungen	124,45
B.V Aktive Rechnungsabgrenzung	288,23	F.IV Passive Rechnungsabgrenzung	186,13
Gesamt	29.273,76	Gesamt	29.273,76

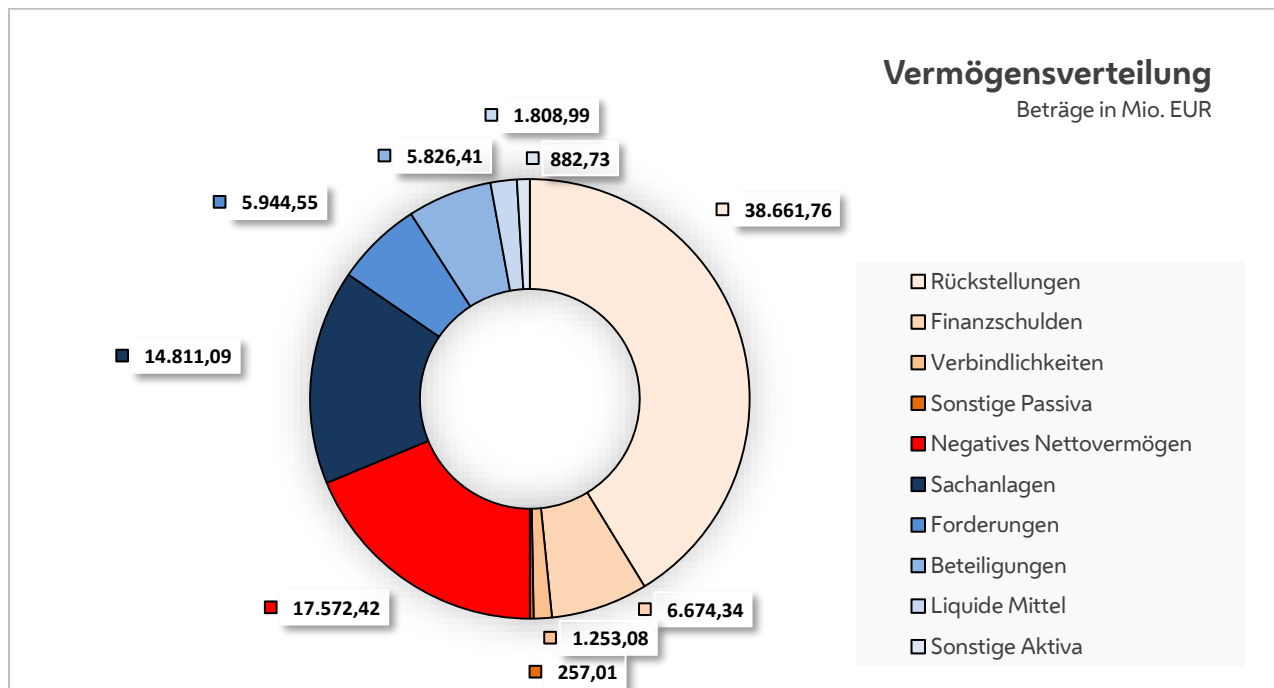
Quelle: Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien, Darstellung: StRH Wien

Gemäß Eröffnungsbilanz belief sich die Bilanzsumme der Gemeinde Wien per 1. Jänner 2020 auf 29,27 Mrd. EUR. Auf der Aktivseite stellten die Sachanlagen mit 14,81 Mrd. EUR bzw. einem Anteil am Gesamtvermögen von 50,6 %, gefolgt von den Beteiligungen mit 5,83 Mrd. EUR (19,9 %) und den langfristigen Forderungen mit 5,20 Mrd. EUR (17,8 %) die größten Bilanzpositionen dar. Auf der Passivseite war ein negatives Nettovermögen von -17,57 Mrd. EUR als Differenz zwischen dem Gesamtvermögen und den Fremdmitteln (inkl. Investitionszuschüsse) sowie unter Berücksichtigung der Haushaltsrücklagen ausgewiesen.

Bei den Fremdmitteln waren die langfristigen Rückstellungen mit 38,54 Mrd. EUR, wovon 38,02 Mrd. EUR in Ausübung des Wahlrechts auf die Bildung von Pensionsrückstellungen entfielen, die mit Abstand größte Bilanzposition. Ohne Ansatz der Pensionsrückstellungen wäre ein positives Nettovermögen von 20,45 Mrd. EUR vorgelegen, was aber auch nach Auffassung des StRH Wien nicht dem Grundsatz der Transparenz und der vollständigen Darstellung der Haushaltslage entsprochen hätte.

Aus der nachfolgenden Abbildung geht hervor, dass zum 1. Jänner 2020 dem Vermögen der Gemeinde Wien von 29,27 Mrd. EUR nicht saldierte Fremdmittel (inkl. Investitionszuschüsse) von 46,85 Mrd. EUR gegenüberstanden.

Abbildung 1: Vermögensverteilung zum 1. Jänner 2020



Quelle: Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien, Darstellung: StRH Wien

2.5 Vorlage von Vollständigkeitserklärungen

2.5.1 Auf Ersuchen des StRH Wien legte die Finanzverwaltung die von den einzelnen Dienststellenleitenden auf Ansatzebene abgegebenen Vollständigkeitserklärungen zur Eröffnungsbilanz vom November 2020 vor. Darin erklärten die jeweiligen Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleiter zusammengefasst, dass

- alle sich im Zuständigkeitsbereich der Dienststelle befindlichen bzw. zur Verwaltungszuständigkeit der Dienststelle gehörenden Vermögenswerte sowie Fremdmittel erlassgemäß bzw. richtlinienkonform bewertet,
- alle Bilanzpositionen auf den aktiven und passiven Bestandskonten des Kontenplans in SAP erfasst,
- sämtliche zum Eröffnungsbilanzstichtag in Betrieb genommene bzw. in Betrieb stehende Anlagenegegenstände in die Anlagenverzeichnisse aufgenommen,
- bestehende Buchwerte vor der Übernahme in die Eröffnungsbilanz überprüft und nicht mehr genutzte Sachanlagen ausgeschieden,
- alle unbewerteten Kulturgüter in der Liste der nicht bewerteten Kulturgüter erfasst und
- erforderlichenfalls alle Dokumentationsvorgaben erfüllt wurden.

Die Durchsicht der bereitgestellten Unterlagen ergab, dass zu allen relevanten Ansätzen unterfertigte Erklärungen über die Vollständigkeit und Richtigkeit der jeweils erfassten Eröffnungsbilanzwerte vorlagen. Gemäß dem betreffenden Prüfungsstandard ISA 580 - Schriftliche Erklärungen stellten derartige verbindliche Äußerungen der verantwortlichen Personen erforderliche Informationen für das Prüfungsteam dar, waren aber für sich allein keine ausreichend geeigneten Prüfungsnachweise zu den jeweiligen Sachverhalten.

2.5.2 Zusätzlich zu den Vollständigkeitserklärungen der ansatzführenden Dienststellen übermittelten die Magistratsabteilungen 5, 6 und 01 eine gemeinsame Vollständigkeitserklärung vom 18. November 2020. Mit dieser bestätigten die genannten Dienststellen u.a., dass entsprechend den Vorgaben alle erforderlichen Tätigkeiten hinsichtlich technischer Verarbeitung und Zusammenführung der Daten für die Eröffnungsbilanz 2020 durchgeführt wurden und Summenprüfungen zwischen SAP, dem Vienna DX-Center und SAP-BW erfolgten.

Weiters wurde angeführt, dass aus den erfassten Eröffnungsbilanzwerten der ansatzführenden Dienststellen die nachfolgenden VRV-relevanten Anlagen zur Eröffnungsbilanz generiert wurden:

Tabelle 2: Eröffnungsbilanz - Beilagen

Anlagen	Bezeichnung
Anlage 1c VRV	Vermögenshaushalt
Anlage 6b VRV	Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven
Anlage 6c VRV	Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst
Anlage 6d VRV	Einzelnachweis über Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3 VRV
Anlage 6g VRV	Anlagenspiegel
Anlage 6h VRV	Liste der nicht bewerteten Kulturgüter
Anlage 6i VRV	Leasingspiegel
Anlage 6j VRV	Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft
Anlage 6k VRV	Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 %
Anlage 6l VRV	Nachweis über verwaltete Einrichtungen
Anlage 6m VRV	Nachweis über aktive Finanzinstrumente
Anlage 6n VRV	Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente
Anlage 6q VRV	Rückstellungsspiegel

Quelle: Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien, Darstellung: StRH Wien

Anzumerken war, dass die Anlage 6o VRV - Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft und die Anlage 6p VRV - Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten mangels entsprechender Sachverhalte nicht ausgefüllt bzw. nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen wurden. Im Ergebnis stellte der StRH Wien fest, dass die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien zum 1. Jänner 2020 alle gemäß EB-RL zu erstellenden Anlagen umfasste.

3. Sachanlagevermögen

3.1 Grundsätzliches

3.1.1 Gemäß Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien setzte sich das Sachanlagevermögen in der Höhe von 14,81 Mrd. EUR auf der Gliederungsebene 2 der Vermögensrechnung aus nachfolgenden Positionen zusammen:

Tabelle 3: Positionen des Sachanlagevermögens zum 1. Jänner 2020

Position	Bezeichnung	Buchwert in EUR	Anteil in %
A.II	Sachanlagen	14.811.085.973,50	100,0
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	10.243.239.974,32	69,2
A.II.2	Gebäude und Bauten	2.553.050.550,77	17,2
A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	786.279.723,49	5,3
A.II.4	Sonderanlagen	692.635.564,59	4,6
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	111.967.693,42	0,8
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	115.389.197,11	0,8
A.II.7	Kulturgüter	77.081.682,98	0,5
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	231.441.586,82	1,6

Quelle: Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien, Darstellung: StRH Wien

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich, entfielen auf die Buchwerte der Position Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur 69,2 % des gesamten Sachanlagevermögens. Die zweitgrößte Position stellten die Gebäude und Bauten mit einem Anteil am Sachanlagevermögen von 17,2 % dar.

Weitere Informationen zu den Vorgängen zum Sachanlagevermögen wurden gemäß EB-RL in der Anlage 6g VRV - Anlagenspiegel ausgewiesen. Da die Eröffnungsbilanz einen Ausgangspunkt bzw. eine Zeitpunktrechnung darstellte, waren im Anlagenspiegel rein die Buchwerte aller Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte zum

1. Jänner 2020 angeführt. In der Anlage 6h VRV - Liste der nicht bewerteten Kulturgüter waren die beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter enthalten, welche nicht als Sachanlagen aktiviert wurden. In Bezug auf die Liste der nicht bewerteten Kulturgüter war auf die Ausführungen im Berichtspunkt 3.12 zu verweisen.

3.1.2 Gemäß § 24 VRV 2015 umfassten Sachanlagen materielle Posten, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt wurden; diesbezüglich waren vollständige Anlagenverzeichnisse zu führen. Laut EB-RL waren Sachanlagen wie z.B. technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen sowie die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Für die Bewertung der anderen Anlagenpositionen galten Sonderregelungen in Form von vereinfachten Bewertungsverfahren und die Ermittlung des Buchwertes auf Basis von fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder durch beizulegende Zeitwerte (z.B. auf Basis von vorliegenden Gutachten oder internen plausiblen Wertfeststellungen bzw. Schätzungen). Weiters waren im Zusammenhang mit dem Sachanlagevermögen insbesondere folgende überblicksweise dargestellte Ansatz- und Bewertungsregeln zu beachten:

- Vermögenswerte - bei denen wirtschaftliches Eigentum bestand - waren entsprechend des Grundsatzes der Einzelbewertung jeweils einzeln zu erfassen und zu bewerten, wobei keine Sachanlage ungeprüft in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen war. In Ausnahmefällen konnten Gegenstände mit gleicher Nutzungsdauer zu einer Sachanlage zusammengefasst werden.
- Gegenstände mit einem Anschaffungswert unter 800,-- EUR waren als geringwertige Wirtschaftsgüter nicht in die Vermögensrechnung aufzunehmen. Davon ausgenommen waren jene Wirtschaftsgüter, die mit einem diese Wertgrenze übersteigenden Wert zu einer Sachanlage zusammengefasst wurden.
- Grundsätzlich waren die Nutzungsdauern gemäß Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle zu verwenden, wobei sie so zu wählen waren, als wären diese schon zum Anschaffungszeitpunkt des Vermögenswertes gültig gewesen. Im Fall eines nicht in der

genannten Anlage aufgelisteten Vermögenswerts war die Nutzungsdauer des am ehesten passenden Sachanlagegutes heranzuziehen. Eine von der Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle abweichende Wahl war von den anordnungsbefugten Dienststellen nachweislich mit einer Begründung zu dokumentieren.

Für bereits erfasste Vermögenswerte mit einer Nutzungsdauer bis zu 10 Jahren bestand insofern eine aus verwaltungsökonomischen Gründen vorgesehene Sonderregelung, als bestehende Restnutzungsdauern beibehalten werden konnten, wenn die Nutzungsdauern von der Gebietskörperschaft festgelegt oder von dritter Seite vorgegeben worden waren. In diesen Fällen konnte die Begründungspflicht entfallen, wobei diese Regelung nur für bis zum 19. Oktober 2015 (Datum der Kundmachung der VRV 2015) angeschafftes Vermögen galt.

- Die Abschreibung von Vermögenswerten hatte ab deren Inbetriebnahme linear zu erfolgen; über lineare Abschreibungen hinausgehende Wertminderungen waren durch außerordentliche Abschreibungen auf Basis eines Werthaltigkeitstests zu erfassen.
- Vollständig abgeschriebene Anlagen waren mit dem Wert Null im Anlagenverzeichnis zu führen und erst dann auszuscheiden, wenn sie nicht mehr genutzt wurden.

3.1.3 Gemäß der mit 1. Jänner 2019 in Kraft gesetzten VVF war die Anlagenbuchhaltung für das verwaltete Anlagevermögen in SAP - wie schon bisher - von den anordnungsbefugten Dienststellen zu führen, wobei jegliche Bestandsveränderungen während des Finanzjahres vollständig zu erfassen waren. Weiters verlangte die VVF, dass auf der Basis von vollständigen Anlagenverzeichnissen eine Vermögensrechnung erstellt werden konnte, die eine verlässliche und möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage zuließ.

Die Erfassung der diesbezüglichen Anlagenstammdaten (d.s. Anlagenklasse, Anlagenbezeichnung, Buchungskreis, Inventarnummer und Inventargruppe, Fonds, Kosten-

rechnungselement und Menge) war gemäß VVF von der anordnungsbefugten Dienststelle vorzunehmen, wobei sich die Nutzungsdauer jeweils von der gewählten Anlagenklasse ableiten sollte. Zur Überprüfung des Istbestandes der Sachanlagen einschließlich bewerteter und unbewerteter Kulturgüter waren jährliche Verfahren für die Inventur per 31. Dezember des Jahres und entsprechende Dokumentationsanfordernisse durch Inventurprotokolle festgelegt.

Zur Gewährleistung der einheitlichen Nachweisung bzw. Erfassung und Verbuchung von Vermögenswerten sah die VVF vor, dass für die Anwendung von SAP im Rahmen der Anlagenbuchhaltung von der MA 6 Benutzerhandbücher zur Verfügung gestellt würden, welche einmal jährlich auf deren Aktualität und Veränderungsbedarf zu überprüfen waren. Gleichzeitig legte die Finanzverwaltung mit der Erlassung der VVF fest, dass die Dienststellen die diesbezüglichen Vorgaben in der ersten Jahreshälfte 2019 umzusetzen hätten. Weiters waren die Vermögenswerte in diesem Zeitraum zwecks Erstellung einer Probabilanz gemäß der vorläufigen EB-RL zu bewerten.

3.1.4 Der StRH Wien bezog die weitere Einschau insbesondere auf die Prüfung der zentralen Wertfeststellungsverfahren bzw. Schätzwertverfahren für Grundstücke, Straßenbauten, Gebäude und Bauten sowie Sonderanlagen. Darüber hinaus wurden analytische Prüfungshandlungen in Bezug auf bewusst ausgewählte Anlagenverzeichnisse einzelner Buchungskreise bzw. Dienststellen gesetzt. Im Fokus standen dabei primär die Zuordnung von Anlagengütern zu Anlagenklassen und Gruppen, die Höhe der Buchwerte, die Erfassung von Nutzungsdauern und Abschreibungen sowie Belegprüfungen hinsichtlich der Anschaffungswerte.

Bezüglich der getroffenen Feststellungen und Empfehlungen unterschied der StRH Wien in den nachfolgenden Punkten des Berichtsabschnitts 3 zwischen relevanten dienststellenspezifischen und allgemeinen, mehrere anordnungsbefugte Dienststellen betreffenden Sachverhalten. Die Berichtspunkte 3.3 (Grundstücke), 3.4 (Straßenbauten), 3.7 (Gebäude und Bauten) und 3.12 (Kulturgüter) wurden aus Gründen der Lesbarkeit mithilfe von Überschriften ohne Nummerierung weiter unterteilt.

3.2 Ableitung der Buchwerte aus dem Buchführungssystem

Den Ausgangspunkt der Prüfungshandlungen des StRH Wien bzgl. des Sachanlagevermögens bildete ein von der MA 6 aus SAP generiertes magistratsweites Anlagenverzeichnis mit Stand 31. Dezember 2019. Darin waren die für die Eröffnungsbilanz relevanten Buchwerte auf Ebene der Anlagenklassen (untergliedert nach Buchungskreisen) aufgelistet.

Auf dieser Grundlage erfolgte eine tabellarische Zuordnung der Anlagenklassen über die Gruppen (gemäß Anlage 3b VRV - Kontenplan für Gemeinden) zu den Positionen des Sachanlagevermögens der Eröffnungsbilanz:

Tabelle 4: Zuordnung der Gruppen zu den Positionen des Sachanlagevermögens

Position	Gruppe	Bezeichnung	Buchwert in EUR
A.II.1		Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	10.243.239.974,32
	000	Bebaute Grundstücke	4.304.130.270,67
	001	Unbebaute Grundstücke	1.481.508.378,81
	002	Straßenbauten	4.169.343.951,73
	003	Grundstücke zu Straßenbauten	42.729.914,26
	005	Anlagen zu Straßenbauten	162.441.164,37
	006	Sonstige Grundstückseinrichtungen	83.086.294,48
A.II.2	010	Gebäude und Bauten	2.553.050.550,77
A.II.3	004	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	786.279.723,49
A.II.4	050	Sonderanlagen	692.635.564,59
A.II.5		Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	111.967.693,42
	020	Maschinen und maschinelle Anlagen	7.691.178,67
	030	Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel	124.970,70
	040	Fahrzeuge	104.151.544,05
A.II.6	042	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	115.389.197,11
A.II.7		Kulturgüter	77.081.682,98
	015	Kulturgüter unbeweglich	74.697.745,86
	046	Kulturgüter beweglich	2.383.937,12
A.II.8		Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	231.441.586,82
	060	Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen	20.145.384,01
	061	Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	182.062.072,25
	062	Im Bau befindliche technische Anlagen/Fahrzeuge/Maschinen	10.142.061,19
	Sachkonto 07028000 ^{x)}	Geleistete Anzahlungen für Anlagen	19.092.069,37

^{x)} Sachkontensaldo aus einer zusätzlichen SAP-Abfrage durch den StRH Wien

Quelle: SAP-Datenabzug durch MA 6, Darstellung: StRH Wien

Anhand dieser Zuordnung stellte der StRH Wien fest, dass sämtliche in der Eröffnungsbilanz 2020 enthaltenen Werte des Sachanlagevermögens (einschließlich auf

Ebene der Anlagegüter) aus SAP bzw. aus den Anlagenverzeichnissen der anordnungsbefugten Dienststellen ableitbar waren. Ihre rechnerische Richtigkeit konnte daher bestätigt werden.

3.3 Bebaute und unbebaute Grundstücke, Grundstücke zu Straßenbauten

3.3.1 Laut EB-RL zählten zu den Grundstücken sowohl unbebaute als auch bebaute Grundstücke und Grundstücke zu Straßenbauten. Im Kontierungsleitfaden war auf Basis der VRV 2015 festgelegt, dass bebaute und unbebaute Grundstücke nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise und nicht nach dem Grundbuchstand zu unterscheiden waren. Demnach galten als bebaute Grundstücke jene Grundstücksflächen, die mit Amts-, Betriebs-, Wohn- und Geschäftsgebäuden ausgestattet waren. Alle anderen Grundstücke zählten zu den unbebauten Grundstücken, insbesondere wenn sich auf ihnen Gebäude befanden, deren Wert und Zweckbestimmung gegenüber dem Wert und der Zweckbestimmung von Grund und Boden unbedeutend waren. Straßengrundstücke waren jene Grundstücke, auf denen sich Straßenbauten befanden.

3.3.2 Den Gruppen 000 - Bebaute Grundstücke, 001 - Unbebaute Grundstücke sowie 003 - Grundstücke zu Straßenbauten waren in SAP die Anlagenklassen 2001, 3001 bzw. 2028 zugeordnet. Darin waren die Grundstücksbuchwerte zum 1. Jänner 2020 der grundverwaltenden Betriebe gemäß § 72 WStV und der MA 28 wie folgt enthalten:

Tabelle 5: Bebaute und unbebaute Grundstücke sowie Grundstücke zu Straßenbauten

Anlagenklasse	Dienststelle bzw. Buchungskreis	Buchwert lt. EB 2020 in EUR
2001 - Bebaute Grundstücke	Summe:	4.304.130.270,67
davon:	MA 10 - Kindergärten	279.399.408,79
	MA 31 - Wiener Wasser	89.788.439,75
	MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement	267.203.217,25
	MA 44 - Bäder	204.366.820,48
	MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark	288.593.859,98
	MA 49 - Forst- und Landwirtschaftsbetrieb	42.195.514,73
	MA 69 - Immobilienmanagement	3.127.271.829,69
	MA 70 - Berufsrettung Wien	5.311.180,00
Gruppe 000 - Bebaute Grundstücke	Summe:	4.304.130.270,67

Anlagenklasse	Dienststellen bzw. Buchungskreise	Buchwerte lt. EB 2020 in EUR
3001 - Unbebaute Grundstücke	Summe:	1.481.508.378,81
davon:	MA 10 - Kindergärten	819.565,88
	MA 31 - Wiener Wasser	12.368.657,62
	MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark	56.721.220,57
	MA 49 - Forst- und Landwirtschaftsbetrieb	616.735.456,53
	MA 69 - Immobilienmanagement	794.314.685,21
	MA 70 - Berufsrettung Wien	548.793,00
Gruppe 001 - Unbebaute Grundstücke	Summe:	1.481.508.378,81
2028 - Grundstücke zu Straßenbauten	MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau	42.729.914,26
Gruppe 003 - Grundstücke zu Straßenbauten	Summe:	42.729.914,26
Gruppen 000, 001, 003	Summe:	5.828.368.563,74

Quelle: SAP-Datenabzug durch MA 6, Darstellung: StRH Wien

Insgesamt waren die Grundstücke mit einem Buchwert von 5,83 Mrd. EUR in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen, wobei die Anlagenklasse 2001 - Bebaute Grundstücke mit 73,8 % den größten Anteil bildete. Etwa $\frac{2}{3}$ der Grundstückswerte waren im Buchungskreis der MA 69 erfasst, welche auch die Anlagenbuchführung bzgl. der Grundstücke für die Magistratsabteilungen 11, 13, 29, 42, 45, 51, 54, 56, 59, 60 und 68 wahrnahm.

Rechtliche Vorgaben

3.3.3 Für Grundstücke war lt. EB-RL ein getrennter Ausweis vorgesehen, wobei jedes Grundstück einzeln in der Vermögensrechnung zu erfassen und in der Regel auch zu bewerten war. Sämtliche Grundstücke, ausgenommen die als Kulturgüter klassifizierten, sollten nach einem an das Grundstücksrasterverfahren gemäß VRV 2015 angelehnten Schätzwertverfahren mit dem Zweck der Ermittlung von fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie beizulegenden Zeitwerten bewertet werden. Die Erfassung und Bewertung war nach den Vorgaben der MA 69 durchzuführen.

Wie schon bei der Erstbewertung im Jahr 2017 basierte das Schätzwertverfahren auf einer Aufteilung der Grundstücke je nach den Verwaltungszuständigkeiten und einer Zuteilung der Flächen auf die 3 Benützungsarten Bauland, Grünland und Verkehrsflächen. Die Teilflächen der Benützungsarten Bauland und Grünland waren mit Basispreisen aus der Kaufpreissammlung des Bundesministeriums für Finanzen zu bewerten.

Bei der Bewertung von Verkehrsflächen, insbesondere bei Grundstücken zu Straßenbauten, war einheitlich 1,-- EUR pro m² anzuwenden.³ Überdies waren Abschläge bzw. Zuschläge nach den tatsächlichen Gegebenheiten möglich, wobei für bebaute Grundstücke jedenfalls ein Abschlag von 20 % vorgesehen war.

Eine Sonderregelung bestand für Grundstücke, die nach dem 31. Dezember 2009 angeschafft wurden. War für diese bereits ein Buchwert erfasst, der dem errechneten Zeitwert eher entsprach als der nach dem o.a. Verfahren ermittelte Schätzwert, so war dieser Buchwert in die Eröffnungsbilanz zu übernehmen. Diese Vorgehensweise und die zur Anwendung gebrachten Zu- und Abschläge waren zu dokumentieren und zu begründen.

Durchführung der Bewertung und SAP-mäßige Erfassung

3.3.4 Anfang des Jahres 2019 erging seitens der MA 5 im Rahmen der Erstellung der Probabilanz ein Schreiben an die MA 69 und an alle anordnungsbefugten Dienststellen mit dem Ersuchen um Bewertung der Grundstücke und Gebäude. Zu diesem Zweck sollte die MA 69 bis Ende März 2019 Bewertungslisten im Excel-Dateiformat mit dem Stichtag 31. Dezember 2018 zur Verfügung stellen. Festgehalten wurde weiters, dass es sich bei Grundstücken wie z.B. geschützte Landschaftsräume, Quellschutzwälder, Biosphärenpark und historische Parkanlagen um Kulturgüter gemäß § 25 VRV 2015 handeln könnte, was eine Aufnahme der Liegenschaften in die Anlage 6h VRV - Liste der nicht bewerteten Kulturgüter erfordern würde.

Hinsichtlich der Klassifikation des Bebauungsstatus und der Nutzungsarten wurde von der MA 69 erläuternd im Begleitschreiben zu den Bewertungslisten an die anordnungsbefugten Dienststellen ausgeführt, dass ein Grundstück unabhängig von seiner Größe als bebaut galt, wenn sich ein Gebäude darauf befand oder in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Gebäude stand sowie als Bauland gewidmet war. Da Bauwerke wie z.B. Wasserbehälter, Tiefgaragen, Wehranlagen nicht als Gebäude galten,

³ Anzumerken war, dass die Landesfinanzreferentenkonferenz vom 9. November 2018 zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise als Parameter für die Bewertung von nicht abnutzbarem Straßengrund eine Bandbreite von 1,-- bis 3,-- EUR pro m² festlegte.

waren die damit verbundenen Grundstücke als unbebaut zu klassifizieren. Bezüglich der Grundstücksnutzungsart war gemäß der Widmung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans eine Auswahl zwischen den 3 Kategorien Bauland, Grünland und Verkehrsflächen zu treffen, wobei im Fall einer Widmung als Sondergebiet die am ehesten zutreffende Nutzungsart zu wählen war.

Seitens der Dienststellen wurden für die mehr als 76.000 Grundstücksanlagen mit Flächen im Ausmaß von rd. 536 Mio. m² die Nutzungsarten sowie die Zuordnung der Flächen als Kulturgut mit einer diesbezüglichen Begründung in die von der MA 69 übermittelten Grundstücksbewertungslisten eingetragen. Infolgedessen wurden im Jahr 2019 nur mehr rd. 113 Mio. m² an Grundflächen mit 6,08 Mrd. EUR bewertet. Für die Abweichung gegenüber dem im Jahr 2017 erstmals berechneten Wert von 18,36 Mrd. EUR waren insbesondere folgende Gründe maßgeblich:

- Gemäß EB-RL bewertete die MA 28 die Verkehrsflächen mit 1,-- EUR pro m², wodurch sich der bei der Erstbewertung berechnete Betrag in der Höhe von 4,55 Mrd. EUR um rd. 4,10 Mrd. EUR reduzierte.
- Die im Rahmen einer genaueren Betrachtung vorgenommene Umklassifizierung von der Nutzungsart Bauland insbesondere zu Grünland führte bei den Buchungskreisen der Magistratsabteilungen 69 und 51 zu einer Verminderung gegenüber der Erstbewertung um rd. 3,90 Mrd. EUR.
- Die Klassifizierung von Grundflächen der Magistratsabteilungen 31 und 49 im Ausmaß von rd. 420 Mio. m² als nicht bewertete Kulturgüter aufgrund ihrer Lage im Biosphärenpark Wienerwald, Nationalpark Donau-Auen und in den Quellschutzgebieten bedingte eine Reduktion der Buchwerte im Vergleich zur Erstbewertung um rd. 3 Mrd. EUR.
- Ferner trug die Berücksichtigung eines 20 %-igen Abschlags für den Status „bebaut“ zu Buchwertvermindierungen von rd. 1 Mrd. EUR bei.

Um eine einheitliche buchhalterische Erfassung der Ergebnisse aus den Grundstücksbewertungslisten zu gewährleisten, erstellte die MA 6 aus den Excel-Listen uploadfähige Dateien, mit welchen im 3. Quartal des Jahres 2019 die Einspielung der Daten durch die anordnungsbefugten Dienststellen in SAP abgeschlossen werden konnte.

3.3.5 Nach Erlassung der EB-RL im November 2019 waren von den Dienststellen u.a. auch die in das SAP eingespielten Grundstücksbuchwerte vor der Abgabe der Vollständigkeitserklärung im April 2020 einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen. An den der Berechnung der beizulegenden Grundstückszeitwerte zugrundegelegten Basispreisen mit Stand 11. April 2017 war festgehalten worden, da gemäß den diesbezüglichen Erläuterungen des BMF diese Datengrundlage für die Erstellung der Eröffnungsbilanzen von Gemeinden mit Stichtag 1. Jänner 2020 herangezogen werden konnten. Die gegenüber dem Probebilanzergebnis eingetretene Verminderung des Grundstücksgesamtwertes zum Eröffnungsbilanzstichtag auf insgesamt 5,83 Mrd. EUR gründete sich insbesondere auf zwischenzeitlich erfolgte Bestandsveränderungen.

Prüfung der Anwendung des Schätzwertverfahrens

3.3.6 Zur Klassifikation der Grundstücke standen die Nutzungsarten Bauland, Grünland und Verkehrsflächen zur Verfügung, wobei die im Rahmen der Erstbewertung vorgenommene teilweise kursorische Zuordnung von den anordnungsbefugten Dienststellen anlässlich der Probebilanzerstellung zu überprüfen war. Wie der StRH Wien jedoch anhand der Einschau in die Grundstücksbewertungslisten ausgewählter Magistratsabteilungen feststellte, wurden im Zuge dieser Überarbeitungen z.T. unzutreffende Zuordnungen von Benützungarten nicht richtiggestellt, woraus sich für vergleichbare Grundstücke wesentliche wertmäßige Unterschiede ergaben.

So wurde etwa im Bereich der MA 44 die bei der Erstbewertung - unabhängig von ihrer Widmungsart gemäß Flächenwidmungs- und Bebauungsplan - durchgeführte Klassifizierung aller 204 Grundstücke als Bauland belassen, weshalb diese zum Eröffnungsbilanzstichtag einen Buchwert von 204,37 Mio. EUR aufwiesen. Beispielsweise waren darin die Bäder Gänsehäufel und Krapfenwaldlbad mit Grundstücksflächen von insgesamt rd. 355.000 m² und einem Buchwert von insgesamt rd. 81,54 Mio. EUR enthalten,

obwohl diese lt. Flächenwidmungsplan als Erholungsgebiet bzw. Grünland ausgewiesen waren. Im Vergleich dazu bewertete die MA 51 die Flächen des Stadionbades nachvollziehbar als Grünland, weshalb diese Grundstücksflächen von rd. 165.000 m² mit einem Buchwert von 3,79 Mio. EUR in der Eröffnungsbilanz enthalten waren.

Im Bereich der MA 10 wurden 12 der ursprünglich 302 als Bauland klassifizierten Grundstücksflächen auf Grünland abgeändert. Jedoch wurden die Flächen zweier Kindergärten mit Buchwerten von 8,23 Mio. EUR bzw. 13,82 Mio. EUR als Bauland bewertet, obwohl diese in mit Widmungsart Grünland/Parkschutzgebiete versehenen Gebieten lagen.

Auf Basis dieser Feststellungen war daher den Magistratsabteilungen 44 und 10 zu empfehlen, die Bewertung der Grundstücksflächen unter besonderer Beachtung der im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan festgelegten Widmungsarten zu evaluieren und im Einvernehmen mit der MA 5 eine Richtigstellung der diesbezüglichen Eröffnungsbilanzwerte vorzunehmen. Weiters wären die Buchungsgrundlagen der erstmaligen Aufnahme in das Sachanlagevermögen (z.B. Grundstücksbewertungslisten, Upload-Listen sowie dazugehörige Dokumentationen und Begründungen) der zuständigen Buchhaltungsabteilung der MA 6 zur Archivierung zu übermitteln.

Da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass auch den Grundstücksbewertungen anderer Magistratsabteilungen unzutreffende Nutzungsarten bzw. Widmungsarten zugrunde gelegt wurden, sollten seitens der MA 5 entsprechende Plausibilitätsprüfungen und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen der Eröffnungsbilanz veranlasst werden. Im Zuge dessen wären die anordnungsbefugten Dienststellen darauf hinzuweisen, dass die Buchungsgrundlagen der erstmaligen Aufnahme in das Sachanlagevermögen (z.B. Grundstücksbewertungslisten, Upload-Listen sowie dazugehörige Dokumentationen und Begründungen) der jeweils zuständigen Buchhaltungsabteilung der MA 6 zur Archivierung übermittelt werden.

3.3.7 Wie bereits im Punkt 3.3.3 ausgeführt, waren bei der Grundstücksbewertung ein fixer Abschlag für bebaute Grundstücksflächen von 20 % sowie ein nach Ermessen der

Dienststellen zu wählender Abschlag für die eingeschränkte Marktgängigkeit von Grundstücksflächen - unabhängig von der Nutzung oder Bebauung - vorgesehen. Laut EB-RL sollten mit der eingeschränkten Marktgängigkeit die tatsächlichen Gegebenheiten, z.B. hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Verwertbarkeit, berücksichtigt werden. Neben den genannten Abschlägen beinhalteten die Berechnungen noch Schwankungsbreiten großteils von 10 % bis 15 % vom Zeitwert, welche aber die anordnungsbefugten Dienststellen bei der endgültigen Erfassung in SAP nicht anwendeten.

Der StRH Wien stellte fest, dass die Abschläge für eingeschränkte Marktgängigkeit grundsätzlich im Zuge der Erstbewertung von der MA 69 für einige Buchungskreise festgelegt worden waren. So bestimmte sie z.B. in Anlehnung an das Grundstücksraserverfahren Abschläge von 50 % für die forstwirtschaftlichen Flächen der MA 49 und die Gewässerflächen der MA 45. Weiters sah die MA 69 nach ihrer fachlichen Einschätzung einen 50 %igen Abschlag für die Sportflächen der MA 51 und einen 20 %igen Abschlag für die Flächen der Magistratsabteilungen 56, 68 und 70 vor. Da die anordnungsbefugten Dienststellen in weiterer Folge keine maßgeblichen Änderungen dieser Abschläge vornahmen, flossen primär die ursprünglichen mit Begründungen versehenen Festlegungen der MA 69 in die Grundstücksbewertung ein.

3.3.8 Was die Sonderregelung für nach dem 31. Dezember 2009 angeschaffte Grundstücke betraf, derzufolge erfasste Buchwerte im Fall einer verlässlicheren Bewertung den ermittelten Schätzwerten vorzuziehen waren, zeigte die Prüfung, dass diese generell nicht zur Anwendung gelangte. Laut Auskunft der MA 69 waren dafür organisatorische und technische Gründe ursächlich. Aus Sicht des StRH Wien war die generelle Nichtanwendung der Sonderregelung unzweckmäßig.

Prüfung der Überleitung in SAP

3.3.9 Eine mithilfe des magistratsweiten Anlagenverzeichnisses durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass in SAP in den Gruppen 000 - Bebaute Grundstücke, 001 - Unbebaute Grundstücke und 003 - Grundstücke zu Straßenbauten lediglich 44,93 Mio. m² statt den der Grundstücksbewertung zugrundegelegten rd. 113 Mio. m²

erfasst waren. Dieser Unterschied war auf einen Kommafehler bei den Flächenangaben in den für die Einspielung der Grundstücksbewertungsergebnisse erstellten Upload-Listen zurückzuführen. Infolge eines im Rahmen der gegenständlichen Gebärungsprüfung von der MA 69 an die MA 6 gestellten Korrekturansuchens wurde dieser Mangel bereits bereinigt. Der StRH Wien merkte hiezu an, dass der mengenmäßige Ausweisfehler in SAP keine Auswirkungen auf die Grundstücksbuchwerte zum Eröffnungsbilanzstichtag hatte, da diese auf den korrekt aus den Upload-Listen übernommenen Beträgen beruhten.

Überdies zeigte ein Abgleich der aus der zentralen Liegenschafts- und Nutzungsevidenz der MA 69 stammenden Grundstücksinformationen mit den in SAP erfassten Anlagenstammdaten, dass eine direkte Verknüpfung der in beiden Systemen aufgezeichneten Grundstücke z.B. mit Anlagennummern bzw. Grundstücksnummern, Verwaltungseinheiten oder Adressen nicht durchführbar war. Die MA 69 führte hiezu aus, dass mit einer Programmentwicklung für einen automatisierten Abgleich des Anlagenverzeichnisses mit der zentralen Liegenschafts- und Nutzungsevidenz auf Basis der Grundstücksnummern begonnen wurde. Der MA 69 war zu empfehlen, das Projekt zur Schaffung eines Programms für einen automatisierten Abgleich relevanter Informationen zwischen der Anlagenbuchhaltung in SAP und der zentralen Liegenschafts- und Nutzungsevidenz voranzutreiben.

3.4 Straßenbauten

3.4.1 Zu den Straßenbauten waren lt. Kontierungsleitfaden u.a. die Errichtung und die umfassende Sanierung von Straßen, Gehsteigen, Geh- und Radwegen, Güterwegen, Forstwegen (inkl. zugehöriger Dämme, Böschungen, Stützmauern sowie Grünanlagen) zu zählen.

3.4.2 Der Gruppe 002 - Straßenbauten waren in SAP die Anlagenklassen 2002, 2005, bis 2007, 5033 und 5034 zugeordnet, in denen die Buchwerte der von den Magistratsabteilungen 28, 29, 42, 45 und 49 verwalteten Sachanlagen zum 1. Jänner 2020 in folgender Höhe enthalten waren:

Tabelle 6: Straßenbauten

Anlagenklasse (ND in Jahren)	Dienststelle bzw. Buchungskreis	Buchwert lt. EB 2020 in EUR
2002 - Straßenbauten (ND 33)	Summe:	3.318.143.247,23
davon:	MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau	3.274.509.326,51
	MA 42 - Wiener Stadtgärten	37.780.066,81
	MA 45 - Wiener Gewässer	5.227.617,93
	MA 49 - Forst- und Landwirtschaftsbetrieb	626.235,98
2005 - Brückenausstattung (ND 10)	MA 29 - Brückenbau und Grundbau	14.490.897,26
2006 - Brückentragwerke (ND 70)	MA 29 - Brückenbau und Grundbau	817.145.200,44
2007 - Sonderbauwerke (ND 20)	MA 29 - Brückenbau und Grundbau	14.297.733,39
5033 - Verkehrszeichen (ND 15)	MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau	2.919.003,35
5034 - Fahrbahnmarkierungen (ND 4)	MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau	2.347.870,06
Gruppe 002 - Straßenbauten	Summe:	4.169.343.951,73

Quelle: SAP-Datenabzug durch MA 6, Darstellung: StRH Wien

Zum Eröffnungsbilanzstichtag betrug der Gesamtbuchwert der Sachanlagen der Gruppe 002 - Straßenbauten 4,17 Mrd. EUR. Davon entfielen 78,5 % auf die in der Anlagenklasse 2002 - Straßenbauten erfassten Buchwerte der MA 28 und 19,7 % auf die in der Anlagenklasse 2006 - Brückentragwerke verbuchten Anlagenbestandteile der MA 29.

In der Gruppe 002 waren insgesamt 1.478 Anlagen enthalten, wovon 233 Anlagen bzw. 15,8 % einen Wert von Null aufwiesen. Die verhältnismäßig niedrige Anlagenanzahl war insbesondere darauf zurückzuführen, dass z.B. die MA 28 die Straßen jedes Wiener Gemeindebezirkes jeweils als eine Anlage führte. Im Bereich der MA 42 waren ebenfalls die Baumpflanzungen oder diverse Wegebauarbeiten jeweils einer Anlage pro Bezirk zugeordnet.

Rechtliche Vorgaben

3.4.3 Gemäß EB-RL zählten Straßenbauten (z.B. befestigte und unbefestigte Straßen) zu den Grundstückseinrichtungen, die von der Liegenschaft getrennt auszuweisen, linear abzuschreiben und entweder zu den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert (u.a. auf Basis einer bestmöglichen, verlässlichen Schätzung) zu bewerten waren.

Straßenaufbauten waren bei der Erstbewertung grundsätzlich mittels interner plausibler Wertfeststellungen zu bewerten. Dabei war einerseits der Konstruktionsaufbau der Straße bzw. des Straßenabschnittes und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Herstellungskosten zu berücksichtigen. Andererseits war der Zustand der Straße bzw. des Straßenabschnittes zum Eröffnungsbilanzstichtag und der damit verbundene Wertverlust im Vergleich zu den ursprünglichen Herstellungskosten zu erheben und für die Bewertung heranzuziehen. Die dafür verwendeten Abschlagssätze hatten einer fachlichen Einschätzung der Abnutzung und des Restwertes zu entsprechen, wobei auch die Nutzungsdauer mit dem festgelegten Abschlagssatz zu korrigieren war. Diese Vorgänge sowie die Ergebnisse der Wertfeststellungen waren durch die Dienststellen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Bewertung und SAP-mäßige Erfassung der Straßenbauten durch die MA 28

3.4.4 Die MA 28 erstellte für die von ihr verwalteten Straßenbauten Bewertungstabellen im Excel-Format, in denen u.a. Informationen über Flächen (z.B. bei Straßen) bzw. Längen (z.B. bei Randsteinen), Qualität, Preisindizes enthalten waren. Dabei erfolgte eine Untergliederung in Hauptstraßen A und B, Gemeindestraßen, Gehsteige Hauptstraßen A und B, Gehsteige Gemeindestraßen sowie Randbegrenzungen und innerhalb dieser Kategorien eine bezirksweise Darstellung. Die für die Berechnung erforderlichen Flächen und Längen bzw. der Straßenzustand stammten aus einem laufend aktualisierten internen Informationssystem der MA 28. Hingegen wurden die für die Berechnung der Herstellungskosten erforderlichen Preise einer abteilungsinternen Kostenschätztabelle entnommen.

Zur Ermittlung des Buchwertes teilte die MA 28 jede Straße bzw. jeden Straßenabschnitt (inkl. Gehsteige und Randbegrenzungen) entsprechend der vorhandenen Qualität in eine von 5 Qualitätsklassen ein. Die Qualitätsklassen reichten von der Klasse 1: Neubaufall mit 0 % Abschlag über die Klasse 3: Sanierung der kompletten bituminösen Konstruktion mit 50,5 % Abschlag bis hin zur Klasse 5: Sanierung des kompletten Oberbaus mit 90 % Abschlag. Die Höhe der ab der Qualitätsklasse 2 festgelegten Abschläge wurde auf Basis der notwendigen Baumaßnahmen ermittelt, die ebenfalls mit den in der Kostenschätztabelle ausgewiesenen Preisen bewertet wurden.

Schließlich wurden die Flächen je nach Zuordnung in eine dieser 5 Qualitätsklassen mit den ermittelten Herstellungskosten und unter Berücksichtigung der Abschläge multipliziert; zusätzlich wurde für die Flächenentwässerung ein Aufschlag von 15,-- EUR/m² angesetzt.

Auf Grundlage dieses Wertfeststellungsverfahrens errechnete die MA 28 für ihre verwalteten Straßenbauten einen beizulegenden Zeitwert zum Eröffnungsbilanzstichtag von insgesamt 4,91 Mrd. EUR. Die stichprobenweise Einsichtnahme in das von der MA 28 angewandte Berechnungsmodell führte zu keinen Beanstandungen. Eine Dokumentation hinsichtlich der Überleitung der Berechnungsergebnisse auf die SAP-Anlagenkonten und der Berechnung von Restnutzungsdauern zur Abschreibung der bezirksweise zusammengefassten Zeitwerte konnten seitens der MA 28 jedoch nicht vorgelegt werden.

Die weiteren Erhebungen zeigten, dass die MA 28 im Jahr 2019 auf den bezirksweisen SAP-Anlagenkonten einen um 1,64 Mrd. EUR niedrigeren Buchwert in der Höhe von 3,27 Mrd. EUR erfasste, der auch in die Eröffnungsbilanz Eingang fand. Wie der StRH Wien feststellte, war dies darin begründet, dass auf den bezirksweisen SAP-Anlagenkonten als Aktivierungszeitpunkt jeweils der 31. Dezember 2008 und eine Nutzungsdauer von 33 Jahren eingetragen waren, wodurch fälschlicherweise eine Abschreibung des errechneten Zeitwerts im Ausmaß von 11 Jahren berücksichtigt wurde.

Der MA 28 war daher zu empfehlen, im Einvernehmen mit der MA 5 den in der Eröffnungsbilanz dargestellten Buchwert für Straßenbauten um 1,64 Mrd. EUR auf den beizulegenden Zeitwert von 4,91 Mrd. EUR zu korrigieren. Weiters wären die Buchungsgrundlagen der erstmaligen Aufnahme in das Sachanlagevermögen (z.B. Berechnungsmodell für die Bewertung der Straßenbauten sowie dazugehörige Dokumentationen und Begründungen) der zuständigen Buchhaltungsabteilung der MA 6 zur Archivierung zu übermitteln.

Um künftig eine Abschreibung der Buchwerte für Straßenbauten mit adäquaten Restnutzungsdauern zu gewährleisten, wären seitens der MA 28 entsprechende Anpassungen in der Anlagenbuchhaltung (z.B. durch die Einrichtung von Qualitätsklassen abhängigen Sammelanlagen pro Bezirk) vorzunehmen.

Prüfung anderer Anlagenverzeichnisse bzw. Anlagenklassen

3.4.5 Im Vergleich zu der von der MA 28 gewählten Vorgangsweise bewerteten die Magistratsabteilungen 42, 45 und 49 ihre in der Anlagenklasse 2002 erfassten Straßenbauten (z.B. Parkwege, Forststraßen und Treppelwege) mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Aufgrund der Zuordnung dieser Straßenbauten zur Anlagenklasse 2002, war auch für diese Anlagen eine Nutzungsdauer von 33 Jahren hinterlegt. Der StRH Wien merkte hiezu an, dass die in der Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle aufgelistete Nutzungsdauer für unbefestigte Straßen (z.B. Forststraßen) nur 10 Jahre betrug. Laut Auskunft der MA 49 war die Nutzungsdauer von 33 Jahren für Forststraßen insofern begründbar, als ihre Errichtung in der Regel einen nicht unbeträchtlichen Aufwand darstellte und deren Nutzungsdauer in der Praxis 10 Jahre bei weitem überstiege. Eine dokumentierte Begründung für diese Abweichung von der in der VRV 2015 festgelegten Nutzungsdauer lag nicht vor (s. Punkt 3.14).

3.4.6 Die MA 29 wies als Straßenbauten die in den Anlagenklassen 2005 - Brückenausstattung, 2006 - Brückentragwerke und 2007 - Sonderbauwerke verbuchten und mit fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewerteten Anlagengegenstände aus. Während die der Anlagenklasse 2006 hinterlegte Nutzungsdauer von 70 Jahren der Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle entsprach, wurden die den beiden anderen Anlagenklassen hinterlegten Nutzungsdauern von 10 bzw. 20 Jahren mangels entsprechender Vorgaben von der MA 29 aufgrund von Erfahrungswerten festgelegt. Der StRH Wien bemängelte die Zuordnung der Anlagenklassen 2005 bis 2007 zur Gruppe 002 - Straßenbauten, welche gemäß Kontierungsleitfaden in der Gruppe 005 -Anlagen zu Straßenbauten auszuweisen gewesen wären (s. Punkt 3.14).

Bei der Prüfung des Anlagenverzeichnisses der MA 29 fiel weiters auf, dass darin mehrere Machbarkeitsstudien für geplante bzw. noch nicht realisierte Bauvorhaben mit einem Restbuchwert zum Eröffnungsbilanzstichtag von insgesamt rd. 8 Mio. EUR enthalten waren. Beispielfhaft waren die im Jahr 2018 aktivierte Machbarkeitsstudie „Wiental Highway“ mit einem Restbuchwert von 4,70 Mio. EUR und das im Jahr 2019 aktivierte Forschungsprojekt „Stadtstraße“ mit einem solchen von 3,09 Mio. EUR zu nennen. Da diese Ausgaben für geistige Leistungen keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Sachanlagen darstellten, wären die Restbuchwerte der Machbarkeitsstudien im Zuge der Vorarbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz auszubuchen gewesen. Der MA 29 wurde daher empfohlen, eine entsprechende Bereinigung ihres Anlagenverzeichnisses vorzunehmen und den diesbezüglichen Eröffnungsbilanzwert im Einvernehmen mit der MA 5 zu korrigieren.

3.4.7 Die von der MA 28 in den Anlagenklassen 5033 und 5034 erfassten Buchwerte für Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen entsprachen den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Während die der Anlagenklasse 5033 hinterlegte Nutzungsdauer von 15 Jahren mit jener für Orientierungssysteme der Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle übereinstimmte, war für die Anlagenklasse 5034 aufgrund der langjährigen Praxis eine Nutzungsdauer von 4 Jahren festgelegt. Der StRH Wien bemängelte auch hier die Zuordnung der Anlagenklasse 5033 zur Gruppe 002 - Straßenbauten, zumal Verkehrszeichen richtigerweise unter der Gruppe 005 - Anlagen zu Straßenbauten darzustellen gewesen wären (s. Punkt 3.14).

3.5 Anlagen zu Straßenbauten

3.5.1 Unter Anlagen zu Straßenbauten wurden lt. Kontierungsleitfaden u.a. Leitschienen, Beleuchtungskörper, Verkehrsampeln, Verkehrsspiegel und Verkehrszeichen verstanden. Außerdem waren darin auch jene Kosten für Fußgänger-, Radfahrer- und Autobrücken und sämtliche für den Betrieb dieser Brücken erforderliche Objekte (z.B. Geländer) darzustellen.

3.5.2 Die Gruppe 005 - Anlagen zu Straßenbauten umfasste in SAP die Anlagenklassen 2009, 2011, 2041, 2042, 5201, 5202 und 5203, in denen die Buchwerte der von den

Magistratsabteilungen 31, 33 und 45 verwalteten Sachanlagen zum 1. Jänner 2020 in folgender Höhe enthalten waren:

Tabelle 7: Anlagen zu Straßenbauten

Anlagenklasse (ND in Jahren)	Dienststelle bzw. Buchungskreis	Buchwert lt. EB 2020 in EUR
2009 - Stahlbrücken (ND 40)	MA 31 - Wiener Wasser	55.721,88
2011 - Brücken (Mauerwerk oder Beton) (ND 40)	MA 31 - Wiener Wasser	577.065,24
2041 - DHK Brücken ND 70 Jahre	MA 45 - Wiener Gewässer	31.374,84
2042 - DHK Stahlbrücken ND 40 Jahre	MA 45 - Wiener Gewässer	52.621,23
5201 - Orientierungssysteme/Schilderbrücken (ND 15)	MA 33 - Wien leuchtet	49.978.714,18
5202 - Anlagen zu Straßenbauten, öffentliche Beleuchtung (ND 20)	MA 33 - Wien leuchtet	110.043.379,19
5203 - Verkehrssteuerrechner und Lichtwellenleiter-Netz (ND 7)	MA 33 - Wien leuchtet	1.702.287,81
Gruppe 005 - Anlagen zu Straßenbauten	Summe:	162.441.164,37

Quelle: SAP-Datenabzug durch MA 6, Darstellung: StRH Wien

Der Gesamtbuchwert der in der Gruppe 005 dargestellten Sachanlagen belief sich zum 1. Jänner 2020 auf 162,44 Mio. EUR. Davon entfielen 67,7 % auf die in der Anlagenklasse 5202 und 30,8 % auf die in der Anlagenklasse 5201 erfassten Buchwerte der MA 33. Der StRH Wien merkte an, dass ein vollständiger Ausweis dieser Gruppe nicht gegeben war, da ihr - wie im Punkt 3.4.6 ausgeführt - die Anlagenklassen 2005 bis 2007 mit einem Gesamtbuchwert von 845,94 Mio. EUR nicht zugeordnet waren.

3.5.3 Laut EB-RL waren die Anlagen zu Straßenbauten Teil der Grundstückseinrichtungen und demnach zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sowie linear abzuschreiben.

Die Einschau in die Anlagenverzeichnisse der anordnungsbefugten Dienststellen ergab, dass als Bewertungsmethode durchgehend die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten herangezogen wurden. Von den insgesamt 11.989 Anlagen der Gruppe 005 wiesen demnach 8.990 Anlagen bzw. rd. 75 % einen Wert von Null auf. Überlegungen hinsichtlich der Bewertung dieser Grundstückseinrichtungen zum beizulegenden Zeitwert auf Grundlage z.B. interner Wertfeststellungen wurden von den betreffenden Dienststellen nicht angestellt.

3.5.4 Die Festlegung von Nutzungsdauern erfolgte zumeist in Übereinstimmung mit dem der jeweiligen Anlagenklasse hinterlegten Wert. In der Anlagenklasse 5202 wurden die rd. 10.500 Anlagen für die öffentliche Beleuchtung mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren fortlaufend abgeschrieben. Die MA 33 führte dazu aus, dass diese Anlagen ursprünglich in der Anlagenklasse 4103 - Sonderanlagen erfasst waren und die dort hinterlegte 20-jährige Nutzungsdauer aus Gründen der Kontinuität in die Anlagenklasse 5202 übernommen wurde. Die Beibehaltung der Nutzungsdauer erschien zulässig, zumal die Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle in Bezug auf die öffentliche Beleuchtung keine Vorgabe enthielt.

3.6 Sonstige Grundstückseinrichtungen

3.6.1 Zu den sonstigen Grundstückseinrichtungen zählten lt. Kontierungsleitfaden u.a. Park- und Gartenanlagen, Oberflächenbefestigungen, besondere Einrichtungen in Erholungsgebieten und für Wanderwege, Lagerplätze, Umzäunungen, Abfallsammelplätze, Lawinenverbauungen und sonstige Einfriedungen.

3.6.2 Der Gruppe 006 - Sonstige Grundstückseinrichtungen waren in SAP die Anlagenklassen 2004, 2025, 2026, 2027 und 2037 zugeordnet, in denen die Buchwerte der von den Magistratsabteilungen 28, 42, 45, 49 und 51 verwalteten Sachanlagen zum 1. Jänner 2020 in folgender Höhe enthalten waren:

Tabelle 8: Sonstige Grundstückseinrichtungen

Anlagenklasse (ND in Jahren)	Dienststelle bzw. Buchungskreis	Buchwert lt. EB 2020 in EUR
2004 - Sonstige Grundstückseinrichtungen (ND 20)	Summe:	70.794.898,72
davon:	MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau	207.740,38
	MA 42 - Wiener Stadtgärten	65.402.480,57
	MA 45 - Wiener Gewässer	485.606,70
	MA 49 - Forst- und Landwirtschaftsbetrieb	1.035.808,46
	MA 51 - Sport Wien	3.663.262,61
2025 - Möblierung außen Beton, Stein (ND 25)	MA 45 - Wiener Gewässer	615.354,74
2026 - Uferbauten (ND 40)	MA 45 - Wiener Gewässer	773.748,72
2027 - Brücken, Stege Holz (ND 20)	MA 45 - Wiener Gewässer	933.322,05
2037 - Spielgeräte, Parkmobiliar, Brunnen (ND 10)	MA 42 - Wiener Stadtgärten	9.968.970,25
Gruppe 006 - Sonstige Grundstückseinrichtungen	Summe:	83.086.294,48

Quelle: SAP-Datenabzug durch MA 6, Darstellung: StRH Wien

Die Gruppe 006 wies zum Eröffnungsbilanzstichtag einen Gesamtbuchwert von 83,09 Mio. EUR auf, wobei mit 78,7% der Hauptanteil auf die in der Anlagenklasse 2004 erfassten Buchwerte der MA 42 entfiel. Festzustellen war, dass in dieser Gruppe bzw. in den ihr zugeordneten Anlagenklassen sehr heterogene Anlagen enthalten waren; beispielhaft waren kleinere Anlagen wie Baumbügel bis hin zu massiven Uferbauten zu nennen.

3.6.3 Laut EB-RL waren Grundstückseinrichtungen entweder zu den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Wie die Einschau in die Anlagenverzeichnisse ergab, wurden von den betreffenden Dienststellen zur Bewertung der Grundstückseinrichtungen ausschließlich die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten herangezogen. Von den insgesamt 7.969 in der Gruppe 006 enthaltenen Anlagen waren demnach 4.771 Anlagen bzw. 59,9% mit einem Buchwert von Null bewertet.

3.6.4 Die Erfassung der Nutzungsdauern für die einzelnen Anlagen erfolgte auch hier zumeist auf Basis der in den jeweiligen Anlagenklassen hinterlegten Nutzungsdauern. Festgestellt wurde, dass der Anlagenklasse 2004 eine Nutzungsdauer von 20 Jahren zugewiesen war, wogegen in der Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle für sonstige Bauwerke, Grundstückseinrichtungen und Sonderanlagen eine Nutzungsdauer von 33 Jahren vorgesehen war. Dokumentierte Begründungen für diese Abweichung von der in der VRV 2015 festgelegten Nutzungsdauer lagen in den betreffenden Dienststellen nicht vor.

Die weitere Einschau zeigte, dass die Zuordnung der Anlagegüter zur Anlagenklasse 2004 in der Vergangenheit z.T. undifferenziert nach dem Überwiegensprinzip erfolgte. So erfasste z.B. die MA 42 im Zuge der Neuerrichtung einer Parkanlage u.a. auch Spielgeräte in der Anlagenklasse 2004, obwohl für diese die Anlagenklasse 2037 - Spielgeräte, Parkmobiliar, Brunnen mit einer hinterlegten Nutzungsdauer von 10 Jahren vorhanden gewesen wäre. Weiters waren in der Anlagenklasse 2004 auch Sport- und Tennisplätze, Einfriedungen, Lichtmasten, Leuchten und Scheinwerfer sowie sonstige Sitzgelegenheiten der MA 51 erfasst, für welche z.T.

ebenfalls differenziertere Anlagenklassen mit anderen Nutzungsdauern eingerichtet waren.

Der StRH Wien stellte somit fest, dass diese Anlagenbestände im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz 2020 nicht bereinigt wurden. Sachanlagen bzw. Anlagenbestandteile waren daher nach wie vor unzutreffenden Anlagenklassen zugeordnet und wiesen z.T. nicht der Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle entsprechende Nutzungsdauern auf (s.a. Punkt 3.14).

3.7 Gebäude und Bauten

3.7.1 Laut EB-RL wurden unter dem Begriff Gebäude z.B. Amts- bzw. Bürogebäude, Hallenbäder, Kindergärten und Schulen verstanden. Bei Bauten handelte es sich um Depots, Garagen, Hallen, Werkstätten, etc. Im Kontierungsleitfaden waren zur Gruppe 010 - Gebäude und Bauten als weitere Beispiele Betriebsgebäude, Glashäuser sowie Sammel- und Recyclingzentren aufgelistet, wobei Sammelanlagen (z.B. Mülldeponien) der Gruppe 050 - Sonderanlagen zuzuordnen waren. Des Weiteren zählten auch die unselbstständigen Bestandteile von Gebäuden (z.B. Zentralheizungsanlagen, Aufzüge, Be- und Entlüftungsanlagen, Sanitäranlagen, Solar- und Fotovoltaikanlagen, Einbauschränke etc.) zu der Gruppe 010, sofern sie nur durch eine unwirtschaftliche Vorgangsweise abgesondert werden konnten.

3.7.2 Der Gruppe 010 - Gebäude und Bauten waren in SAP die Anlagenklassen 2112, 2113, 2120 bis 2122 sowie 2126 zugeordnet, in denen die Buchwerte der von 18 Magistratsabteilungen verwalteten Gebäude zum 1. Jänner 2020 enthalten waren:

Tabelle 9: Gebäude und Bauten

Anlagenklasse (ND in Jahren)	Dienststelle bzw. Buchungskreis	Buchwert lt. EB 2020 in EUR
2112 - Gebäude massiv (ND 50)	Summe:	2.374.183.504,57
davon:	MA 10 - Kindergärten	73.936.571,16
	MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe	9.106.048,32
	MA 13 - Bildung und Jugend	5.886.907,67
	MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau	21.628.171,86
	MA 29 - Brücken- und Grundbau	1.699.971,04
	MA 31 - Wiener Wasser	12.527.851,98
	MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement	268.552.400,59
	MA 42 - Wiener Stadtgärten	9.354.204,01
	MA 44 - Bäder	73.401.956,70
	MA 45 - Wiener Gewässer	4.858.773,09
	MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark	20.733.661,26
	MA 49 - Forst- und Landwirtschaftsbetrieb	72.066.793,21
	MA 51 - Sport Wien	178.957.877,48
	MA 54 - Zentraler Einkauf	2.953.374,06
	MA 56 - Wiener Schulen	1.564.826.535,29
	MA 69 - Immobilienmanagement	4.756.885,38
	MA 70 - Berufsrettung Wien	38.935.521,47
2113 - Leichte Gebäude (ND 20)	Summe:	15.935.098,59
davon:	MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe	7.929,28
	MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau	11.958,75
	MA 31 - Wiener Wasser	19.630,87
	MA 42 - Wiener Stadtgärten	2.964.453,91
	MA 45 - Wiener Gewässer	956.561,76
	MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark	553.279,91
	MA 51 - Sport Wien	73.519,05
	MA 56 - Wiener Schulen	11.315.465,06
	MA 70 - Berufsrettung Wien	32.300,00
2120 - Glashäuser, Garagen, Magazine, Hallen (ND 40)	Summe:	2.583.222,54
davon:	MA 31 - Wiener Wasser	2.125.736,17
	MA 42 - Wiener Stadtgärten	457.486,37
2121 - Sonstige Bauwerke (ND 33)	Summe:	36.732.585,55
davon:	MA 31 - Wiener Wasser	46.416,35
	MA 42 - Wiener Stadtgärten	210.038,53
	MA 44 - Bäder	36.408.413,28
	MA 51 - Sport Wien	67.717,39
2122 - Betriebsgebäude MA 68 (ND 25)	MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz	123.594.575,69
2126 - Sanitäre Anlagen (ND 10)	MA 31 - Wiener Wasser	21.563,83
Gruppe 010 - Gebäude und Bauten	Summe:	2.553.050.550,77

Quelle: SAP-Datenabzug durch MA 6, Darstellung: StRH Wien

Die der Gruppe 010 zugeordneten Gebäude und Bauten wiesen zum Eröffnungsbilanzstichtag einen Gesamtbuchwert von 2,55 Mrd. EUR auf. Mehr als 60 % der Gebäudewerte entfielen auf die MA 56, gefolgt von der MA 34 mit rd. 11 % und der MA 51 mit

rd. 7 %. Die viertgrößte Position bildeten die der Anlagenklasse 2122 zugeordneten Betriebsgebäude der MA 68 mit einem Anteil von rd. 5 %.

Einer SAP-Auswertung zufolge waren den 18 Dienststellen bzw. Buchungskreisen insgesamt 2.966 Gebäude und Bauten zugeordnet, wobei mehr als $\frac{2}{3}$ dieser Anlagen auf die Anlagenklasse 2112 - Gebäude massiv entfielen. Insgesamt 37,5 % der Gebäude und Bauten wiesen einen Buchwert von Null auf.

Rechtliche Vorgaben

3.7.3 Laut EB-RL waren die Gebäude für die Erstellung der Eröffnungsbilanz grundsätzlich mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Nach dem 31. Dezember 2009 angeschaffte oder hergestellte Gebäude konnten im Fall eines verlässlicheren Bewertungsergebnisses auch mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Für Bauten waren beide Bewertungsmethoden anwendbar.

Zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes war das im Jahr 2017 von der MA 69 entwickelte und am Pauschalwertmodell der Grundstückswertverordnung des BMF orientierte Schätzwertverfahren heranzuziehen. Demnach waren eingangs die fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes zu ermitteln. Hiefür war der Baukostenfaktor von 1.470,-- EUR pro m² zunächst mit der jeweils zu ermittelnden Gebäudenutzfläche und anschließend - abhängig von der Gebäudeart - mit einem Prozentsatz gemäß § 2 Abs. 3 Z 3 lit. a bis d der Grundstückswertverordnung⁴ zu multiplizieren. Bei Vorliegen genauerer Informationen über die jeweilige Bauart und Ausstattung konnten Zu- oder Abschläge angesetzt werden, wobei deren Anwendung gesondert zu dokumentieren und zu begründen war.

⁴ 100 % bei Wohnzwecken dienenden Gebäuden, 60 % z.B. bei Werkstättengebäuden und Lagerhäuser, 25 % bei einfachsten Gebäuden (z.B. Glashäuser, Gerätehäuser) und 71,25 % bei allen anderen Gebäuden

Weiters war die bereits vor dem Eröffnungsbilanzstichtag erfolgte Abnutzung eines Gebäudes zu berücksichtigen. Die Nutzungsdauer eines Gebäudes hatte sich grundsätzlich aus der Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle zu ergeben. Als Nutzungsdauern für massive Gebäude waren 50 Jahre, für Garagen, Glashäuser, Magazine, Hallen und Hallenbäder 40 Jahre, für sonstige Bauwerke 33 Jahre sowie für Hütten und ortsfeste Baracken 20 Jahre vorgesehen. Die Anwendung davon abweichender Nutzungsdauern war möglich, aber ebenfalls konkret zu begründen und zu dokumentieren.

Zur weiteren Berücksichtigung der Gebäudeabnutzung waren die fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die Nutzungsdauer mit je nach Gebäudezustand bzw. Fertigstellungszeitpunkt festgelegten Hundertsätzen zu multiplizieren. Dafür standen den Dienststellen lt. EB-RL die in der Tabelle 10 (s. Punkt 3.7.6) beschriebenen 5 Gebäudekategorien zur Auswahl. Aus den so ermittelten Beträgen konnte der beizulegende Zeitwert und die Restnutzungsdauer zum Eröffnungsbilanzstichtag abgeleitet werden.

Durchführung der Bewertung und SAP-mäßige Erfassung

3.7.4 Anfang des Jahres 2019 wurde von der MA 5 in Analogie zur Grundstücksbewertung ein Ersuchen um probeweise Bewertung der Gebäude für die Eröffnungsbilanz an die MA 69 und an die anordnungsbefugten Dienststellen gestellt. Als Grundlage für diese Probewertung waren von den Dienststellen sämtliche notwendige Parameter (z.B. Nutzfläche, Gebäudenutzungsarten, Gebäudekategorie), Zu- oder Abschläge nach freier Einschätzung und Änderungen der Nutzungsdauern in Excel-Listen (den Gebäudebewertungslisten der MA 69) zu erfassen.

Nach Vornahme der Berechnungen durch die MA 69, welche beizulegende Zeitwerte mit Stichtag 31. Dezember 2018 ergaben, stellte die MA 6 den Dienststellen zur SAP-mäßigen Erfassung der Gebäudedaten bzw. Buchwerte mit Stichtag 31. Dezember 2019 uploadfähige Dateien (sogenannte Upload-Listen) zur Verfügung. Laut einer Anleitung der MA 69 war u.a. pro Gebäude nur jeweils eine Zeile in der Upload-Liste zu befüllen. Im Fall eines unbekanntem Inbetriebnahmedatums von alten Gebäuden

wäre das jeweilige Jahrzehnt zu schätzen oder das Jahr 1900 einzutragen. Überdies wurde darauf hingewiesen, dass die Erstellung der Eröffnungsbilanz in der Eigenverantwortung der jeweiligen Dienststelle lag und die Upload-Listen nach Bedarf von den Dienststellen geändert werden konnten.

Nach Klärung einer lt. Auskunft der Magistratsabteilungen 6 und 69 enormen Anzahl an Rückfragen wurde die Einspielung der Daten in SAP im 3. Quartal des Jahres 2019 abgeschlossen. In der ersten Jahreshälfte 2020 schlug die MA 69 den Dienststellen vor dem Hintergrund der erlassenen EB-RL eine erneute Überarbeitung und Aktualisierung der in den Anlagenverzeichnissen erfassten Gebäudebewertungen vor.

3.7.5 Im Rahmen der Erstellung der Probabilanz im Jahr 2019 wurden auf Basis des Schätzwertverfahrens bzw. der Gebäudebewertungslisten der MA 69 für insgesamt 2.783 Gebäude und Bauten fiktive Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der Höhe von 4,19 Mrd. EUR und beizulegende Zeitwerte zum 31. Dezember 2018 von insgesamt 2,96 Mrd. EUR errechnet. Darin enthalten waren auch die als Kulturgüter gekennzeichneten Gebäude und Bauten, welche in weiterer Folge entweder bewertet in der Position A.II.7 - Kulturgüter oder unbewertet in der Anlage 6h VRV - Liste der nicht bewerteten Kulturgüter dargestellt wurden. Überdies umfasste die Gebäudebewertungsliste auch als Sonderanlagen klassifizierte und in die Position A.II.4 - Sonderanlagen übernommene Objekte.

Der StRH Wien stellte fest, dass die in den Gebäudebewertungslisten der MA 69 aufgezeichneten Basisdaten der Gebäude und Bauten bzw. sonstigen Objekte größtenteils keinen eindeutigen Bezug zu den für die Erfassung der Anlagen in SAP vorgesehenen Anlagenstammdaten (SAP-Anlagennummer, textliche Beschreibung, Adresse etc.) aufwiesen. Daher war die Einhaltung der EB-RL hinsichtlich der verpflichtenden Bewertung von Gebäuden mit Aktivierungsdatum vor dem 31. Dezember 2009 mit dem beizulegenden Zeitwert auf Basis eines Vergleichs zwischen der Gebäudebewertungsliste der MA 69 und den in SAP erfassten Werten nicht nachprüfbar.

Auch ob der Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme - wie in der EB-RL festgelegt - oder ein fiktives Aktivierungsdatum in SAP eingetragen war, konnte nicht geprüft werden, da diesbezüglich in SAP keine Unterscheidung vorgesehen war. Es konnte lediglich in einem ersten Schritt nachvollzogen werden, dass die Summe der Position A.II.2 - Gebäude und Bauten in Höhe von 2,55 Mrd. EUR mit den in SAP per 1. Jänner 2020 erfassten Buchwertsummen übereinstimmte.

Divergenz zwischen der EB-RL und dem Schätzwertverfahren

3.7.6 Im Zuge der Einschau fiel auf, dass die in den Gebäudebewertungslisten verwendeten Gebäudekategorien zur Berücksichtigung der Gebäudeabnutzung - wie die nachfolgende Tabelle zeigt - wesentlich von den in der EB-RL festgelegten Gebäudekategorien abwichen:

Tabelle 10: Gebäudekategorien gemäß EB-RL und gemäß Gebäudebewertungslisten der MA 69

Gebäudekategorien lt. EB-RL A.II.2 Gebäude	in %
1. Fertigstellung oder umfassende Sanierung innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag	100
2. Fertigstellung innerhalb der letzten 20 Jahre bis 10 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag	65
3. Fertigstellung innerhalb der letzten 30 Jahre bis 20 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag	45
4. Fertigstellung vor mehr als 30 Jahren vor dem Eröffnungsbilanzstichtag	30
5. Ablauf der gesamten Nutzungsdauer zum Eröffnungsbilanzstichtag	0
Gebäudekategorien lt. Schätzwertverfahren der MA 69	in %
<i>Bei einer gesamten Nutzungsdauer lt. VRV 2015 (Anlage 7) von mehr als 40 Jahre:</i>	
1. Fertigstellung oder umfassende Sanierung innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag	100
2. Teilsanierung innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag, wenn Fertigstellung vor mehr als 20 Jahren vor dem Eröffnungsbilanzstichtag	80
3. Fertigstellung innerhalb der letzten 40 Jahre bis 20 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag	65
4. Fertigstellung vor mehr als 40 Jahren vor dem Eröffnungsbilanzstichtag	30
5. Ablauf der gesamten Nutzungsdauer zum Eröffnungsbilanzstichtag	0
<i>Bei einer gesamten Nutzungsdauer lt. VRV 2015 (Anlage 7) von bis zu 40 Jahre:</i>	
1. Fertigstellung oder umfassende Sanierung innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag	100
2. Fertigstellung innerhalb der letzten 20 Jahre bis 10 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag	65
3. Fertigstellung vor mehr als 20 Jahren vor dem Eröffnungsbilanzstichtag	30
4. Ablauf der gesamten Nutzungsdauer zum Eröffnungsbilanzstichtag	0

Quelle: EB-RL und Gebäudebewertungslisten der MA 69, Darstellung: StRH Wien

Im Gegensatz zu den Festlegungen in der EB-RL sahen die Gebäudebewertungslisten der MA 69 in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer 2 Bewertungsschemata vor, die - mit Ausnahme der jeweils letzten Kategorie - den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 Z 4 der Grundstückswertverordnung entsprachen. Die Kategorien 1 bis 4 des für massive Gebäude relevanten Schemas (Nutzungsdauer über 40 Jahre) beinhalteten gegenüber

der EB-RL sowohl längere Fertigstellungs- und Sanierungszeiträume als auch z.T. andere Hundertsätze. Das für Gebäude mit einer Nutzung von bis zu 40 Jahren vorgesehene Schema bestand aus insgesamt 4 Kategorien, welche nur im Fall der Kategorie 3 wegen eines kürzer bestimmten Fertigstellungszeitraumes von der EB-RL abwichen.

Angesichts der festgestellten Divergenz erfolgte die von den Dienststellen mithilfe der Gebäudebewertungslisten vorgenommene Berücksichtigung der Gebäudeabnutzung nicht nach den Vorgaben der EB-RL. Laut Auskunft der MA 5 wurde ursprünglich bei der Festlegung der Hundertsätze aufgrund der Stammfassung der VRV 2015 von einer Gesamtnutzungsdauer für Massivbauten von 80 Jahren ausgegangen, weswegen im Schätzwertverfahren bzw. in den Gebäudebewertungslisten von Beginn an die oben beschriebenen Gebäudekategorien hinterlegt wurden. Mit der Novelle zur VRV 2015 im Jänner 2018 wurde die Nutzungsdauer für Massivbauten auf 50 Jahre abgeändert und infolgedessen die unterschiedlichen Hundertsätze in ein Bewertungsschema zusammengeführt, was auch in die Anfang 2019 erlassene vorläufige Richtlinie zur Erstellung der Probebilanz Eingang fand.

Weiters führte die MA 5 aus, dass bei der darauffolgenden Überarbeitung bzw. Finalisierung der Gebäudebewertungslisten aus ihr nicht nachvollziehbaren Gründen keine Korrektur der hinterlegten Gebäudekategorien erfolgte. Ebenso trugen die Erlassung der EB-RL im November 2019 und das Ersuchen zur neuerlichen Prüfung bzw. Aktualisierung der Gebäudebewertung nicht zur Aufdeckung dieser Divergenz bei.

Abschließend hielt die MA 5 fest, dass diese partielle Nichteinhaltung der EB-RL zu keiner dem Grundsatz der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage widersprechenden Vermögenserfassung bzw. Vermögensbewertung geführt hätte. Durch die Anwendung der ursprünglich festgelegten Gebäudekategorien wären die Gebäudebewertungen sogar differenzierter ausgefallen. So wäre z.B. durch die Einbeziehung von Teilsanierungen bei Gebäuden mit einer Nutzungsdauer von mehr als 40 Jahren eine etwas größere Anzahl an Gebäuden noch mit einem Restwert in die Eröffnungsbilanz eingeflossen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände waren daher aus Sicht

der MA 5 in Bezug auf die festgestellte Divergenz keine weiteren Veranlassungen erforderlich.

Auch nach Auffassung des StRH Wien ermöglichte die Gebäudebewertung mithilfe der in den Gebäudebewertungslisten hinterlegten Gebäudekategorien eine getreuerere Darstellung der Vermögenslage bei den Gebäuden und Bauten. Gleichzeitig führte diese Vorgehensweise zu einer stärkeren Annäherung am Pauschalwertmodell gemäß Grundstückswertverordnung. In Anbetracht dessen erachtete der StRH Wien die erneute Durchführung einer Gebäudebewertung auf Grundlage der in der EB-RL festgelegten Gebäudekategorien ebenfalls nicht als zweckmäßig.

Prüfung der Anwendung des Schätzwertverfahrens

3.7.7 Die Einschau in die Gebäudebewertungslisten ergab, dass von der Möglichkeit der Erfassung frei zu wählender Zu- und Abschläge hinsichtlich der Bauart und Ausstattung auf die ermittelten Basispreis-Herstellungskosten 3 der 18 Dienststellen Gebrauch machten. So nahm die MA 56 für rd. $\frac{1}{5}$ der in der Gebäudebewertungsliste enthaltenen Anlagen eine Anpassung an die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten durch die Anwendung von Zu- und Abschlägen auf die berechneten Herstellungskosten vor.

Von den Magistratsabteilungen 44 und 51 wurden zur Berücksichtigung der technischen Ausstattungen (lt. ihren Gebäudebewertungslisten z.B. für erhöhte Sanitärausstattungen, Tribünenanlagen, Eisaufbereitungsanlagen, Lüftungsanlagen, Heizungsanlagen, Warmwasseraufbereitung) Zuschläge einbezogen. Während die MA 44 für die technische Ausstattung ihrer Bäder Aufschläge in der Höhe von 125 % bis 150 % ansetzte, verwendete die MA 51 für ihre Sporteinrichtungen überwiegend Zuschläge zwischen 100 % bis 300 % und in Einzelfällen von bis zu 600 % (z.B. Stadthallenbad, Eissportanlage Attemsgasse).

Laut Auskunft der MA 51 zielte die Anwendung von Zuschlägen generell darauf ab, die tatsächlichen Herstellungs- bzw. Errichtungskosten (z.B. unter Berücksichtigung von Umbauten und Sanierungen) in die Gebäudebewertung einfließen zu lassen. In Bezug

auf die Eissportanlage Attemsgasse war festzustellen, dass die sohin ermittelten fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten von rd. 75 Mio. EUR im Rahmen der Vorarbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz um den Betrag von 40 Mio. EUR vermindert wurden. Begründet wurde diese Korrektur damit, dass der genannte Betrag als Kapitaltransferzahlung an den Pächter für den Um- und Ausbau der Eissportanlage geleistet worden sei und somit nicht in das Vermögen der Stadt Wien einzurechnen gewesen wäre. Diese Buchwertminderung war gemäß der EB-RL nicht vorgesehen und bei rechtlicher Gesamtbetrachtung für den StRH Wien auch nicht nachvollziehbar.

Des Weiteren wurden bei einzelnen Objekten auch fiktive im Neuerrichtungsfall zu erwartende Herstellungskosten - unter Heranziehung von Vergleichspreisen anderer Hallen bzw. Stadien - in die Ermittlung der fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten einbezogen. Da diese Vorgehensweise iVm der erfolgten Auswahl der Gebäudekategorien z.T. zu unplausiblen Bewertungsergebnissen führte, erkannte der StRH Wien auch diesbezüglich bei der Erstbewertung der Sportstätten durch die MA 51 einen punktuellen Anpassungsbedarf.

Auf Basis dieser Feststellungen wurde daher der MA 51 empfohlen, unter Beiziehung der MA 25 eine Evaluierung der werthaltigsten Gebäudebewertungen zum Eröffnungsbilanzstichtag vorzunehmen. Dabei wären zur Vermeidung von allfälligen Doppelbewertungen auch die im Jahresabschluss 2019 der Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft mbH, einem Tochterunternehmen der Wien Holding GmbH, ausgewiesenen Investitionen in fremde Gebäude bei der Betrachtung zu berücksichtigen. In weiterer Folge wären allfällige Korrekturen der Eröffnungsbilanzwerte im Einvernehmen mit der MA 5 durchzuführen.

3.7.8 Die Berücksichtigung der Gebäudeabnutzung vor dem Eröffnungsbilanzstichtag mithilfe der Gebäudekategorien prüfte der StRH Wien beispielhaft bei 2 Magistratsabteilungen.

So beurteilte die MA 56 die von ihr verwalteten (massiven) Schulgebäude zu 46,6 % mit der Gebäudekategorie 1⁵ und zu 44,9 % mit der Kategorie 2⁶; ein Anteil von 6,4 % der massiven Gebäude wurde mit dem Wert Null (Gebäudekategorie 5) als bereits abgeschrieben bewertet. Bei der Einschau in die Gebäudebewertungsliste der MA 56 wurde allerdings festgestellt, dass z.B. generalsanierte Gebäude mit der Gebäudekategorie 2 und teilsanierte Gebäude mit der Gebäudekategorie 1 eingestuft wurden, obwohl im Bewertungsschema dafür die jeweils andere Gebäudekategorie vorgesehen gewesen wäre. Der MA 56 war daher zu empfehlen, ihre im Rahmen des Schätzwertverfahrens getroffenen Einschätzungen der Gebäudekategorien zu evaluieren. In weiterer Folge wären die diesbezüglichen Eröffnungsbilanzwerte im Einvernehmen mit der MA 5 richtigzustellen.

Die MA 34 ordnete mehr als die Hälfte ihrer Gebäude anhand des Bewertungsschemas der Gebäudekategorie 5 zu, sodass diese mit dem Buchwert Null in die Eröffnungsbilanz einfließen. Ein Viertel des Gebäudebestandes wurde nach den Gebäudekategorien 1 und 2 eingestuft. Laut Auskunft der MA 34 resultierte diese Beurteilung daraus, dass sie einen überwiegend alten, gründerzeitlichen Gebäudebestand verwaltete, bei dem in der Vergangenheit - primär aus budgetären Gründen - umfassende Sanierungen bzw. Teilsanierungen iSd Grundstückswertverordnung nicht die Regel darstellten.

Die weitere Prüfung ergab, dass auch nach dem 31. Dezember 2009 in den Bestand gelangte, errichtete und generalsanierte Gebäude mit dem errechneten beizulegenden Zeitwert in die Eröffnungsbilanz einfließen, obwohl die vorgelegenen fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eine verlässlichere Bewertung ermöglicht hätten. Der MA 34 wurde daher empfohlen, eine Berichtigung der betreffenden in die Eröffnungsbilanz eingestellten Buchwerte im Einvernehmen mit der MA 5 vorzunehmen.

⁵ d.h. Ansatz von 100 % der fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten und einer Nutzungsdauer von 50 Jahren

⁶ d.h. Ansatz von 80 % der fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten und einer Nutzungsdauer von 40 Jahren

3.7.9 Die Gebäudebewertungsliste der MA 49 umfasste mehr als 700 Gebäude und Bauten, worunter insbesondere Betriebsgebäude, Lagerhallen, Stadeln, Schuppen, Forsthäuser, Wohngebäude und denkmalgeschützte Gebäude fielen. Die nähere Betrachtung der Vorgehensweise der Bewertung zeigte, dass bei der Anpassung der fiktiven Baukosten an die Gebäudeart durch Anwendung des Prozentsatzes gemäß § 2 Abs. 3 Z 3 lit. a bis d der Grundstückswertverordnung und bei der Zuordnung zu den Gebäudekategorien pauschal jeweils derselbe Wert zur Anwendung gelangte. So wurden bei allen Gebäuden und Bauten unabhängig von der Gebäudeart ein Baukostenfaktor von 80 % und generell die für massive Gebäude vorgesehene Gebäudekategorie 2, d.h. Ansatz von 80 % der fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten und einer Restnutzungsdauer von 40 Jahren, festgelegt. Im Zuge dessen wurden sämtliche Bauten unzutreffend der Anlagenklasse 2112 - Gebäude massiv zugeordnet.

Der StRH Wien stellte fest, dass diese undifferenzierte Bewertung der Gebäude und Bauten nicht nachvollziehbar war und zu einem überhöhten Bewertungsergebnis führte. Es erging daher an die MA 49 die Empfehlung, die Erstbewertung der Gebäude und Bauten nach den Vorgaben des Schätzwertverfahrens neu durchzuführen. Weiters wäre eine Korrektur der entsprechenden Eröffnungsbilanzwerte im Einvernehmen mit der MA 5 vorzunehmen.

3.7.10 Für die Betriebsgebäude der MA 68 wurde im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 die Anlagenklasse 2122 mit einer hinterlegten Nutzungsdauer von 25 Jahren neu eingerichtet. In weiterer Folge wurden die vormals der Anlagenklasse 2112 - Gebäude massiv (Nutzungsdauer 50 Jahre) zugeordneten fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten - unter Berücksichtigung der 25-jährigen Nutzungsdauer bzw. von buchwertmindernden Wertberichtigungen - in die Anlagenklasse 2122 umgebucht. Die Neufestlegung der Nutzungsdauer auf 25 Jahre begründete die MA 68 auf Basis ihrer langjährigen Erfahrungen mit der intensiven Nutzung und der damit verbundenen Abnutzung der Betriebsgebäude (einschließlich der haustechnischen Ausstattung) infolge des 24-Stunden-Schichtbetriebes.

Der StRH Wien anerkannte grundsätzlich die im Vergleich zu anderen Gebäudenutzungen (z.B. Bürogebäude) überdurchschnittliche Inanspruchnahme der Betriebsgebäude durch die MA 68 als Berufsfeuerwehr. Jedoch erschien die erfolgte Halbierung der Nutzungsdauer im Hinblick auf andere Gebäudenutzungen mit durchgehendem Betrieb (z.B. legte der Wiener Gesundheitsverbund lt. seinem Jahresabschluss 2020 für neu errichtete Gebäude eine 40-jährige Nutzungsdauer fest) und den Vorgaben der Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle zu weitgehend. Der MA 68 waren daher eine deutliche Anhebung der für ihre Betriebsgebäude festgelegten Nutzungsdauer und eine diesbezügliche Anpassung der Eröffnungsbilanzwerte im Einvernehmen mit der MA 5 zu empfehlen.

Prüfung der Überleitung in SAP

3.7.11 Ein Vergleich der Gebäudebewertungsliste mit dem Anlagenverzeichnis der MA 51 brachte zutage, dass die für das Ernst Happel-Stadion und für das Stadionbad ermittelten Zeitwerte zum 1. Jänner 2020 aufgrund der Erfassung unrichtiger Abschreibungsstartdaten in SAP in der Eröffnungsbilanz unberücksichtigt blieben. Die MA 51 sollte daher die im Rahmen der empfohlenen Evaluierung der Gebäudebewertungen ermittelten Zeitwerte für diese Sporteinrichtungen im Sachanlagevermögen nacherfassen und eine diesbezügliche Berichtigung der Eröffnungsbilanzwerte im Einvernehmen mit der MA 5 vornehmen.

3.7.12 Unabhängig davon zeigte ein im Rahmen von Plausibilitätsprüfungen durchgeführter Abgleich der von den Magistratsabteilungen befüllten Gebäudebewertungslisten der MA 69 mit den Upload-Listen bzw. den in SAP erfassten Anlagenstammdaten z.T. nennenswerte Abweichungen bzw. Auffälligkeiten:

- Beim Erfassungsvorgang in SAP wurden die Buchwerte von 357 bzw. 12 % der insgesamt 2.966 bewerteten Gebäuden und Bauten auf Null wertberichtigt, obwohl aufgrund der vermerkten Nutzungsdauern und der Aktivierungsdaten jeweils noch ein Restbuchwert anzusetzen gewesen wäre.

- Da die Upload-Listen pro Anlage nur eine Zeile vorsahen, waren Gebäude und Bauten mit mehreren Grundstücksnummern und unterschiedlichen Inbetriebnahmedaten zusammenzufassen. Weil dabei nicht alle Buchwerte und unterschiedlichen Aktivierungszeitpunkte berücksichtigt wurden, erfolgte in einer Reihe von Fällen ein mangelhafter Ausweis des zusammengefassten Buchwerts.
- Die in den Upload-Listen erfassten Parameter waren z.T. widersprüchlich und ergaben keine lineare Abschreibung. Beispielsweise war dies der Fall, wenn eine fiktive Restnutzungsdauer von 32,5 Jahren auf der Grundlage einer Nutzungsdauer von 50 Jahren in Kombination mit der Gebäudekategorie mit 65 % berechnet wurde, dann kam es in der Upload-Liste systematisch zu einer Aufrundung auf volle 33 Jahre. Somit fand eine um ein halbes Jahr zu lange Restnutzungsdauer Eingang in SAP, ohne dass die Buchwerte um entsprechende Abschreibungsdifferenzen korrigiert wurden.
- Auch wurden bei der Datenübernahme von den Gebäudebewertungslisten in die Upload-Listen zwar größtenteils die richtigen fiktiven Zeitwerte als Buchwerte eingetragen, allerdings führten Berechnungsfehler der Dienststellen im Zusammenhang mit den fiktiven Restnutzungsdauern häufig zu falschen fiktiven Abschreibungsstartdaten. Die Folgen waren in SAP nicht korrekt ausgewiesene Buchwerte bzw. jährliche Abschreibungsbeträge.
- Bei einigen Buchungskreisen waren in der Anlagenklasse 2112 - Gebäude massiv zusätzlich zu den im Weg der Upload-Listen eingespielten beizulegenden Zeitwerten fortgeschriebene Anschaffungs- oder Herstellungskosten für verwaltete Gebäude enthalten, deren Bereinigung offensichtlich unterblieb. Dies führte in der Eröffnungsbilanz teilweise zum Ausweis von Doppelbewertungen.

Der MA 6 wurde daher empfohlen, den gebäudeverwaltenden Dienststellen spezifische Auswertungen hinsichtlich der Buchwerte, Abschreibungen und Restnutzungsdauern zwecks Datenqualitätskontrolle zur Verfügung zu stellen. Dabei festgestellte erforderliche Berichtigungen der Eröffnungsbilanzwerte wären im Einvernehmen mit

der MA 5 vorzunehmen. Im Zuge dessen wären die anordnungsbefugten Dienststellen darauf hinzuweisen, dass die Buchungsgrundlagen der erstmaligen Aufnahme in das Sachanlagevermögen (z.B. Gebäudebewertungslisten, Upload-Listen sowie dazugehörige Dokumentationen und Begründungen) der jeweils zuständigen Buchhaltungsabteilung der MA 6 zur Archivierung übermittelt werden.

3.8 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen

3.8.1 Unter Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen waren lt. Kontierungsleitfaden Anlagen der Wasserversorgung, Anlagen zur Abwasserbeseitigung, wasserbauliche Anlagen an Fluss- und Bachbetten, Abwasserreinigungs- und behandlungsanlagen, Brunnen, Wasserschächte und Senkgruben sowie Pegelmesser und Hydranten zu verstehen.

3.8.2 Die Gruppe 004 - Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen bestand in SAP aus den Anlagenklassen 2003, 2020 bis 2022, 2039, 2043, 2045, 2050 und 2052 sowie 7004. Diese enthielten die Buchwerte der von den Magistratsabteilungen 31, 45 und 49 verwalteten Sachanlagen zum 1. Jänner 2020 in folgender Höhe:

Tabelle 11: Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen

Anlagenklasse (ND in Jahren)	Dienststelle bzw. Buchungskreis	Buchwert lt. EB 2020 in EUR
2003 - Abwasserentsorgungsanlagen (ND 50)	MA 49 - Forst- und Landwirtschaftsbetrieb	63.408,77
2020 - Schutzwasserbauliche Maßnahmen (ND 80)	MA 45 - Wiener Gewässer	295.735.817,17
2021 - Ingenieurbioologische Bauten (ND 40)	MA 45 - Wiener Gewässer	5.239.105,25
2022 - Anlagen für Gewässerschutz (ND 25)	MA 45 - Wiener Gewässer	1.945.303,22
2039 - Sonderanlage Wasserbau (ND 50)	MA 45 - Wiener Gewässer	1.667.829,82
2043 - DHK Wasserbauten (ND 80)	MA 45 - Wiener Gewässer	8.519.034,49
2045 - Altlastensicherung (ND 80)	MA 45 - Wiener Gewässer	61.439.033,34
2050 - Brunnen, Hochbehälter, Pumpwerke baulich (ND 33)	MA 31 - Wiener Wasser	23.358.473,85
2052 - Wasserleitungen (ND 33)	MA 31 - Wiener Wasser	388.308.350,57
7004 - Im Bau befindliche Wasser- und Abwasserbauten u. -anlagen	Unternehmung Wien Kanal	3.367,01
Gruppe 004 - Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	Summe:	786.279.723,49

Quelle: SAP-Datenabzug durch MA 6, Darstellung: StRH Wien

Die Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen wiesen in der Eröffnungsbilanz einen Buchwert von insgesamt 786,28 Mio. EUR aus, wobei die Anlagenklasse 2052 - Wasserleitungen im Buchungskreis der MA 31 mit rd. 50 % den größten Anteil bildete. Mehr

als $\frac{1}{3}$ der Buchwerte entfielen auf Schutzwasserbauten der MA 45. Von den insgesamt 232 Anlagen, die zum 1. Jänner 2020 in der Gruppe 004 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen verzeichnet waren, hatten 61 Anlagen (26,3 %) einen Buchwert Null.

Der StRH Wien merkte an, dass die Abwasserbauten und Abwasseranlagen im Rahmen der Unternehmung Wien Kanal sowie deren Tochterunternehmen bilanziell dargestellt wurden und demgemäß nicht mehr Teil des Sachanlagevermögens der Gemeinde Wien bzw. des Kernmagistrats waren.

3.8.3 Laut EB-RL bzw. § 24 VRV 2015 waren Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen entweder zu den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Weiters wurde in der EB-RL darauf hingewiesen, dass eine verwaltungsökonomische Ermittlung der historischen Anschaffungskosten für Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen z.B. anhand vorhandener Förderabrechnungen bzw. Kollaudierungsbescheide erfolgen konnte. Auch hier war jenes Verfahren anzuwenden, das für den konkreten Fall am besten geeignet erschien und somit das verlässlichste Ergebnis versprach.

Wie der StRH Wien erhob, handelte es sich bei diesen Anlagen grundsätzlich um instandgesetzte bzw. hergestellte Bauten oder um Neubauten. Die anordnungsbefugten Dienststellen setzten daher bei der Erstbewertung durchgehend die in SAP erfassten fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten an, die mit der in der jeweiligen Anlagenklasse hinterlegten Nutzungsdauer linear abgeschrieben wurden.

3.8.4 Die Durchsicht der Anlagenverzeichnisse ergab, dass in der Anlagenklasse 2003 - Abwasserentsorgungsanlagen 2 Kläranlagen im Buchungskreis der MA 49 mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren anstatt der in der Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle vorgegebenen 25 Jahre erfasst waren. Laut Auskunft der MA 49 wurde die der Anlagenklasse 2003 hinterlegte 50-jährige Nutzungsdauer ohne weiteres Hinterfragen übernommen. Eine dokumentierte Begründung für diese Abweichung von der in der VRV 2015 festgelegten Nutzungsdauer lag nicht vor (s. Punkt 3.14).

3.8.5 Hinsichtlich der der Gruppe 004 zugeordneten Anlagenklasse 7004 des Buchungskreises 300 - Wien Kanal war festzustellen, dass darin aus Bezirksmitteln finanzierte im Bau befindliche Abwasserbauten erfasst wurden, welche nach ihrer Fertigstellung in das Vermögen der Unternehmung Wien Kanal überzuleiten waren. Laut Auskunft der MA 6 handelte es sich dabei um innerhalb eines Finanzjahres abzuschließende Vorhaben, die in der Gruppe 004 und nicht in der Unterklasse 06 - Im Bau befindliche Anlagen auszuweisen waren.

3.8.6 Die weitere stichprobenweise Einschau in die Anlagenverzeichnisse ausgewählter Dienststellen brachte unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Erfassung von ortsfesten Anlagen und dazugehöriger Anlagenbestandteile, für die gemäß Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle eine kürzere Nutzungsdauer festgelegt war, zutage:

So wurden etwa im Buchungskreis der MA 45 die Anlagenbestandteile (z.B. Pumpen und Steuereinrichtungen) der Altlastensicherungsanlagen in der Anlagenklasse 2045 gemeinsam mit den auf dauerhaften Bestand ausgelegten und mit dem Boden fest verbundenen Anlagenteilen (z.B. Schlitzwände) einheitlich mit der Nutzungsdauer von 80 Jahren abgeschrieben. Die Dienststelle führte dazu aus, dass die Schlitzwände wertmäßig ca. 90 % der Herstellungskosten ausmachten und dem Überwiegensprinzip folgend diese Vorgehensweise gewählt wurde.

Im Buchungskreis der MA 31 wurden hingegen Anlagenbestandteile, wie maschinelle Ausstattungen sowie Fernüberwachungsanlagen, im Rahmen der Anlagenklassen 2050 und 2052 den Wasserversorgungsanlagen in Form von Unternehmern zugeordnet; allerdings wurden diese dem Einzelbewertungsprinzip folgend mit den gemäß Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle vorgegebenen kürzeren Nutzungsdauern versehen. Wie die weiteren Erhebungen ergaben, fanden die im Jahr 2019 von der MA 6 vor dem Hintergrund der Umstellung auf die VRV 2015 für Bestandteile der Wasserversorgungsanlagen (z.B. maschinelle Ausstattung und Elektrik, Fernüberwachungsanlagen) eingerichteten eigenen Anlagenklassen hingegen keine Verwendung.

Laut Auskunft der Dienststelle ermöglichte die Zuordnung von Unternummern zu den jeweiligen Anlagenhauptnummern eine Gesamtbetrachtung für jede Anlage und trug somit den Erfordernissen der Dienststelle am besten Rechnung, weshalb die bislang angewandte Anlagenbuchführung beibehalten wurde.

Zusammenfassend stellte der StRH Wien fest, dass in den dezentral von den Dienststellen geführten Anlagenbuchhaltungen vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich behandelt wurden und im Zuge der Vorbereitungsarbeiten für die Erstellung der Eröffnungsbilanz keine Anpassungen vorgenommen wurden. Demzufolge wiesen z.T. Anlagenbestandteile nach wie vor unzutreffende bzw. zu lange Nutzungsdauern auf und war bei der Zuordnung von Anlagenbestandteilen zu Anlagenklassen keine magistratsweit festgelegte Vorgehensweise erkennbar (s. Punkt 3.14).

3.9 Sonderanlagen

3.9.1 Laut EB-RL galten als Sonderanlagen ortsfeste Anlagen wie insbesondere Bootsanlagen, Freibäder, Hebebühnen, Liftanlagen, Märkte, Abfalldeponien und Gleisanlagen. Der Kontierungsleitfaden enthielt darüber hinaus noch weitere Beispiele für Sonderanlagen: Seilförderanlagen, Friedhofsanlagen, Solaranlagen, selbstständige Tankanlagen und Waschanlagen, Salzsilos oder öffentliche Uhren.

3.9.2 Der Gruppe 050 - Sonderanlagen waren in SAP die Anlagenklassen 4101 bis 4104, 4107 bis 4111, 4113 und 5032 zugeordnet. Diese enthielten die Buchwerte der von den Magistratsabteilungen 22, 28, 31, 33, 44, 45, 46, 48, 49, 51, 59, 68, 70 sowie der MD - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit verwalteten Sachanlagen zum 1. Jänner 2020 in folgender Höhe:

Tabelle 12: Sonderanlagen

Anlagenklasse (ND in Jahren)	Dienststelle bzw. Buchungskreis	Buchwert lt. EB 2020 in EUR
4101 - Sonderanlagen (ND 33)	Summe:	73.016.264,98
davon:	MA 22 - Umweltschutz	621.505,72
	MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau	19.583.699,35
	MA 31 - Wiener Wasser	829.215,76
	MA 44 - Bäder	12.176.904,07
	MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark	31.343.183,33
	MA 49 - Forst- und Landwirtschaftsbetrieb	72.668,03
	MA 51 - Sport Wien	1.047.281,92
	MA 59 - Marktamt	2.776.938,84
	MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz	23.024,04
	MA 70 - Berufsrettung Wien	4.541.843,92
4102 - Sonderanlagen Wasser, Kanal (ND 40)	MA 44 - Bäder	29.957.732,16
4103 - Sonderanlagen (ND 20)	Summe:	15.546.891,23
davon:	MA 31 - Wiener Wasser	2.341.556,25
	MA 33 - Wien leuchtet	664,86
	MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark	10.342.174,75
	MA 51 - Sport Wien	2.027.490,90
	MA 59 - Marktamt	468.107,59
	MD - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit	366.896,88
4104 - Sonderanlagen (ND 10)	Summe:	8.547.541,18
davon:	MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten	60.931,15
	MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark	1.222.989,13
	MA 51 - Sport Wien	4.100.543,61
	MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz	3.163.077,29
4107 - Sonderanlagen (ND 14,25) ¹⁾	Summe:	1.241.971,81
davon:	MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten	649.809,84
	MA 51 - Sport Wien	592.161,97
4108 - Sonderanlagen (ND 15)	Summe:	1.830.713,10
davon:	MA 31 - Wiener Wasser	14.181,77
	MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark	1.816.531,33
4109 - Sonderanlagen (ND 25)	Summe:	542.094.376,73
davon:	MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark	542.047.323,29
	MA 51 - Sport Wien	47.063,44
4110 - Öff. Drahtl. Übertragungseinricht. (ND 5)	MA 33 - Wien leuchtet	9.692,44
4111 - Sonderanlagen Boots- und Schwimmende Anlagen (ND 15)	Summe:	1.417.752,75
davon:	MA 45 - Wiener Gewässer	193.392,95
	MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz	1.222.554,76
	MD - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit	1.805,04
4113 - Antennen-, Fahnenmasten (ND 9)	MA 31 - Wiener Wasser	733,39
5032 - Verkehrszeichen (ND 15)	MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau	18.971.894,82
Gruppe 050 - Sonderanlagen	Summe:	692.635.564,59
¹⁾ Die Anlagenklasse 4107 mit einer Nutzungsdauer von 14,25 Jahren wurde bis 31. Dezember 2019 bebucht und seitdem nicht mehr verwendet.		

Quelle: SAP-Datenabzug durch MA 6, Darstellung: StRH Wien

Die der Gruppe 050 zugeordneten Sonderanlagen wiesen zum Eröffnungsbilanzstichtag Buchwerte von insgesamt 692,64 Mio. EUR auf. Mit 84,5 % des Gesamtbuchwerts

war der Hauptanteil der Sonderanlagen im Buchungskreis der MA 48 erfasst; auf den Buchungskreis der MA 44 entfielen 6,1 % der Sonderanlagen.

3.9.3 Sonderanlagen waren gemäß EB-RL bzw. § 24 VRV entweder zu den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Hier war ebenfalls jenes Verfahren anzuwenden, das für den konkreten Fall am besten geeignet erschien und somit das verlässlichste Ergebnis versprach.

Der StRH Wien merkte an, dass die Sonderanlagen schon definitionsgemäß eine heterogene Anlagengruppe darstellten. In SAP waren zur Erfassung der Sonderanlagen eigene Anlagenklassen, die sich nur durch die Nutzungsdauer unterschieden und Anlagenklassen für bestimmte Arten von Sonderanlagen eingerichtet. Gemäß der Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle war die Nutzungsdauer für Sonderanlagen grundsätzlich mit 33 Jahren festgelegt, wobei für andere den Sonderanlagen zugeordnete spezifische Einrichtungen eigene Nutzungsdauern vorgesehen waren.

Die Einschau zeigte, dass die Dienststellen zur Herleitung der Buchwerte der Sonderanlagen grundsätzlich die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten heranzogen und die Festlegung der Nutzungsdauer in erster Linie durch die Auswahl der vorhandenen Anlagenklassen erfolgte. Infolgedessen wiesen von den insgesamt 3.263 der Gruppe 050 zugeordneten Anlagen 1.862 bzw. 57,1 % einen Buchwert von Null auf. Davon ausgenommen war die Ermittlung des Buchwertes des Deponiekörpers der Deponie Rautenweg, die von der MA 48 auf Grundlage des nachfolgend beschriebenen Wertfeststellungsverfahrens durchgeführt wurde.

Die den ortsfesten Sonderanlagen der Gruppe 050 ebenfalls zugeordneten Verkehrszeichen der Anlagenklasse 5032 enthielten lt. Auskunft der MA 28 Altbestände mit einer rd. 6-jährigen Restnutzungsdauer, wobei Neuanschaffungen bereits korrekt unter Verwendung der Anlagenklasse 5201 (Gruppe 005 - Anlagen zu Straßenbauten) abgewickelt würden.

3.9.4 Die Deponie Rautenweg war in der Anlagenklasse 4109 mit einem Buchwert zum Eröffnungsbilanzstichtag von 528 Mio. EUR erfasst und stellte somit die mit Abstand größte Position in der Anlagenkategorie Sonderanlagen dar. Laut dem von der MA 48 angewandten internen Wertfeststellungsverfahren resultierte dieser Buchwert aus der Multiplikation des nutzbaren Deponievolumens für die Entsorgung der Verbrennungsrückstände aus den Müllverbrennungsanlagen mit einem anhand der Vergleichswertmethode ermittelten Wert von 44,-- EUR pro m³.

Das für die Berechnung erforderliche Deponievolumen bzw. nutzbare Schüttvolumen wurde auf Grundlage des bescheidmäßig genehmigten Gesamtvolumens von höchstens 23,31 Mio. m³ ermittelt. Unter Berücksichtigung des bereits befüllten Deponievolumens von rd. 10 Mio. m³ und nach Abzug einer Rekultivierungsschicht von 1 Mio. m³ vom jeweils noch verfügbaren Deponievolumen errechnete sich zum 1. Jänner 2020 ein noch nutzbares Schüttvolumen von 12 Mio. m³, das multipliziert mit dem obgenannten Wert den angesetzten Buchwert ergab.

Für den StRH Wien waren das angewandte interne Wertfeststellungsverfahren sowie die diesbezüglichen Berechnungsgrundlagen nachvollziehbar. Zu bemängeln war aber die SAP-mäßige Erfassung dieses Buchwertes in der Anlagenklasse 4109 mit einer hinterlegten Nutzungsdauer von 25 Jahren, die der gemäß den Vorgaben der VRV 2015 für Deponiekörper vorgesehenen Abschreibung nach Verfüllung nicht entsprach. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wurde daher der MA 6 empfohlen, unter Einbeziehung der MA 48 die Deponie Rautenweg einer eigens dafür einzurichtenden Anlagenklasse (mit dem Hinweis Abschreibung nach Verfüllung) zuzuordnen. Im Zuge dessen wäre die MA 48 darauf hinzuweisen, dass die Buchungsgrundlagen der erstmaligen Aufnahme in das Sachanlagevermögen (z.B. das interne Wertfeststellungsverfahren sowie dazugehörige Dokumentationen und Begründungen) der zuständigen Buchhaltungsabteilung der MA 6 zur Archivierung übermittelt werden.

3.9.5 Die nähere stichprobenweise Betrachtung von Anlagenverzeichnissen ausgewählter Dienststellen ergab nachfolgende zum Eröffnungsbilanzstichtag bestandene

Ungenauigkeiten bei der Erfassung von Anlagen bzw. Anlagenbestandteilen im Zusammenhang mit Sonderanlagen:

3.9.5.1 Im Buchungskreis der MA 44 wurden z.B. in der Anlagenklasse 4102 die Freibäder und Familienbäder jeweils mit einer eigenen Anlage und einer Nutzungsdauer von 40 Jahren geführt. Eine differenzierte Erfassung einzelner Anlagenbestandteile nach dem Einzelbewertungsprinzip erfolgte nicht, sodass beispielsweise sonstige Bauwerke und Schwimmbecken einheitlich mit 40 Jahren abgeschrieben wurden, obwohl lt. Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle für diese Anlagenbestandteile kürzere Nutzungsdauern vorgesehen waren.

Ebenso wurden in der Anlagenklasse 4101 Anlagenbestandteile einheitlich mit der hinterlegten Nutzungsdauer von 33 Jahren abgeschrieben. Zum Beispiel waren im Buchungskreis der MA 44 sämtliche für ein im Jahr 2018 neu eröffnetes Familienbad angeschafften Anlagenbestandteile (inkl. z.B. Schließfachschränke, Schlüsselkästen, Kücheneinrichtungen, Infrarotkabinen) mit Unternummern und einer Nutzungsdauer von 33 Jahren als Sonderanlagen der Badanlage zugeordnet. Weiters umfasste die Anlagenklasse 4101 verschiedene Sachanlagen einer Reihe von Dienststellen, wie z.B. Mistplätze der MA 48, Spielplätze oder Krippenfiguren der MA 49 sowie Stromversorgungseinheiten für EDV-Geräte, Heizgeräte oder auch Klimageräte der MA 51. Laut Auskunft der Dienststellen erfolgten diese Zuordnungen aus historischen Gründen.

3.9.5.2 Im Buchungskreis der MA 68 waren in der Anlagenklasse 4104 die Bestandteile bzw. Zubehörteile der Leitstelleneinrichtungen (z.B. Alarmdrucker, Software und Hardware der Einsatzleitstelle, Modems, Kabelnetze, Netzwerkkomponenten, Videoanlagen, Messgeräte, Telefonanlagen, Pager, Funkgeräte, Faxgeräte) als Sonderanlagen mit jeweils eigenen Anlagennummern und einer 10-jährigen Nutzungsdauer erfasst. Obwohl für den Großteil der Anlagenbestandteile bei den Vorarbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz geeignetere Anlagenklassen mit zutreffenderen Nutzungsdauern vorgelegen wären, hielt die MA 68 aus Praktikabilitätsgründen an dieser Vorgehensweise fest.

3.9.5.3 Ferner ergab die Prüfung, dass ein von der MA 59 geführtes Müllzentrum in der Anlagenklasse 4103 mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren und nicht mit der für Sonderanlagen vorgesehenen 33-jährigen Nutzungsdauer erfasst war. Weiters wurden im Buchungskreis der MA 51 in der Anlagenklasse 4103 Sportplätze, Multisportanlagen und Turnhallen mit einer 20-jährigen und in der Anlagenklasse 4104 Sportplätze und Kunstrasenfelder mit einer 10-jährigen Nutzungsdauer abgeschrieben, obwohl die Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle hierfür andere Nutzungsdauern vorsah. Laut Auskunft der Dienststellen erfolgten diese Festlegungen aus historischen bzw. sportfachlichen Gründen. Dokumentierte Begründungen für diese Abweichungen von den in der VRV 2015 bestimmten Nutzungsdauern lagen in den betreffenden Dienststellen nicht vor.

3.9.5.4 Auf Basis dieser Sachverhalte gewann der StRH Wien den Eindruck, dass auch im Fall der Sonderanlagen die Vorarbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht zu einer durchgängigen Anpassung der bereits erfassten Vermögenswerte an die neuen haushaltsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsregeln genutzt wurden. Folglich flossen z.T. mit Bewertungs- und Zuordnungsmängel behaftete fortgeschriebene Anschaffungs- oder Herstellungskosten in die Eröffnungsbilanz ein. Zudem war auch bei der Buchführung von Sonderanlagen im Hinblick auf die Erfassung von Anlagenbestandteilen keine einheitliche Vorgangsweise erkennbar.

3.10 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

3.10.1 Laut EB-RL zählten zu dieser Position im Wesentlichen Beförderungsmittel aller Art (z.B. Pkw, Lkw, Elektrofahrräder, Anhänger und Wasserfahrzeuge) sowie nicht ortsfeste Maschinen und Anlagen (z.B. Fertigungsmaschinen, Antriebsmaschinen, Energieversorgungsanlagen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kompressoren und Pumpen).

Dem Kontierungsleitfaden war weiters zu entnehmen, dass die als Gebäudebestandteil anzusehenden maschinellen Anlagen der Gruppe 010 - Gebäude und Bauten zuzuordnen waren, die dem Amts- und Bürobetrieb dienenden Maschinen der Gruppe 042 - Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung. Bauliche oder funktional untrennbar mit den Fahrzeugen verbundene Zusatzausstattungen waren in der

Gruppe 040 - Fahrzeuge darzustellen. Als Beispiele für Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel der Gruppe 030 wurden z.B. Bohrmaschinen, Schleif- und Schneidegeräte angeführt.

3.10.2 Den Gruppen 020 - Maschinen und maschinelle Anlagen, 030 - Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel sowie 040 - Fahrzeuge waren in SAP die Anlagenklassen 4001 bis 4003, 5011 und 5111 sowie 5000 bis 5006, 5040, 5043 bis 5046 und 5102 zugeordnet. In folgender Tabelle werden die Buchwerte der einzelnen Anlagenklassen zum 1. Jänner 2020 dargestellt, wobei aus Gründen der Übersichtlichkeit Buchungskreise z.T. zusammengefasst wurden:

Tabelle 13: Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

Anlagenklasse (ND in Jahren)	Dienststelle bzw. Buchungskreis	Buchwert lt. EB 2020 in EUR
4001 - Maschinen (ND 5)	Summe:	4.760.294,74
davon:	MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark	2.016.641,35
	MA 42 - Wiener Stadtgärten	1.344.932,07
	MA 49 - Forst- und Landwirtschaftsbetrieb	785.457,04
	Übrige Dienststellen	613.264,28
4002 - maschinelle Anlagen (ND 10)	Summe:	2.909.078,19
davon:	MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark	1.598.584,61
	MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz	598.840,09
	MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau	253.282,35
	Übrige Dienststellen	458.371,14
4003 - Notstromaggregate (ND 20)	Diverse Dienststellen	21.805,74
Gruppe 020 - Maschinen und maschinelle Anlagen	Summe:	7.691.178,67
5011 - Werkzeuge (ND 4)	Diverse Dienststellen	61.376,75
5111 - Werkzeuge und Geräte (ND 8)	Diverse Dienststellen	63.593,95
Gruppe 030 - Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel	Summe:	124.970,70
5000 - Nutzfahrzeuge (ND 10)	Summe:	46.305.082,97
davon:	MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark	45.625.832,13
	MA 51 - Sport Wien	609.355,56
	MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz	69.895,28
5001 - Fahrzeuge - Pkw (ND 8)	Summe:	5.931.426,00
davon:	MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark	1.493.575,33
	MA 70 - Berufsrettung Wien	1.062.243,59
	MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz	631.296,28
	Übrige Dienststellen	2.743.628,25
5002 - Fahrzeuge - Lkw (ND 5)	Summe:	5.318.228,04
davon:	MA 42 - Wiener Stadtgärten	3.663.560,03
	MA 31 - Wiener Wasser	497.245,96
	MA 28 - Straßenverwaltung und -bau	488.459,68
	Übrige Dienststellen	668.962,37

Anlagenklasse (ND in Jahren)	Dienststelle bzw. Buchungskreis	Buchwert lt. EB 2020 in EUR
5003 - Fahrzeuge - Motorräder (ND 5)	Diverse Dienststellen	10.586,91
5004 - Fahrzeuge - Sonderfahrzeuge (ND 5)	Summe:	4.651.560,25
davon:	MA 70 - Berufsrettung Wien	3.209.366,63
	Diverse Dienststellen	1.442.193,62
5005 - Fahrzeuge - Anhänger (ND 5)	Diverse Dienststellen	524.099,29
5006 - Fahrzeuge - Boote (ND 5)	Diverse Dienststellen	1.308.300,50
5040 - Fahrzeuge - Feuerwehrfahrzeug (ND 15)	MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz	33.983.375,86
5043 - Katastropheneinsatzgeräte (ND 5)	MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz	53.376,50
5044 - Katastropheneinsatzgeräte (ND 10)	MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz	2.527.352,37
5045 - Katastropheneinsatzgeräte (ND 15)	MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz	1.893.992,40
5046 - Einsatzbekleidung (ND 8)	MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz	85.533,07
5102 - Fahrzeuge - Lkw (ND 10)	Diverse Dienststellen	1.558.629,89
Gruppe 040 - Fahrzeuge	Summe:	104.151.544,05
Gruppen 020, 030, 040	Summe:	111.967.693,42

Quelle: SAP-Datenabzug durch MA 6, Darstellung: StRH Wien

Der Gesamtbuchwert der Position Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen betrug zum Eröffnungsbilanzstichtag 111,97 Mio. EUR. Mehr als 90 % der Buchwerte entfiel auf die Gruppe 040 - Fahrzeuge; innerhalb dieser Gruppe war der Großteil der Vermögenswerte in den Buchungskreisen der Magistratsabteilungen 48 und 68 erfasst.

Den Gruppen 020, 030 und 040 waren insgesamt 33.511 Anlagen bzw. Anlagenbestandteile zugeordnet, wobei 25.499 einen Buchwert von Null aufwiesen. Anzumerken war, dass etwa $\frac{3}{5}$ der Anlagen bzw. Anlagenbestandteile aufgrund der erfassten Anschaffungskosten von unter 800,-- EUR als geringwertige Wirtschaftsgüter einzustufen waren.

3.10.3 Gemäß EB-RL waren technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Der StRH Wien stellte die Umsetzung dieser Vorgabe fest, da die angesetzten Buchwerte den in den Anlagenbuchhaltungen der jeweiligen Dienststellen erfassten fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten entsprachen.

Darüber hinaus wurde anhand einer bewussten Auswahl von Buchungskreisen geprüft, ob die Anlagegüter dieser Anlagenkategorien vor der Erstellung der Eröff-

nungsbilanz einer Bestandsaufnahme unterzogen wurden. Auf Basis übermittelter Unterlagen und der Einschau in SAP konnte sich der StRH Wien von der Vornahme entsprechender Inventuren durch die Dienststellen überzeugen.

3.10.4 In weiterer Folge wurden die mit Stand 1. Jänner 2020 vorgelegenen Anlagenverzeichnisse ausgewählter Buchungskreise im Hinblick auf die Umsetzung der Ansatz- und Bewertungsregeln gemäß EB-RL untersucht und dabei Folgendes festgestellt:

3.10.4.1 Eingangs war darauf hinzuweisen, dass in den Gruppen 020, 030 und 040 inkl. der ihnen zugeteilten Anlagenklassen eine Vielzahl von Zuordnungsmängeln bestanden, die aus unzutreffenden Kontierungen bei der Anschaffung der Anlagegüter resultierten. So waren z.B. in der Anlagenklasse 4001 - Maschinen im Buchungskreis der MA 49 Tankanlagen und eine Solaranlage sowie im Buchungskreis der MA 31 Kühlschränke und Geschirrspüler erfasst, die dem Kontierungsleitfaden zufolge in der Gruppe 050 bzw. 042 zu verrechnen gewesen wären. Überdies waren der Gruppe 040 - Fahrzeuge eine nennenswerte Anzahl von Maschinen und Werkzeugen zugeordnet, die bei korrekter Verbuchung in den Gruppen 020 und 030 auszuweisen gewesen wären.

Bei Durchsicht der den gegenständlichen Gruppen zugeordneten Anlagenklassen fiel die Anlagenklasse 5046 auf, in der die MA 68 Einsatzbekleidung mit einem Buchwert von 85.533,07 EUR auswies. Da es sich nach Auffassung des StRH Wien bei Einsatzbekleidung um keine bauliche oder funktional untrennbar mit den Fahrzeugen verbundene Zusatzausstattung handelte, wäre die Anlagenklasse 5046 richtigerweise in der Gruppe 042 - Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung darzustellen gewesen (s. Punkt 3.14).

3.10.4.2 Bezüglich der verwendeten Nutzungsdauern war festzustellen, dass in den gegenständlichen Anlagenklassen z.T. nicht der Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle entsprechende Nutzungsdauern hinterlegt waren. So war z.B. für die Anlagenklasse 5002 - Fahrzeuge - Lkw eine Nutzungsdauer von 5 Jahren festgelegt, während der

Anlagenklasse 5102 - Fahrzeuge - Lkw die korrekte Nutzungsdauer von 10 Jahren zugeordnet war. Auch die Anlagenklasse 5006 - Fahrzeuge - Boote wies eine Nutzungsdauer von 5 anstatt von 15 Jahren auf. Ebenso entsprach die der Anlagenklasse 4001 - Maschinen gesamt hinterlegte 5-jährige Nutzungsdauer keiner der in der Anlage 7 VRV für Maschinen vorgesehenen Nutzungsdauern.

Des Weiteren waren der Anlagenklasse 5004 - Fahrzeuge - Sonderfahrzeuge mit 5 Jahren und der Anlagenklasse 5040 - Fahrzeuge - Feuerwehrfahrzeug mit 15 Jahren Nutzungsdauern zugewiesen, die von der in der Anlage 7 VRV festgelegten grundsätzlichen 10-jährigen Nutzungsdauer für Fahrzeuge abwichen. Laut Auskunft der MA 70 resultierte die verwendete Nutzungsdauer von 5 Jahren aus der enormen Kilometerleistung sowie der generell hohen Belastung ihrer Rettungsfahrzeuge. Demgegenüber begründete die MA 68 die 15-jährige Nutzungsdauer bei Feuerwehrfahrzeugen mit den anlass- und übungsbezogenen Einsatzzeiten, was dem StRH Wien ebenfalls grundsätzlich nachvollziehbar erschien.

Darüber hinaus ergab die Einschau, dass die Dienststellen im Zuge der Beschaffungsvorgänge - ungeachtet der in den Anlagenklassen hinterlegten Nutzungsdauern - einzelfallbezogen Nutzungsdauern von 0 bis zu 50 Jahren erfassten. Auch aus diesem Grund entsprachen z.B. in der Anlagenklasse 4001 nur rd. $\frac{1}{4}$ der erfassten Anlagegüter den vorgegebenen Nutzungsdauern von 10 Jahren für Maschinen oder 4 Jahren für Arbeitsplatzausstattung. Die übrigen Anlagegüter waren mit Nutzungsdauern von 0, 8, 9, 12, 15, 20 oder 50 Jahren versehen.

Die Anlagenklassen der Gruppe 040 - Fahrzeuge beinhalteten ebenfalls Anlagegüter mit Nutzungsdauern von 0, 1, 5, 7 sowie 12 Jahren, die von den lt. Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle vorgesehenen Nutzungszeiträumen von 8, 10 oder 15 Jahren abwichen. So waren etwa in den Jahren 2011 und 2017 angeschaffte Fahrzeuge und Maschinen in einem Buchungskreis mit einem Buchwert von insgesamt rd. 1 Mio. EUR enthalten, für die versehentlich eine Nutzungsdauer von jeweils 0 Jahre festgelegt war. Durch die nicht erfolgten Abschreibungen flossen diese Anlagegüter mit den vollen Anschaffungskosten in die Eröffnungsbilanz ein.

Dokumentierte Begründungen für die dargelegten Abweichungen von den in der VRV 2015 bestimmten Nutzungsdauern lagen in den betreffenden Dienststellen generell nicht vor.

3.10.4.3 Was die den Gruppen 020, 030 und 040 zugeordneten mehr als 20.000 geringwertigen Wirtschaftsgüter anbelangt, war festzustellen, dass 890 dieser Güter mit einem Gesamtbuchwert von 216.038,75 EUR in die Eröffnungsbilanz Eingang fanden. Dies war insofern bemerkenswert, als die vollständige Ausbuchung der geringwertigen Wirtschaftsgüter auf die Anlagenklasse 9800 seitens der anordnungsbefugten Dienststellen im Zuge der Vorbereitungsarbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz durchzuführen gewesen wäre.

3.10.4.4 Abschließend hielt der StRH Wien fest, dass die anlagenbuchführenden Dienststellen die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit den bei ihrer Anschaffung festgelegten Nutzungsdauern in die Eröffnungsbilanz übernahmen und generell keine Anpassung an die neuen Nutzungsdauern gemäß Anlage 7 VRV erfolgte. Zudem wurde die Gliederung der Anlagenklassen einschließlich der hinterlegten Nutzungsdauern ungeachtet der geänderten haushaltsrechtlichen Vorgaben beibehalten. Auch in Bezug auf die Position A.II.5 - Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen war somit sowohl hinsichtlich der Bereinigung von vor dem Eröffnungsbilanzstichtag erfassten Vermögenswerten als auch hinsichtlich künftiger Aktivierungen ein gewisser Handlungsbedarf ableitbar (s. Punkt 3.14).

3.11 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

3.11.1 Nach der EB-RL zählten zur Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung grundsätzlich alle beweglichen Vermögensgegenstände, wie z.B. Büromöbel, Telekommunikationsgeräte, EDV-Ausstattung und Werkzeuge. Laut Kontierungsleitfaden waren in dieser Gruppe Wirtschaftsgüter zu verrechnen, die der Einrichtung und Ausstattung der Amts-, Betriebs- und Geschäftsräumlichkeiten dienten. Dazu gehörten auch Bankomatkassen, Steuerungs-, Überwachungs- und Schaltanlagen sowie Alarmeinrichtungen, sofern sie nicht als Bestandteil des Gebäudes anzusehen waren.

3.11.2 Der Gruppe 042 - Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung waren in SAP die Anlagenklassen 5007, 5013, 5017, 5035 bis 5039, 5041, 5050 bis 5052, 5099 und 6024 zugeordnet. In folgender Tabelle werden die Buchwerte der einzelnen Anlagenklassen zum 1. Jänner 2020 dargestellt, wobei aus Gründen der Übersichtlichkeit Buchungskreise z.T. zusammengefasst wurden:

Tabelle 14: Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Anlagenklasse (ND in Jahren)	Dienststelle bzw. Buchungskreis	Buchwert lt. EB 2020 in EUR
5007 - Amts - Betriebs- und Geschäftsausstattung (ND 10)	Summe:	72.380.573,08
davon:	MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark	20.118.316,21
	MA 56 - Schulen	19.214.272,62
	MA 39 - Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle	5.804.599,91
	MA 10 - Wiener Kindergärten	4.375.939,94
	MA 70 - Berufsrettung Wien	4.213.469,32
	Übrige Dienststellen	18.653.975,08
5013 - Kunstwerke Kultur und Wissenschaft	Diverse Dienststellen	4.196,70
5017 - EDV - Amtsausstattung (ND 4)	Summe:	70.025,16
davon:	MA 41 - Stadtvermessung	27.002,77
	MD - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit	24.087,11
	MA 65 - Rechtliche Verkehrsangelegenheiten	8.945,40
	Übrige Dienststellen	9.989,88
5035 - Sonstige elektrische Maschinen, Büromaschinen usw. (ND 8)	Summe:	173.779,00
davon:	MA 13 - Bildung und Jugend	140.972,99
	MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen	23.153,53
	Bezirksvorstellungen	8.572,75
	Übrige Dienststellen	1.079,73
5036 - Betriebsausstattung (ND 3)	MA 49 - Forst- und Landwirtschaftsbetrieb	10.734,16
5037 - Panzerschränke, Tresore, Stahlkassen, Stahlschränke (ND 25)	Summe:	79.825,34
davon:	MA 44 - Bäder	32.819,19
	MA 10 - Wiener Kindergärten	25.226,87
	MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen	6.107,88
	Übrige Dienststellen	15.671,40
5038 - Bodenbelag, Wandverkleidung (ND 5)	Bezirksvorstellungen	1.874,45
5039 - EDV-Hardware (ND 4)	Summe:	40.960.833,45
davon:	MA 01 - Wien Digital	40.528.901,42
	MA 56 - Schulen	245.144,29
	MA 70 - Berufsrettung Wien	117.657,86
	Übrige Dienststellen	69.129,88
5041 - Großrechen-systeme, Server, Netzwerke (ND 7)	Summe:	788.218,83
davon:	MA 01 - Wien Digital	775.321,47
	MA 31 - Wiener Wasser	8.981,64
	MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark	3.915,72
5050 -Telekommunikationseinrichtung (ND 5)	Diverse Dienststellen	669.855,85
5051 - Messgeräte, Radar (ND 12)	Diverse Dienststellen	193.187,50
5052 - Filmtechnische Apparate, Geräte (ND 6)	Diverse Dienststellen	10.669,04
5099 - Non-Standard-Handys (ND 2)	MA 01 - Wien Digital	31.755,63

Anlagenklasse (ND in Jahren)	Dienststelle bzw. Buchungskreis	Buchwert lt. EB 2020 in EUR
6024 - Musikinstrumente (ND 20)	Bezirksvorstellungen	13.668,92
Gruppe 042 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung		Summe: 115.389.197,11

Quelle: SAP-Datenabzug durch MA 6, Darstellung: StRH Wien

Die Gruppe 042 wies zum Eröffnungsbilanzstichtag einen Gesamtbuchwert von 115,39 Mio. EUR auf, der sich im Wesentlichen aus den Buchwerten der Anlagenklassen 5007 und 5039 zusammensetzte.

Der Anlagenklasse 5007 waren rd. 170.500 Anlagen bzw. Anlagenbestandteile mit Buchwerten von insgesamt 72,38 Mio. EUR zugeordnet, die sich auf 74 Buchungskreise bzw. Dienststellen verteilten. Die Anlagenklassen 5017, 5039, 5041, 5050 sowie 5099 enthielten die rd. 96.600 EDV- und Telekommunikation-Einrichtungsgegenstände mit Buchwerten von insgesamt 42,52 Mio. EUR, wobei mit 41,95 Mio. EUR der Großteil im Buchungskreis der MA 01 erfasst war. In den übrigen Anlagenklassen waren z.B. Büromaschinen, Nähmaschinen, Tresore, Messgeräte und filmtechnische Apparate mit einem Gesamtbuchwert von 0,49 Mio. EUR enthalten. In Summe umfasste die Gruppe 042 rd. 269.000 Anlagegüter, wovon etwa $\frac{4}{5}$ einen Buchwert von Null aufwiesen.

3.11.3 Gemäß EB-RL waren die Bestandteile der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Dies war in einem ersten Schritt insofern verifizierbar, als die in der Eröffnungsbilanz dargestellten Buchwerte der Gruppe 042 unmittelbar aus SAP bzw. den Anlagenverzeichnissen der anordnungsbefugten Dienststellen abgeleitet wurden.

Analog zur Position A.II.5 - Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen wurde auch in Bezug auf die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung anhand bewusst ausgewählter Buchungskreise geprüft, inwieweit die Anlagegüter vor der Erstellung der Eröffnungsbilanz einer Bestandsprüfung unterzogen wurden. Auf Basis übermittelter Unterlagen und der Einschau in SAP konnte sich der StRH Wien grundsätzlich von der Vornahme entsprechender Inventuren durch die Dienststellen überzeugen. Jedoch

waren die damit verbundenen Vorgangsweisen und die Einhaltung der für Inventuren festgelegten Bestimmungen nicht in allen Fällen nachvollziehbar. Der StRH Wien behielt sich daher vor, Folgeprüfungen hinsichtlich der Abwicklung von Inventuren durchzuführen.

3.11.4 Darüber hinaus führte die Einschau in die zum Eröffnungsbilanzstichtag vorgelegenen Anlagenverzeichnisse ausgewählter Dienststellen zu nachfolgenden Feststellungen:

3.11.4.1 Hinsichtlich der Zuordnung der Anlagen zur Gruppe 042 ergab die Prüfung, dass insbesondere die Anlagenklasse 5007 infolge unzutreffender Kontierungen bei der Anschaffung Anlagegüter umfasste, die im Weg anderer Gruppen (z.B. 010, 020 oder 040) zu verrechnen gewesen wären. Dabei handelte es sich u.a. um Glas- und Blockhäuser, Trinkbrunnen, Motoren, Kompressoren, Anhänger oder Schneefräsen. Des Weiteren war der Gruppe 042 versehentlich die Anlagenklasse 5013 - Kunstwerke Kultur und Wissenschaft zugeordnet, die richtigerweise unter der Gruppe 046 - Kulturgüter beweglich darzustellen gewesen wäre (s. Punkt 3.14).

3.11.4.2 Die den Anlagenklassen hinterlegten Nutzungsdauern stimmten bis auf die bei den Anlagenklassen 5036 und 5099 festgelegten Nutzungsdauern mit den in der Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle aufgelisteten Zeiträumen überein. In der Anlagenklasse 5036 waren als Betriebsausstattung z.B. in den Jahren 2013 und 2015 angeschaffte Defibrillatoren erfasst, die aufgrund der verwendeten 3-jährigen Nutzungsdauer bereits zum Eröffnungsbilanzstichtag vollständig abgeschrieben waren. Bei Heranziehung der lt. Anlage 7 VRV für solche medizinischen Instrumente vorgesehenen 10-jährigen Nutzungsdauer wären jedoch diese Anlagegüter mit entsprechenden Buchwerten in den Vermögenshaushalt eingeflossen.

Abgesehen von der hinterlegten 10-jährigen Nutzungsdauer beinhaltete die Anlagenklasse 5007 Anlagegüter mit Nutzungsdauern von 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 14 und 20 Jahren, die von den Dienststellen im Rahmen des jeweiligen Anlagenzuganges erfasst wurden. So wiesen z.B. Möbel eine Nutzungsdauer von 0 statt der von der Anlage 7

VRV - Nutzungsdauertabelle vorgesehenen 10-jährigen Nutzungsdauer auf, sodass diese mit den vollen Anschaffungskosten im Vermögensausweis berücksichtigt wurden. Darüber hinaus waren der Anlagenklasse 5007 Anlagegüter (z.B. Mobiltelefone, Panzerschränke, Musikinstrumente, Messgeräte) zugeordnet, für die in SAP in der Gruppe 042 eigene Anlagenklassen eingerichtet waren.

Die nähere Betrachtung der Anlageklasse 5039 zeigte, dass die MA 01 in dieser Anlagenklasse mit einer hinterlegten Nutzungsdauer von 4 Jahren nahezu die gesamte EDV-Hardware erfasste. Infolgedessen wurden auch darin enthaltene Großrechner, Server und Netzwerkbestandteile, für die lt. Anlage 7 VRV bzw. Anlagenklasse 5041 eine 7-jährige Nutzungsdauer vorgesehen war, in einem zu kurzen Zeitraum abgeschrieben. Weiters waren auch Massenspeicher der Anlagenklasse 5039 zugeordnet, wofür die Anlage 7 VRV eine Nutzungsdauer von 10 Jahren vorsah. Wie die weiteren Erhebungen ergaben, ordnete die MA 01 zwar die EDV-Anlagen im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz neuen Anlagenklassen zu, eine Anpassung der Vermögenswerte an die Vorgaben der Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle unterblieb allerdings.

3.11.4.3 Überdies konnte in Bezug auf die Gruppe 042 festgestellt werden, dass rd. 181.000 der insgesamt rd. 269.000 Anlagegüter geringwertige Wirtschaftsgüter darstellten. Etwa 11.000 dieser geringwertigen Wirtschaftsgüter wiesen zum 1. Jänner 2020 Buchwerte von insgesamt 5,17 Mio. EUR auf, die - mangels entsprechender Ausbuchungen durch die Dienststellen - in die Eröffnungsbilanz Eingang fanden. Der Vorgabe, wonach Anschaffungen unter 800,-- EUR nicht zu aktivieren und daher auch nicht in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen waren, wurde somit nicht vollständig entsprochen.

3.11.5 Im Ergebnis war auch bzgl. der Gruppe 042 festzustellen, dass im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz keine vollständige Anpassung der Vermögenswerte an die geänderten Ansatz- und Bewertungsregeln erfolgt war. Demgemäß entsprachen die Buchwerte der fortgeschriebenen Anschaffungs-

oder Herstellungskosten z.T. nicht den neuen haushaltsrechtlichen Vorgaben (s. Punkt 3.14).

3.12 Bewertete und nicht bewertete Kulturgüter

3.12.1 Gemäß EB-RL wurden als Kulturgüter jene Vermögenswerte definiert, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besaßen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gemeinde Wien erhalten wurde. Es war zwischen beweglichen und unbeweglichen Kulturgütern zu unterscheiden.

Als Beispiele für bewegliche Kulturgüter wurden Werke der bildenden Kunst, Sammlungen in Museen, Bibliotheksbestände sowie archäologische Funde angeführt. Zu den unbeweglichen Kulturgütern zählten lt. EB-RL mit dem Boden oder Gebäuden fest verbundene Gegenstände (z.B. Brunnen, Denkmäler), historische Gebäude (z.B. Altes und Neues Rathaus) oder geschützte Landschaftsräume (z.B. Quellschutzwälder, Biosphärenpark).

War eine Einzelerfassung der Kulturgüter nicht möglich oder aufgrund ihrer hohen Stückanzahl kein Mehrwert zu erwarten, sah die EB-RL die Bildung von aussagekräftigen Sammelposten bzw. Sammlungen vor. Der Gesamtbestand in Museen, Bibliotheken und Archiven war in mehreren Sammlungen thematisch zusammengehöriger Stücke übersichtlich zu gliedern.

Schließlich wurde zwischen bewerteten und nicht bewerteten Kulturgüter unterschieden, wobei letztere in der Anlage 6h VRV - Liste der nicht bewerteten Kulturgüter darzustellen waren.

Bewertete Kulturgüter

3.12.2 Die Position A.II.7 - Kulturgüter setzte sich aus den Buchwerten der Gruppe 015 - Kulturgüter unbeweglich mit der Anlagenklasse 5060 und jenen der Gruppe 046 - Kulturgüter beweglich mit der Anlagenklasse 5064 zusammen. In nachfolgender Tabelle werden die zum Eröffnungsbilanzstichtag diesen Anlagenklassen zugeordneten Buchwerte auf Ebene der jeweils verwaltenden Dienststellen dargestellt:

Tabelle 15: Bewertete Kulturgüter

Anlagenklasse (ND in Jahren)	Dienststelle bzw. Buchungskreis	Buchwert in EUR
5060 - Kulturgüter Gebäude bewertet (ND 50)	Summe:	74.697.745,86
davon:	MA 10 - Kindergärten	2.428.410,57
	MA 13 - Bildung und Jugend	1.707.388,83
	MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement	147.019,27
	MA 44 - Bäder	48.318.281,08
	MA 49 - Forst- und Landwirtschaftsbetrieb	5.545.216,60
	MA 69 - Immobilienmanagement	12.728.808,21
	MA 70 - Berufsrettung Wien	3.822.621,30
Gruppe 015 - Kulturgüter unbeweglich	Summe:	74.697.745,86
5064 - Kulturgüter beweglich bewertet*)	Summe:	2.383.937,12
davon:	MA 7 - Kultur	959.281,00
	MA 9 - Wienbibliothek im Rathaus	887.156,12
	MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz	437.500,00
	Magistratsdirektion - Präsidialabteilung	100.000,00
Gruppe 046 - Kulturgüter beweglich	Summe:	2.383.937,12
Gruppen 015, 046	Summe:	77.081.682,98

*) Eine lineare Abschreibung war nicht vorgesehen.

Quelle: SAP-Datenabzug durch MA 6, Darstellung: StRH Wien

Der Gesamtbuchwert der bewerteten Kulturgüter betrug zum Eröffnungsbilanzstichtag 77,08 Mio. EUR, wovon mit rd. 97 % der überwiegende Teil auf Gebäude entfiel. Die höchsten Buchwerte waren im Buchungskreis der MA 44 mit 48,32 Mio. EUR gefolgt vom Buchungskreis der MA 69 mit 12,73 Mio. EUR erfasst. Die der Anlagenklasse 5060 zugeordneten Buchwerte betrafen denkmalgeschützte Gebäude, wie z.B. Kindergärten, Bäder und Schlösser (Hetzendorf, Laxenburg, Stixenstein und Hermesvilla).

Die Anlagenklasse 5064 beinhaltete primär Gegenstände der bildenden Kunst sowie Archivgüter und Sammlungen. Zudem war die Anlagenklasse 5013 - Kunstwerke Kul-

tur und Wissenschaft mit einem Buchwert zum 1. Jänner 2020 von 4.196,70 EUR eingerichtet, die jedoch versehentlich der Gruppe 042 - Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung zugeordnet war.

3.12.3 Laut EB-RL waren Kulturgüter entweder zu den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, zum Zeitwert aufgrund von Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung zu bewerten. Als Kulturgüter klassifizierte Gebäude waren mit dem Zeitwert gemäß Schätzwertverfahren der MA 69 anzusetzen und linear abzuschreiben.

3.12.4 Die Prüfung ergab, dass die Buchwerte der Gebäude im Wesentlichen von den Gebäudebewertungslisten der MA 69 mit den dort ausgewiesenen beizulegenden Zeitwerten hergeleitet wurden. Hinsichtlich des von der MA 44 in der Anlagenklasse 5060 für 4 Bäder⁷ ausgewiesenen Gesamtbuchwertes von 48,32 Mio. EUR stellte der StRH Wien fest, dass dieser neben den beizulegenden Zeitwerten (37,64 Mio. EUR) und aktivierten Aufwendungen im Zusammenhang mit Energie-Contracting auch fortgeschriebene Herstellungskosten aus Vorjahren umfasste. Angesichts des zweifachen Wertansatzes war daher der MA 44 zu empfehlen, die betreffenden Eröffnungsbilanzwerte um die fortgeschriebenen Herstellungskosten aus den Vorjahren im Einvernehmen mit der MA 5 zu bereinigen.

Der Buchungskreis der MA 49 enthielt in der Anlagenklasse 5060 u.a. auch beizulegende Zeitwerte für die Ruinenvilla Dehnepark und die Ruine Schrattenstein in der Höhe von insgesamt rd. 0,50 Mio. EUR, die bei richtiger Anwendung des Schätzwertverfahrens mit dem Wert Null hätten bewertet werden müssen. In diesem Zusammenhang verwies der StRH Wien auf die im Punkt 3.7.9 ausgesprochene Empfehlung.

3.12.5 Die der Anlagenklasse 5064 zugeordneten beweglichen Kulturgüter wurden grundsätzlich zu den jeweiligen Anschaffungskosten ausgewiesen. Davon ausgenom-

⁷ Amalienbad, Jörgerbad, Krapfenwaldlbad und Gänsehäufel

men waren die als Kulturgüter ausgewiesenen historischen Fahrzeuge der MA 68, welche zu durchschnittlichen Wiederbeschaffungswerten auf der Basis von Versicherungsgutachten bewertet wurden. Von den insgesamt 339 Bestandteilen dieser Anlagenklasse wiesen 58 einen Anschaffungswert von unter 800,-- EUR auf, die jedoch in ihrer Eigenschaft als Kulturgut nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter behandelt wurden.

Nicht bewertete Kulturgüter

3.12.5 In der Anlage 6h VRV waren die nicht bewerteten unbeweglichen und beweglichen Kulturgüter aufgelistet, die zum Eröffnungsbilanzstichtag im nachfolgenden Umfang in den Anlagenklassen 5061 und 5063 erfasst waren:

Tabelle 16: Nicht bewertete Kulturgüter

Anlagenklasse	Dienststelle bzw. Buchungskreis	Bezeichnung	Anzahl und Einheit
5061 - Kulturgüter unbeweglich unbewertet			
davon:	MA 7 - Kultur	Denkmalbauten, Denkmäler, Grabdenkmäler	8.495 St.
	MA 7 - Kultur	Reliefs, Mosaik, Sgraffiti, Gedenktafeln	752 St.
	MA 7 - Kultur	Plastiken, Skulpturen	702 St.
	MA 31 - Wiener Wasser	Grundflächen der Stadt Wien	333.218.953,00 m ²
	MA 31 - Wiener Wasser	Kulturbauten (Gesamtfläche)	213,36 m ²
	MA 31 - Wiener Wasser	Brunnen, Wandbrunnen, Denkmalbrunnen	65 St.
	MA 31 - Wiener Wasser	Kirchen, Kapellen	1 St.
	MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement	Kulturbauten (Gesamtfläche)	87.914,00 m ²
	MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement	Kirchen, Kapellen	14 St.
	MA 45 - Wiener Gewässer	Kirchen, Kapellen	1 St.
	MA 49 - Forst- und Landwirtschaftsbetrieb	Grundflächen der Stadt Wien	81.422.151,00 m ²
	MA 69 - Immobilienmanagement	Grundflächen der Stadt Wien	160.788,00 m ²
5063 - Kulturgüter beweglich unbewertet			
davon:	MA 7 - Kultur	Kunstsammlung	1 St.
	MA 7 - Kultur	Modesammlung	1 St.
	MA 7 - Kultur	Sonstige Kunstgegenstände, Kunsthandwerk	1 St.
	MA 7 - Kultur	Uhrensammlung	1 St.
	MA 7 - Kultur	Ur- und frühgeschichtliche Sammlung	1 St.
	MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv	Archivgut	55.971,00 m
	MA 9 - Wienbibliothek im Rathaus	Wissenschaftliche Sammlungen	4 St.
	MA 23 - Wirtschaft, Arbeit und Statistik	Handbibliotheken	1 St.

Quelle: Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien und SAP, Darstellung: StRH Wien

Als unbewertete unbewegliche Kulturgüter waren Grundflächen der Stadt Wien im Ausmaß von insgesamt 414,80 Mio. m² dargestellt, die im Wesentlichen auf die Buchungskreise der Magistratsabteilungen 31 und 49 entfielen. Darüber hinaus waren in der Anlagenklasse 5061 u.a. 88.127,26 m² Gebäudeflächen von unbewerteten Kulturbauten, 16 Kirchen, 702 Plastiken und 8.495 Denkmalbauten erfasst. Die in der Anlagenklasse 5063 ausgewiesenen beweglichen Kulturgüter umfassten 55.971 m Archivgut sowie 10 Sammlungen bzw. Bibliotheken.

3.12.6 Laut EB-RL waren Kulturgüter bzw. Sammlungen, bei denen eine Bewertung nicht möglich war, in der Anlage 6h VRV - Liste der nicht bewerteten Kulturgüter darzustellen. Unbewertete Sammlungen waren gesamthaft und mit Angabe von Standort und Anzahl der Sammlungsstücke aufzunehmen.

Bezüglich der Darstellungsweise der nicht bewerteten Kulturgüter in der Anlage 6h VRV hielt der StRH Wien fest, dass die den Standort Wien betreffenden Kulturgüter sowohl hinsichtlich ihrer Bezeichnung als auch ihrer örtlichen Lage sehr cursorisch und demgemäß wenig transparent ausgewiesen wurden. So waren z.B. die Kulturbauten nur mit ihrer aufsummierten Gesamtfläche und dem Hinweis Standort Wien in einer Zeile zusammengefasst. Weiters wurden die Sammlungen ohne Angabe der Anzahl der Sammlungsstücke in die Liste aufgenommen. Es wurde daher der MA 5 empfohlen, die Darstellung der nicht bewerteten Kulturgüter in der Anlage 6h VRV detaillierter und aussagekräftiger zu gestalten.

Grundflächen

3.12.7 Die in den Buchungskreisen der Magistratsabteilungen 31 und 49 enthaltenen Grundflächen (414,64 Mio. m² oder 41.464 ha) betrafen insgesamt 5.449 Grundstücke, die in Quellschutz- und Brunnenschutzgebieten⁸, im Biosphärenpark Wienerwald und im Nationalpark Donau-Auen gelegen waren. Damit waren rd. ³/₄ der Grundstücksflächen der Stadt Wien als nicht bewertete Kulturgüter ausgewiesen.

⁸Rax- und Schneeberggebiet sowie Hochschwabmassiv

Im Geschäftsbericht zur Eröffnungsbilanz begründete die MA 5 die Erfassung dieser Grundflächen als nicht bewertete Kulturgüter mit ihrer äußerst eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit und ihrer - wegen der enormen Bedeutung für das Land Wien - unvorstellbaren bzw. undenkbaren Veräußerung. Eine Bewertung dieser Flächen wurde daher als nicht zweckmäßig angesehen.

Der StRH Wien beurteilte diese Festlegung als ein Abgehen von dem in der EB-RL festgelegten Kriterium, demzufolge nur Kulturgüter, bei denen eine Bewertung nicht möglich war, in der Anlage 6h VRV - Liste der nicht bewerteten Kulturgüter auszuweisen waren. Dazu war festzustellen, dass im Rahmen der im Jahr 2017 erfolgten Erstbewertung durch die MA 69 die Bewertbarkeit dieser Grundflächen mit rd. 3 Mrd. EUR dargelegt wurde und demgemäß das Kriterium für eine Aufnahme in die Anlage 6h VRV für diese Grundflächen nicht anwendbar war. Ungeachtet dessen waren nach Ansicht des StRH Wien den Zweckmäßigkeitsüberlegungen der MA 5 nachfolgende Argumente entgegenzuhalten, die für eine Aufnahme der betreffenden Grundflächen in das Sachanlagevermögen sprechen würden:

Gemäß den Bestimmungen der VRV 2015 waren Kulturgüter zu den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder zu den Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung zu bewerten. Nur unter der Voraussetzung, dass eine solche Bewertung nicht möglich war, waren die entsprechenden Kulturgüter in der Anlage 6h VRV zu erfassen. Demgemäß wurden die Grundstücke (auch jene in geschützten Landschaftsräumen) im Rahmen der Vermögensbewertung von den anderen Gebietskörperschaften in das Sachanlagevermögen aufgenommen. Auch der Bund nahm im Rahmen des Bundeshaushaltsrechts eine vollständige Bewertung seines Grundstücksbestandes vor.

Weiters war festzustellen, dass die pauschale Festlegung der äußerst eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit auf alle Grundstücksflächen ungeachtet der tatsächlich gelten-

den Rechtslage für den jeweiligen Landschaftsraum erfolgte und damit die erforderliche differenzierende Betrachtungsweise⁹ unterblieb. Infolgedessen wurden forst- und landwirtschaftlich genutzte Flächen (z.B. 2,95 Mio. m² landwirtschaftlich genutzte Flächen der MA 49) keiner Vermögensbewertung zugeführt. Schließlich war auf den Umstand hinzuweisen, dass nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben künftig angeschaffte Grundflächen in den als Kulturgüter klassifizierten Gebieten sehr wohl mit den Anschaffungskosten zu aktivieren waren, denen nunmehr die im Rahmen der Erstbewertung nicht bewerteten Grundstücke gegenüberstanden.

Mit der von der MA 5 vorgenommenen Nichtbewertung der in den geschützten Landschaftsräumen gelegenen Grundstücksflächen wurde somit der Zielsetzung der VRV 2015, die Vergleichbarkeit der Vermögenshaushalte der Gebietskörperschaften zu gewährleisten, nicht Rechnung getragen. Auch dem weiteren Ziel der VRV 2015, die Vermögenslage möglichst getreu und vollständig darzustellen, wurde damit nicht entsprochen. Der MA 5 wurde daher unter Einbeziehung der anordnungsbefugten Dienststellen empfohlen, die in der Anlage 6h VRV enthaltenen unbewerteten Grundstücke der Magistratsabteilungen 31 und 49 in das Sachanlagevermögen aufzunehmen.

3.12.8 Im Buchungskreis der MA 69 waren die restlichen in der Anlagenklasse 5061 erfassten unbewerteten Grundstücksflächen enthalten. Dabei handelte es sich einerseits um die Grundstücksfläche des Ernst-Happel-Stadions mit rd. 100.000 m² und andererseits um das im Jahr 1987 vom Bund erworbene Areal des Schlosses Hetzendorf mit rd. 60.000 m².

Zu der Grundstücksfläche des Ernst-Happel-Stadions ergaben die Erhebungen, dass ihre Zuordnung zur Anlagenklasse 5061 vor dem Hintergrund der ursprünglichen Einstufung des Ernst-Happel-Stadions durch die zuständige MA 51 als Kulturgut erfolgte.

⁹ Zum Beispiel umfasste der in den Landesgebieten Niederösterreich und Wien gelegene Biosphärenpark Wienerwald insgesamt 105.645 Hektar, die in Entwicklungszonen (64 % der Gesamtfläche), Pflegezonen (31 % der Gesamtfläche) und Kernzonen (5 % der Gesamtfläche) eingeteilt waren. Eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung war nur in den Kernzonen des Wiener Landesgebietes verboten.

Da zwischenzeitlich eine Umklassifizierung des Ernst-Happel-Stadions als Gebäude der Position A.II.2 vorgenommen wurde, wäre nun auch die diesbezügliche Grundstücksfläche bewertet in die Position A.II.1 aufzunehmen. Der MA 69 wurde daher unter Einbindung der MA 51 empfohlen, die Grundfläche des Ernst-Happel-Stadions in das Sachanlagevermögen aufzunehmen und im Einvernehmen mit der MA 5 eine diesbezügliche Berichtigung der Eröffnungsbilanz vorzunehmen.

Zu der nicht bewerteten Grundfläche des Schlosses Hetzendorf wurde festgestellt, dass das Schlossgebäude selbst in der Anlagenklasse 5060 (Buchungskreis: MA 13) als bewertetes Kulturgut verbucht war. Da beispielsweise sämtliche Grundflächen der Magistratsabteilungen 34, 44 und 69, auf denen Kulturbauten oder historische Parkanlagen¹⁰ errichtet waren, bewertet in der Position A.II.1 erfasst waren, wäre im Sinn einer einheitlichen Vorgehensweise auch die Grundfläche des Schlosses Hetzendorf zu aktivieren. Der MA 69 wurde daher unter Einbindung der MA 13 empfohlen, die diesbezügliche Grundfläche in das Sachanlagevermögen aufzunehmen und im Einvernehmen mit der MA 5 eine diesbezügliche Berichtigung der Eröffnungsbilanz vorzunehmen.

Kulturbauten

3.12.9 Die im Buchungskreis der MA 34 in der Anlagenklasse 5061 enthaltene Position Kulturbauten mit einer Gesamtfläche von 87.914 m² umfasste das Rathaus, das Alte Rathaus, die Secession, das Palais Schönborn und das Schloss Neugebäude. Bei der Position Kulturbauten im Buchungskreis der MA 31 handelte es sich um den Wasserturm Favoriten. Die MA 5 begründete deren Zuordnung zu den unbewerteten Kulturgütern damit, dass diese Gebäude nicht veräußert werden würden und somit eine Bewertung nicht sinnvoll wäre, weil sie die Vermögenssituation der Gemeinde Wien unnötig verzerren würde.

Wie schon bei den nicht bewerteten Grundflächen der Magistratsabteilungen 31 und 49 beurteilte der StRH Wien diese Festlegung als ein Abgehen von dem in der EB-RL

¹⁰ z.B. Rathauspark, Stadtpark

festgelegten Kriterium, demzufolge nur Kulturgüter, bei denen eine Bewertung nicht möglich war, in der Anlage 6h VRV - Liste der nicht bewerteten Kulturgüter auszuweisen waren. Diese Festlegung wurde zur Kenntnis genommen, da sich diese nach Auffassung des StRH Wien nur unwesentlich auf die möglichst getreue Darstellung der Vermögenslage der Stadt Wien auswirkte. Zudem zeigte ein Vergleich, dass auch andere Gebietskörperschaften historische Gebäude in die Liste der nicht bewerteten Kulturgüter aufnahmen.

Im Übrigen war darauf hinzuweisen, dass der Ausweis von Kulturbauten (inkl. Kirchen und Kapellen) in die Liste der nicht bewerteten Kulturgüter eine stichtagsbezogene Betrachtungsweise darstellte, zumal künftige Herstellungskosten für wesentliche Investitionen in diese Gebäude in der Anlagenklasse 5060 - Kulturgüter Gebäude bewertet zu aktivieren wären.

3.13 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau

3.13.1 Der EB-RL zufolge handelte es sich bei Anzahlungen um Vorauszahlungen, die im Fall von geleisteten Anzahlungen ein Forderungsrecht auf Lieferungen und/oder Leistungen (z.B. beim Erwerb von Gebäuden, Anlagen) darstellten. Anlagen im Bau betrafen bis zum Bilanzstichtag getätigte Investitionen für Sachanlagen, die am 1. Jänner 2020 noch nicht endgültig fertig gestellt waren. Bei der Abwicklung von mehrjährigen Bauprojekten war daher während der Bauphase eine Verbuchung als „Anlage in Bau“ sicherzustellen.

Dem Kontierungsleitfaden war weiters zu entnehmen, dass nach Fertigstellung der Anlage die erfassten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in die jeweils zutreffende Gruppe (z.B. 005, 010, 040, 050) umzubuchen sind und die Abschreibung der Anlage ab dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme zu beginnen hat.

3.13.2 Den Gruppen der Unterklasse 06 - Im Bau befindliche Anlagen waren in SAP die Anlagenklassen 7060, 7061 und 7062 zugeordnet. Darin waren die Buchwerte zum 1. Jänner 2020 der von den Magistratsabteilungen 10, 29, 33, 42, 45, 48, 49, 56, 68 und 70 sowie der Unternehmung Wien Kanal verwalteten im Bau befindlichen Anlagen wie folgt enthalten:

Tabelle 17: Im Bau befindliche Anlagen

Anlagenklasse	Dienststelle bzw. Buchungskreis	Buchwert lt. EB 2020 in EUR
7060 - Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen	Summe:	20.145.384,01
davon:	MA 29 - Brücken- und Grundbau	394.276,55
	MA 33 - Wien leuchtet	6.985.691,12
	MA 42 - Wiener Stadtgärten	1.625.779,16
	MA 45 - Wiener Gewässer	7.331.633,40
	MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark	3.808.003,78
Gruppe 060 - Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen	Summe:	20.145.384,01
7061 - Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	Summe:	182.062.072,25
davon:	MA 10 - Kindergärten	44.141.538,45
	Unternehmung Wien Kanal	2.216.051,18
	MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark	53.560.856,47
	MA 49 - Forst- und Landwirtschaftsbetrieb	12.317,00
	MA 56 - Wiener Schulen	81.544.025,44
	MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz	286.521,32
	MA 70 - Berufsrettung Wien	300.762,39
Gruppe 061 - Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	Summe:	182.062.072,25
7062 - Im Bau befindliche technische Anlagen/Fahrzeuge/Maschinen	Summe:	10.142.061,19
davon:	MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark	6.600.000,00
	MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz	527.218,65
	MA 70 - Berufsrettung Wien	3.014.842,54
Gruppe 062 - Im Bau befindliche technische Anlagen/Fahrzeuge/Maschinen	Summe:	10.142.061,19
Gruppen 060, 061, 062	Summe:	212.349.517,45

Quelle: SAP-Datenabzug durch MA 6, Darstellung: StRH Wien

Unter Berücksichtigung der genannten 3 Gruppen belief sich der Gesamtbuchwert der zum Eröffnungsbilanzstichtag im Bau befindlichen Anlagen auf 212,35 Mio. EUR. Die Anlagenklasse 7061 stellte mit einem Anteil von 182,06 Mio. EUR bzw. 85,7 % die größte Position am Gesamtbuchwert dar, wobei innerhalb dieser Anlagenklasse die MA 56, gefolgt von den Magistratsabteilungen 48 und 10 die mit Abstand höchsten Buchwerte aufwiesen. Anzumerken war, dass die Unternehmung Wien Kanal in der genannten Anlagenklasse die aus Bezirksmitteln finanzierten mehrjährigen im Bau befindlichen Abwasserbauten und Abwasseranlagen erfasste, die nach ihrer Fertigstellung in das Vermögen der Unternehmung Wien Kanal übergeführt werden.

Am Sachkonto „Geleistete Anzahlungen für Anlagen“ war zum Eröffnungsbilanzstichtag ein Buchwert in Höhe von 19,09 Mio. EUR erfasst, der ausschließlich Anzahlungen der MA 45 an die Wiener Gewässer Management Gesellschaft mbH betraf. Durch Addition dieses Betrages mit dem oben dargestellten Gesamtbuchwert von

212,35 Mio. EUR ergab sich der in der Position A.II.8 ausgewiesene Wert von 231,44 Mio. EUR.

3.13.3 Der StRH Wien führte in SAP verschiedene Plausibilitätsprüfungen durch und konnte dabei keine Auffälligkeiten feststellen. Die Erhebungen zeigten, dass die unterjährigen laufenden Mittelverwendungen bzw. Bauraten periodisch oder zum Jahresende auf Anlagen im Bau umgebucht und damit in der Vermögensrechnung aktiviert wurden. Die Einschau in ausgewählte Gebarungsfälle ergab ebenfalls keine Beanstandungen.

3.14 Allgemeine Feststellungen und Empfehlungen

3.14.1 Die dezentral von den anordnungsbefugten Dienststellen geführten Anlagenverzeichnisse sollten die Grundlage für eine möglichst getreue Darstellung des Sachanlagevermögens gemäß den haushaltsrechtlichen Vorgaben bilden. Dies war insbesondere für jene Anlagenkategorien maßgeblich, für deren Bewertung die jeweiligen fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten heranzuziehen waren.

Die gegenständliche Prüfung zeigte jedoch, dass die Vorarbeiten zur erstmaligen Vermögensbewertung von den anordnungsbefugten Dienststellen nicht zu einer durchgängigen und einheitlichen Anpassung ihrer vorhandenen Sachanlagen an die neuen Ansatz- und Bewertungsregeln geführt hatten. Demgemäß flossen aus einer Reihe von Buchungskreisen nicht bereinigte Buchwerte in die Eröffnungsbilanz ein, wofür auch die dezentral organisierte und teilweise uneinheitlich geführte Anlagenbuchhaltung ausschlaggebend war.

Bezüglich der im Rahmen der Prüfung aufgezeigten Sachverhalte¹¹ teilte die MA 5 mit, dass aufgrund der komplexen Umstellungsarbeiten und der Erfahrungen anderer Gebietskörperschaften zu erwarten war, wonach relevante Aussagen in Bezug auf das Sachanlagevermögen erst künftig getroffen werden können. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wären daher nur werthaltige Berichtigungen der Eröffnungsbilanz

¹¹ s. Feststellungen in den Punkten: 3.6.4, 3.8.6, 3.9.5, 3.10.4 und 3.11.4

anzustreben. Für den StRH Wien waren die verwaltungsökonomischen Überlegungen der MA 5 zwar grundsätzlich nachvollziehbar, er sah aber dennoch die Notwendigkeit, über die bislang ausgesprochenen Empfehlungen hinaus nachfolgende Maßnahmen zur Erhöhung der Datenqualität in der Eröffnungsbilanz vorzunehmen.

Demgemäß wurde der MA 6 im Sinn einer übergreifenden Qualitätssicherung die Durchführung einer Fehleranalyse hinsichtlich der für einen korrekten Ausweis der Buchwerte erforderlichen Parameter in den betreffenden Anlagenkategorien¹² empfohlen. Diese sollte z.B. die Zuordnung von Sachanlagen zu Anlagenklassen und Gruppen, die Ableitung von Buchwerten auf Basis von Aktivierungsdaten und hinterlegten Nutzungsdauern, die Verbuchungspraxis bei ortsfesten Anlagen inkl. der Anlagenbestandteile sowie die Bereinigung der Anlagenklassen um geringwertige Wirtschaftsgüter umfassen. Auf Basis der Ergebnisse dieser zentral durchzuführenden Fehleranalyse wäre im Einvernehmen mit der MA 5 eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz zu prüfen und gegebenenfalls diese im Weg der anordnungsbefugten Dienststellen zu veranlassen.

Wie in den Punkten 3.4, 3.9 bis 3.11 weiters festgestellt, waren in SAP die Anlagenklassen 2005 bis 2007, 5013, 5032, 5033 und 5046 nicht den lt. Kontierungsleitfaden zutreffenden Gruppen zugeordnet, was teilweise Ausweismängel zwischen den Positionen des Sachanlagevermögens zur Folge hatte. Der MA 6 war daher zu empfehlen, nach Schaffung der SAP-mäßigen Voraussetzungen auf die anordnungsbefugten Dienststellen dahingehend einzuwirken, dass die betreffenden Anlagenbestände den richtigen Gruppen zugeordnet werden.

3.14.2 Auf Grundlage des Prüfungsergebnisses gewann der StRH Wien den Eindruck, dass zur weiteren Erhöhung der Aussagekraft des Sachanlagevermögens und ungeachtet der bisherigen Anstrengungen sowohl hinsichtlich der zentralen Vorgaben und

¹² Grundstückseinrichtungen, Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen, Sonderanlagen, Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschine sowie Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Strukturen als auch in Bezug auf die dezentral organisierte Anlagenbuchführung ein Nachbesserungsbedarf bestand.

Der Magistratsabteilung 6 wurde daher unter Einbeziehung der MA 5 und der anordnungsbefugten Dienststellen empfohlen, die Überarbeitung bzw. Bereinigung der Systematik der Anlagenklassen (z.B. hinsichtlich der hinterlegten Nutzungsdauern, inhaltlicher Abgrenzungen bzw. von Redundanzen, ihrer Gruppenzuordnungen) fortzusetzen. Dabei wäre anzustreben, dass künftig zentral eine Übersicht der im jeweiligen Finanzjahr verwendeten Anlagenklassen (inkl. ihrer Gruppenzuordnung und der hinterlegten Nutzungsdauer) aufliegen sollte, die auch die begründeten Abweichungen von der Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle enthält.

Darüber hinaus sollten den Dienststellen zentral abrufbare Erfassungsgrundsätze (z.B. in den Benutzerhandbüchern gemäß VVF) insbesondere betreffend Einhaltung des Einzelbewertungsprinzips, Vergabe von Anlagenhauptnummern und Anlagenunternummern für Anlagenbestandteile, Anlagenzuordnung zu den Anlagenklassen sowie Vergabe von Nutzungsdauern zur Verfügung gestellt werden. Im Zuge dessen wären die Dienststellen an die Dokumentationsanforderungen im Fall der Verwendung einer von der Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle abweichenden Nutzungsdauer zu erinnern.

4. Beteiligungsvermögen

4.1 Grundsätzliches

4.1.1 Laut Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 belief sich der Gesamtbuchwert der Beteiligungen der Gemeinde Wien auf 5,83 Mrd. EUR. Mit einem Anteil am Gesamtvermögen von 19,9 % waren die Beteiligungen die zweitgrößte Position auf der Aktivseite der Bilanz. Nachfolgende Tabelle enthält die in der Eröffnungsbilanz auf der Ebene 2 ausgewiesenen Beteiligungen:

Tabelle 18: Positionen des Beteiligungsvermögens zum 1. Jänner 2020

Position	Bezeichnung	Buchwert in EUR	Anteil in %
A.IV	Beteiligungen	5.826.414.706,20	100,0
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	5.224.521.606,42	89,7
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	9.126.357,46	0,2
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	8.285.734,70	0,1
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen	584.481.007,62	10,0

Quelle: Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien

Die Beteiligungen an verbundenen Unternehmen stellten mit einem Anteil am Beteiligungsvermögen von rd. 90 %, gefolgt von den verwalteten Einrichtungen mit 10 %, die mit Abstand größten Positionen des Beteiligungsvermögens dar. Die Definition, die Kriterien für die Zuordnung und die Bewertung der Beteiligungen waren in § 23 VRV 2015 bzw. der EB-RL geregelt, wobei die genannten Beteiligungsarten gesondert auszuweisen waren.

4.1.2 Unter einer Beteiligung war primär der Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen zu verstehen. Ein verbundenes Unternehmen wurde bei einem Anteil am Eigenkapital von mehr als 50 % oder bei Kontrolle oder Beherrschung durch die Gebietskörperschaft angenommen. Ein assoziiertes Unternehmen hingegen lag bei einem Kapitalanteil der Gebietskörperschaft zwischen 20 % und 50 % am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen des Unternehmens vor; unterhalb der Grenze von 20 % handelte es sich um eine sonstige Beteiligung. Weiters wurden unter den Beteiligungen von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen, Fonds) dargestellt.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag war eine bereits vorhandene Beteiligung an einem Unternehmen mit dem Anteil der Gebietskörperschaft am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen der Beteiligung zu bewerten. Laut EB-RL war als Grundlage für die Beteiligungsbewertung der Einzelabschluss des Finanzjahres 2019 des verbundenen und assoziierten Unternehmens oder einer sonstigen Beteiligung heranzuziehen, sofern dieser zum Stichtag für die Erstellung der Eröffnungsbilanz vorlag. Bei Nichtvorliegen war der jeweilige Einzelabschluss des Finanzjahres 2018 der Eröff-

nungsbilanz zugrunde zu legen; im Fall eines Konzernabschlusses war dieser zu verwenden. Für die Bewertung von verwalteten Einrichtungen war das geschätzte Nettovermögen heranzuziehen, wobei im Fall des Vorliegens von Rechnungs- bzw. Jahresabschlüssen (z.B. nach UGB) das darin ausgewiesene Eigenkapital verwendet werden konnte.

Unter Eigenkapital war das Eigenkapital im engeren Sinn zu verstehen. Dieses war in § 224 Abs. 3 UGB für Kapitalgesellschaften geregelt und sinngemäß auf andere Gesellschaftsformen, welche eine Bilanz aufstellten, anzuwenden. Demnach zählten das eingeforderte Nennkapital, Kapital- und Gewinnrücklagen sowie der Bilanzgewinn (Bilanzverlust) zu den Bestandteilen des Eigenkapitals.

4.1.3 In der Anlage 6j VRV waren alle unmittelbaren Beteiligungen der Gemeinde Wien - gegliedert nach den 3 Beteiligungsarten - mit Kenndaten bzw. Einzelkennzahlen zu erfassen. Unter unmittelbaren Beteiligungen wurden die direkt von der Gemeinde Wien gehaltenen und von ihren Dienststellen verwalteten Beteiligungen verstanden. Ergänzend dazu sah die Anlage 6k VRV eine Übersicht über alle Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gemeinde Wien aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % vor, welche ebenfalls in der Anlage 6j VRV darzustellen waren. In der Anlage 6l VRV waren die verwalteten Einrichtungen der Gemeinde Wien einschließlich deren Kenndaten auszuweisen. Insgesamt waren der Eröffnungsbilanz somit 3 Anlagen betreffend Beteiligungen anzuschließen.

4.1.4 Der StRH Wien merkte an, dass die Stadt Wien ab dem Jahr 2015 jährliche Beteiligungsberichte veröffentlichte, welche u.a. nähere Informationen zum Beteiligungsmanagement und Beteiligungsportfolio sowie zu den unmittelbaren Beteiligungen beinhalteten.

Gemäß Beteiligungsbericht 2019 umfasste das Beteiligungsportfolio der Gemeinde Wien - ohne Unternehmungen gemäß § 71 WStV - 30 unmittelbare Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, 8 an Genossenschaften, 2 an Personengesellschaften sowie 187

mittelbare Beteiligungen durch Kapitalgesellschaften (bis zur 3. Ebene). Zusätzlich waren im Beteiligungsbericht die 8 unmittelbaren und 11 mittelbaren Beteiligungen der Unternehmungen gemäß § 71 WStV angeführt. Erforderlichenfalls wurde im Rahmen dieses Berichtes auf die einzelnen Beteiligungsberichte Bezug genommen.

4.1.5 Der Vollständigkeit halber war darauf hinzuweisen, dass die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Unternehmungen gemäß § 71 WStV, welche aufgrund ihrer eigenen Jahresabschlüsse als Unternehmungen iSd § 1 Abs. 2 VRV 2015 galten, nicht direkt im Vermögenshaushalt der Gemeinde Wien auszuweisen waren. Die Buchwerte dieser Beteiligungen waren im Rahmen des Rechnungsabschlusses über die Anlage 1f VRV - Darstellung - Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2 dem Gesamthaushalt der Gemeinde Wien zuzurechnen. Da gemäß § 1 Abs. 2 VRV 2015 Angaben dieser Einheiten in den Anlagen - nur soweit vorgesehen - aufzunehmen waren, erfolgte auch kein Ausweis der Beteiligungen der Unternehmungen gemäß § 71 WStV in den Anlagen 6j und 6k der Eröffnungsbilanz.

4.2 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen

4.2.1 In der nachfolgenden Tabelle werden die in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 erfassten Beteiligungen an verbundenen Unternehmen in alphabetischer Reihenfolge dargestellt:

Tabelle 19: Übersicht der verbundenen Unternehmen

Nr.	Verbundene Unternehmen	Eigenkapital in EUR	Beteiligung in %	Buchwert in EUR
1	BiM - Bildung im Mittelpunkt GmbH	227.682,08	100,00	227.682,08
2	GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft (Konzern) ¹⁾	932.787.826,53	99,97	932.486.927,23
3	Interface Wien GmbH	721.904,31	100,00	721.904,31
4	Jüdisches Museum der Stadt Wien Gesellschaft m.b.H.	543.787,55	51,00	277.331,65
5	Kunst im öffentlichen Raum GmbH	35.000,00	100,00	35.000,00
6	Kunsthalle Wien GmbH	982.496,93	100,00	982.496,93
7	Mobilitätsagentur Wien GmbH	382.344,06	100,00	382.344,06
8	Schauspielhaus Wien GmbH	66.942,78	100,00	66.942,78
9	Stadt Wien Marketing GmbH	20.895.973,42	100,00	20.895.973,42
10	Tanzquartier-Wien GmbH	36.336,42	100,00	36.336,42
11	Vienna Film Commission GmbH	35.000,00	100,00	35.000,00
12	Wien Holding GmbH (Konzern) ¹⁾	651.716.755,06	99,99	651.680.322,59
13	Wiener Festwochen GesmbH	1.480.589,75	100,00	1.480.589,75
14	Wiener Gesundheitsförderung gemeinnützige GmbH	100.612,72	100,00	100.612,72

Nr.	Verbundene Unternehmen	Eigenkapital in EUR	Beteiligung in %	Buchwert in EUR
15	Wiener Gewässer Management Gesellschaft mbH	6.170.079,75	100,00	6.170.079,75
16	Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH	53.643.285,79	100,00	53.643.285,79
17	WIENER STADTWERKE GmbH (Konzern)	3.555.298.776,94	100,00	3.555.298.776,94
Gesamt		5.225.125.394,09		5.224.521.606,42
¹⁾ Bei den Konzernen GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- u. Bauaktiengesellschaft sowie Wien Holding GmbH erfolgte die Berechnung der Buchwerte auf Basis genauerer Beteiligungsquoten.				

Quelle: MA 5, Darstellung: StRH Wien

Die Gemeinde Wien war zum Stichtag 1. Jänner 2020 an insgesamt 17 Unternehmen als Mehrheitseigentümerin beteiligt, wobei sie im Fall von 14 Unternehmen alleinige Eigentümerin war. Hervorzuheben waren die 3 Konzernbeteiligungen an Kapitalgesellschaften, u.zw. die GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft, die Wien Holding GmbH und die WIENER STADTWERKE GmbH, welche mit insgesamt 5,14 Mrd. EUR die bedeutendsten Buchwerte aufwiesen. Der Gesamtwert der Anteile der Gemeinde Wien an verbundenen Unternehmen belief sich auf 5,22 Mrd. EUR.

4.2.2 Gemäß § 23 Abs. 3 VRV 2015 iVm der EB-RL war ein verbundenes Unternehmen „bei einem Anteil von mehr als 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen.“ Weiters lag ein verbundenes Unternehmen dann vor, wenn die Gemeinde Wien die Kontrolle oder die Beherrschung darüber ausübte. Die Innehabung der Kontrolle war dann anzunehmen, wenn die Gemeinde Wien die Möglichkeit hatte, die Finanzpolitik und die operativen Tätigkeiten zu bestimmen und einen Nutzen aus deren Tätigkeit zog. Es war ausreichend, dass die Gemeinde Wien gegenwärtig über die potenziellen Möglichkeiten darüber verfügte. Eine tatsächliche Ausübung war nicht erforderlich. Der Nutzen konnte monetärer Art (z.B. Dividenden) oder nicht monetärer Art sein. Ein nichtmonetärer Nutzen lag beispielsweise vor, wenn Ziele oder Aufgaben der Gemeinde Wien durch das kontrollierte Unternehmen wahrgenommen wurden.

Beteiligungen an verbundenen Unternehmen in privatrechtlicher Organisationsform waren gemäß § 23 Abs. 2 VRV 2015 gesondert auszuweisen. Als unmittelbare Beteiligungen waren u.a. alle Beteiligungen an verbundenen Unternehmen in der Anlage 6j VRV der Eröffnungsbilanz 2020 darzustellen.

4.2.3 Die Erhebung der Beteiligungen an verbundenen Unternehmen und der Bewertungsgrundlagen bzw. Jahresabschlüsse für die Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte durch die MA 5 unter Einbeziehung der beteiligungsverwaltenden Dienststellen. Daraus resultierten die 17 in der Tabelle 19 angeführten Unternehmen, die jeweils mit einem Anteil der Gemeinde Wien von mehr als 50 % am Eigenkapital unter den ersten Anwendungsfall des § 23 Abs. 3 VRV 2015 fielen.

In weiterer Folge wurde auf Grundlage des in den Einzelabschlüssen bzw. 3 Konzernabschlüssen ausgewiesenen Eigenkapitals gemäß § 224 Abs. 3 UGB der jeweilige Buchwert des verbundenen Unternehmens zum 1. Jänner 2020 ermittelt, wobei in allen Fällen die Abschlüsse des Finanzjahres 2019 vorlagen. Der Konzern WIENER STADTWERKE GmbH verfügte im Finanzjahr 2019 erstmals über einen Konzernabschluss in Übereinstimmung mit den in der EU anzuwendenden IFRS und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB.

In SAP wurden die Beteiligungen an verbundenen Unternehmen als Anlagen der Anlagenklasse 8000 erfasst und dadurch mit der relevanten Gruppe 080 - Beteiligungen an verbundenen Unternehmen verknüpft. Weiters waren die diesbezüglichen Anlagen - abhängig von der jeweiligen Verwaltungszuständigkeit - auf dienststellenbezogene Buchungskreise und innerhalb dieser Einheiten auf einen oder mehreren Ansätzen verteilt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die den einzelnen Magistratsabteilungen bzw. Buchungskreisen zum 1. Jänner 2020 zugeordneten verbundenen Unternehmen (inkl. ihrer Buchwerte):

Tabelle 20: Beteiligungen an verbundenen Unternehmen

Anlagenklasse	Dienststelle bzw. Buchungskreis	Verbundene Unternehmen (Nr. s. Tabelle 19)	Buchwert lt. EB 2020 in EUR
8000 - Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	MA 5 - Finanzwesen	Nr. 2, 12,17	5.139.466.026,76
	MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark	Nr. 16	53.643.285,79
	MA 53 - Presse- und Informationsdienst	Nr. 9	20.895.973,42
	MA 45 - Wiener Gewässer	Nr. 15	6.170.079,75
	MA 7 - Kultur	Nr. 4 - 6, 8, 10, 11, 13	2.913.697,53
	MA 17 - Integration und Diversität	Nr. 3	721.904,31

Anlagenklasse	Dienststelle bzw. Buchungskreis	Verbundene Unter- nehmen (Nr. s. Tabelle 19)	Buchwert lt. EB 2020 in EUR
	MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau	Nr. 7	382.344,06
	MA 56 - Wiener Schulen	Nr. 1	227.682,08
	MA 15 - Gesundheitsdienst	Nr. 14	100.612,72
Gesamt			5.224.521.606,42

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

Zur Anlage 6j VRV - Nachweis über unmittelbare Beteiligungen war festzuhalten, dass deren Erstellung und Befüllung mit Daten der verbundenen Unternehmen ebenfalls zentral von der Finanzverwaltung vorgenommen wurde.

4.2.4 Zwecks Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Position A.IV.1 - Beteiligungen an verbundenen Unternehmen führte der StRH Wien anhand von Datenabfragen im Firmenbuch, in SAP sowie im ELAK der MA 5 verschiedene Abgleiche mit den diesbezüglichen Angaben bzw. Werten in der Eröffnungsbilanz durch. Dabei konnte festgestellt werden, dass die eingesehenen Daten sowohl im Verhältnis zueinander als auch mit den Angaben bzw. Buchwerten der Eröffnungsbilanz 2020 übereinstimmten. Ein vorschriftskonformer Ausweis der verbundenen Unternehmen im Vermögenshaushalt per 1. Jänner 2020 und in der Anlage 6j VRV war somit gegeben.

4.3 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und sonstige Beteiligungen

4.3.1 Nachfolgend werden die in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 erfassten Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und sonstige Beteiligungen - jeweils in alphabetischer Reihenfolge - dargestellt:

Tabelle 21: Übersicht der assoziierten Unternehmen und sonstigen Beteiligungen

Nr.	Assoziierte Unternehmen	Eigenkapital in EUR	Beteiligung in %	Buchwert in EUR
1	Die Wiener Volkshochschulen GmbH	4.158.900,58	25,10	1.043.884,05
2	MuseumsQuartier Errichtungs-u. BetriebsgesmbH	4.341.455,73	25,00	1.085.363,93
3	Nationalpark Donau-Auen GmbH	1.470.371,28	25,00	367.592,82
4	TELEREAL Telekommunikationsanlagen GmbH	4.257.640,73	25,00	1.064.410,18
5	Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H.	8.130.379,06	44,00	3.577.366,79
6	Wohnservice Wien Ges.m.b.H.	4.417.199,30	45,00	1.987.739,69
Gesamt		26.775.946,68		9.126.357,46
Nr.	Sonstige Beteiligungen ¹⁾			
1	ASFINAG Service GmbH ²⁾	29.231.640,44	1,67	487.194,01
2	AWZ Soziales Wien GmbH	1.099.924,07	10,00	109.992,41
3	ebswien tierservice GmbH NfG KG Kommanditisteneinlage			4.505,72

Nr.	Assoziierte Unternehmen	Eigenkapital in EUR	Beteiligung in %	Buchwert in EUR
4	Elektrizitätsgenossenschaft Wildalpen eGen	364.000,00	1,48	5.371,90
5	ELGA GmbH	3.348.631,64	3,70	124.023,39
6	Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft „Wien-Süd“ eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung (Konzern)	408.185.837,55	0,01	50.866,39
7	Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH	658.183,30	5,00	32.909,17
8	Österreich Wein Marketing GmbH	5.220.877,05	10,00	522.087,46
9	ÖZVG Österreichische Zuckerrübenverwertungsgenossenschaft eGenmbH ²⁾	108.934.849,63	0,15	163.406,16
10	Raiffeisen-Lagerhaus Hollabrunn-Horn eGen (Konzern)	66.719.547,45	0,09	57.317,06
11	Raiffeisen-Lagerhaus Marchfeld eGen	16.472.532,15	0,04	7.295,11
12	Raiffeisen-Lagerhaus Wiener Becken eGen	18.500.388,72	0,03	4.941,82
13	Rübenbauernbund für Niederösterreich und Wien eGenmbH ²⁾	85.091.632,83	0,44	375.560,37
14	SAATBAU LINZ eGen (Konzern)	58.301.623,42	0,14	83.254,46
15	Stille Beteiligung			2.727.266,12
16	Theater in der Josefstadt Betriebsgesellschaft m.b.H. ²⁾	-337.305,85	0,20	0,00
17	WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG	28.232.150,32	12,50	3.529.743,15
Gesamt		830.024.512,72		8.285.734,70
¹⁾ Bei einem Großteil der sonstigen Beteiligungen erfolgte die Ermittlung der Buchwerte auf Basis der tatsächlichen Anteile oder genauerer Beteiligungsquoten.				
²⁾ Unternehmen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr				

Quelle: MA 5, Darstellung: StRH Wien

Die Gemeinde Wien war zum Stichtag 1. Jänner 2020 an insgesamt 6 Unternehmen assoziiert beteiligt, d.h. ihr Kapitalanteil betrug bei diesen Unternehmen zwischen 20 % und 50 %. Konkret lag die Beteiligung bei 4 Unternehmen bei rd. 25 % und bei 2 Unternehmen bei rd. 45 %. Insgesamt belief sich der Wert der Anteile der Gemeinde Wien bzw. des Landes Wien bei dieser Beteiligungsart auf 9,13 Mio. EUR.

Die in der Eröffnungsbilanz enthaltenen 17 sonstigen Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote von jeweils deutlich unter 20 % wiesen einen Gesamtbuchwert von 8,29 Mio. EUR auf. Die mit Abstand größten Buchwerte betrafen die Beteiligung an der WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG mit einem Betrag von 3,53 Mio. EUR und die Stille Beteiligung¹³ mit einem Betrag von 2,73 Mio. EUR. Bezüglich des negativen Eigenkapitals bei der Theater in der Josefstadt Betriebsgesellschaft

¹³ Laut Angaben der MA 5 wurde die stille Beteiligung in der Höhe von ursprünglich 37,53 Mio. ATS (dies entspricht 2,73 Mio. EUR) an einer Garagen-Errichtungs- und VerwertungsgesmbH mit Beschluss des Gemeinderates vom 27. Mai 1994 unter Pr.Z. 1703/94 genehmigt. Demnach wurde sie im Zusammenhang mit der Errichtung von Garagen für die Dauer des Baurechts für 80 Jahre mit einem vorzeitigen Kündigungsrecht im 30. und im 60. Jahr vereinbart. Einer Firmenbuchabfrage zufolge wurde die betreffende GmbH gemäß Generalversammlungsbeschluss im Jahr 2008 als übertragende Gesellschaft mit einer anderen

m.b.H. war im Beteiligungsbericht 2019 festgehalten, dass ein Reorganisationsverfahren gemäß UGB durch die Erhöhung finanzieller Mittel für die Jahre 2020/21 durch die Stadt Wien und die Republik Österreich abgewendet werden konnte.

Die Wien als Land zuzurechnenden Vermögenswerte bzw. Fremdmittel waren entsprechend der Vorgaben der WStV ebenfalls im Vermögenshaushalt der Gemeinde Wien abzubilden. Vor diesem Hintergrund wurden die Anteile des Landes Wien an der Nationalpark Donau-Auen GmbH und der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H. als assoziierte Unternehmen sowie jene an der ASFINAG Service GmbH, ELGA GmbH, Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH und Österreich Wein Marketing GmbH als sonstige Beteiligungen berücksichtigt.

4.3.2 Gemäß § 23 Abs. 4 VRV 2015 iVm der EB-RL lag ein assoziiertes Unternehmen bei einem Kapitalanteil der Gebietskörperschaft zwischen 20 % und 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens vor. Gemäß § 23 Abs. 5 VRV 2015 iVm der EB-RL war unterhalb der Beteiligungsgrenze von 20 % vom Anteil am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens von einer sonstigen Beteiligung auszugehen.

Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und sonstige Beteiligungen in privatrechtlicher Organisationsform waren gemäß § 23 Abs. 2 VRV 2015 jeweils gesondert auszuweisen. Als unmittelbare Beteiligung waren auch alle Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und sonstige Beteiligungen in der Anlage 6j VRV der Eröffnungsbilanz 2020 anzuführen.

4.3.3 Die MA 5 erhob auch im Fall dieser beiden Beteiligungsarten die Bewertungsgrundlagen bzw. Jahresabschlüsse der betroffenen Unternehmen unter Einbeziehung der beteiligungsverwaltenden Dienststellen. Daraus ergaben sich die in der Tabelle 21

GmbH als übernehmende Gesellschaft verschmolzen und daher im Firmenbuch gelöscht. Dabei fand eine Übernahme sämtlicher im Vorfeld abgeschlossener Verträge statt, wobei die stille Beteiligung nunmehr an der übernehmenden Gesellschaft gehalten wird.

angeführten 6 assoziierten Unternehmen sowie die 17 sonstigen Beteiligungen. Daraufhin wurden auf Basis der Einzelabschlüsse bzw. der 3 Konzernabschlüsse (s. Tabelle 21 - Sonstige Beteiligungen: Nr. 6, 10 und 14) die jeweiligen Buchwerte ermittelt, wobei auch hier in allen Fällen die aktuellsten vorliegenden Abschlüsse herangezogen wurden.

In SAP wurden die Beteiligungen an assoziierten Unternehmen bzw. die sonstigen Beteiligungen als Anlagen der Anlagenklasse 8010 bzw. 8020 erfasst und dadurch mit der relevanten Gruppe 081 bzw. 082 verknüpft. Weiters waren die diesbezüglichen Anlagen - abhängig von der jeweiligen Verwaltungszuständigkeit - auf dienststellenbezogene Buchungskreise und innerhalb dieser Einheiten auf einen oder mehreren Ansätzen verteilt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die den einzelnen Magistratsabteilungen bzw. Buchungskreisen zum 1. Jänner 2020 zugeordneten Unternehmen dieser 2 Beteiligungsarten (inkl. ihrer Buchwerte):

Tabelle 22: Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und sonstige Beteiligungen

Anlagenklasse	Dienststelle bzw. Buchungskreis	Unternehmen (Nr. s. Tabelle 21)	Buchwert lt. EB 2020 in EUR
8010 - Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	MA 5 - Finanzwesen	Nr. 4, 5	4.641.776,97
	MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten	Nr. 6	1.987.739,69
	MA 7 - Kultur	Nr. 2	1.085.363,93
	MA 13 - Bildung und Jugend	Nr. 1	1.043.884,05
	MA 49 - Forst- und Landwirtschaftsbetrieb	Nr. 3	367.592,82
Gesamt			9.126.357,46
8020 - Sonstige Beteiligungen	MA 5 - Finanzwesen	Nr. 15 - 17	6.257.009,27
	MA 49 - Forst- und Landwirtschaftsbetrieb	Nr. 4, 8 - 14	1.216.440,94
	MA 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau	Nr. 1	487.194,01
	MA 24 - Strategische Gesundheitsversorgung	Nr. 5	124.023,39
	MA 17 - Integration und Diversität	Nr. 2	109.992,41
	MA 51 - Sport Wien	Nr. 7	32.909,17
	MA 10 - Kindergärten	Nr. 6	25.433,20
	MA 13 - Bildung und Jugend	Nr. 6	25.433,19
	MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz	Nr. 3	4.505,72
	MA 31 - Wiener Wasser	Nr. 4	2.793,40
MA 7 - Kultur	Nr. 16	0,00	
Gesamt			8.285.734,70

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

Was die Anlage 6j VRV - Nachweis über unmittelbare Beteiligungen anbelangt, so erfolgte deren Erstellung und Befüllung mit Daten der assoziierten Unternehmen und der sonstigen Beteiligungen ebenfalls zentral durch die Finanzverwaltung.

4.3.4 Wie schon bei den Beteiligungen an verbundenen Unternehmen nahm der StRH Wien auch in Bezug auf die Positionen A.VI.2 - Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und A.VI.3 - Sonstige Beteiligungen verschiedene Abgleiche auf Grundlage von Abfragen aus dem Firmenbuch, aus SAP und aus dem ELAK der MA 5 vor. Im Zuge dessen konnten die im Vermögenshaushalt und in der Anlage 6j VRV der Eröffnungsbilanz 2020 ausgewiesenen Daten zu diesen beiden Beteiligungsarten verifiziert werden.

Ein vollständiger Ausweis aller sonstigen Beteiligungen in der Eröffnungsbilanz 2020 war aber insofern nicht gewährleistet, als die Beteiligung des Landes Wien an der im Jahr 2018 gegründeten Gesundheitsplanungs GmbH mit einem Anteil von 3,7037 % bzw. einem Buchwert von 570,12 EUR unberücksichtigt blieb. Laut Auskunft der MA 5 wurde allerdings die genannte Beteiligung Anfang des Jahres 2021 von der MA 24 als verwaltende Dienststelle nacherfasst und fand diese somit Eingang in den Vermögenshaushalt und in die Anlage 6j VRV des Rechnungsabschlusses 2020.

4.4 Mittelbare Beteiligungen gemäß Anlage 6k Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung

4.4.1 Die nachfolgende Tabelle enthält die in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 in der Anlage 6k VRV - Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % ausgewiesenen mittelbaren Beteiligungen (in alphabetischer Reihenfolge):

Tabelle 23: Mittelbare Beteiligungen gemäß Anlage 6k VRV

mittelbare Beteiligungen	Obergesellschaft
Good for Vienna gemeinnützige GmbH	Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH
Halle E+G BetriebsgmbH	Wiener Festwochen Gesellschaft m.b.H.
MQ Halle 16/08 Betriebsges.m.b.H.	Kunsthalle Wien GmbH
Prater Wien GmbH	Stadt Wien Marketing GmbH
Riesenradplatz GmbH	Prater Wien GmbH

Quelle: Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien, Darstellung: StRH Wien

Demzufolge verfügte die Gemeinde Wien zum Eröffnungsbilanzstichtag über 5 mittelbare Beteiligungen nach Maßgabe der Definition der Anlage 6k VRV, die Obergesellschaften aus den Bereichen Umwelt und Kultur bzw. der verwaltenden Dienststellen MA 7, MA 48 und MA 53 betrafen. Angaben zu den mittelbaren Beteiligungen der städtischen Konzernbeteiligungen GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft, Wien Holding GmbH und WIENER STADTWERKE GmbH waren in der Anlage 6k VRV der Eröffnungsbilanz nicht enthalten.

4.4.2 Gemäß § 23 Abs. 9 VRV 2015 waren mittelbare Beteiligungen ab einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % im Anhang (Anlage 6k VRV) auszuweisen. Sofern für Beteiligungen ab einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % ein konsolidierter Konzernabschluss (UGB, IFRS) vorlag, konnte dieser für den Ausweis herangezogen werden. In diesem Fall brauchten weitere Tochterunternehmen dieser Konzerngesellschaft nicht mehr in der Anlage ausgewiesen werden. Stattdessen war eine graphische oder tabellarische Darstellung oder ein Link auf die Homepage des Unternehmens anzufügen, aus welcher allfällige weitere kontrollierte bzw. beherrschte Tochterunternehmen mit Namen, Rechtsform und Beteiligungsverhältnis hervorgingen.

4.4.3 Die inhaltliche Prüfung der Anlage 6k VRV führte zu keinen Beanstandungen. Von einem Ausweis der betreffenden Tochterunternehmen der Konzerngesellschaften der Stadt Wien in der Anlage 6k VRV wurde jedoch aufgrund des Vorliegens entsprechender konsolidierter Konzernabschlüsse Abstand genommen. Der Bestimmung des § 23 Abs. 9 VRV 2015 wurde insofern entsprochen, als bei den in der Anlage 6j VRV erfassten Einheiten mit Konzernabschluss in der Position 15 jeweils ein Link auf die Homepage des Unternehmens angefügt wurde. Im Zuge seiner Einschau waren für den StRH Wien mithilfe der genannten Links Informationen über die Tochterunternehmen (einschließlich Enkelunternehmen) der 3 Konzernbeteiligungen an Kapitalgesellschaften abrufbar.

Der StRH Wien vermisste aus Verständnisgründen in der Anlage 6k VRV der Eröffnungsbilanz nähere Ausführungen zu den kontrollierten Tochterunternehmen der Konzernbeteiligungen der Gemeinde Wien und ihrer Abfragbarkeit mithilfe der in der Anlage 6l VRV angeführten Links auf die Homepages der betreffenden Unternehmen. Die zwischenzeitlich in den Anlagen 6j VRV und 6k VRV des Rechnungsabschlusses 2020 aufgenommenen Hinweise in Form von 2 Fußnoten wurden daher positiv bewertet.

4.5 Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle der Gemeinde Wien unterliegen

4.5.1 In der folgenden Tabelle werden die in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 erfassten verwalteten Einrichtungen, welche auch gesondert in der Anlage 6l VRV - Nachweis über verwaltende Einrichtungen ausgewiesen wurden, in alphabetischer Reihenfolge dargestellt. Anzumerken war, dass der betreffende Nachweis - der bereits freiwillig dem Rechnungsabschluss 2019 angefügt worden war - im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung 2019 einer Erstbewertung unterzogen wurde, auf die in späterer Folge noch eingegangen wird.

Tabelle 24: Übersicht der verwalteten Einrichtungen

Nr.	Verwaltete Einrichtungen	Eigenkapital bzw. geschätztes Nettovermögen in EUR	Buchwert bzw. Gemeindebeitrag in EUR
1	Filmfonds Wien ¹⁴	-4.086.849,07	-
2	Fonds Soziales Wien	61.363.565,80	61.363.565,80
3	Kuratorium für Psychosoziale Dienste in Wien	857.952,60	857.952,60
4	Medizinisch-Wissenschaftlicher Fonds des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien	9.691,34	9.691,34
5	Museen der Stadt Wien	1.864.460,73	1.864.460,73
6	Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds	15.920.216,66	15.920.216,66
7	Wiener Gesundheitsfonds	5.155.471,82	5.155.471,82
8	Wiener Tourismusverband	9.957.666,75	9.957.666,75
9	Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien	169.189.095,27	169.189.095,27
10	wohnfonds_wien fonds für wohnbau und stadterneuerung	320.162.886,65	320.162.886,65
Gesamt		580.394.158,55	584.481.007,62

Quelle: MA 5, Darstellung: StRH Wien

¹⁴ Gemäß dem Jahresabschluss 2019 des Filmfonds Wien war der Bestand des Fonds nicht gefährdet, da die MA 7 schriftlich die Absicht erklärt hatte, entsprechende Förderanträge des Filmfonds den nach der WStV zuständigen beschlussfassenden Gremien auch in den kommenden Jahren vorzulegen und somit zur Bereitstellung entsprechender Fördermittel auch weiterhin beizutragen.

Wie aus der Tabelle 26 ersichtlich, belief sich der Gesamtbuchwert der in der Eröffnungsbilanz enthaltenen 10 verwalteten Einrichtungen zum 1. Jänner 2020 auf 584,48 Mio. EUR. Die betragsmäßig größte Einrichtung stellte der wohnfonds_wien fonds für wohnbau und stadterneuerung mit einem Nettovermögen von 320,16 Mio. EUR dar.

4.5.2 Eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung (Anstalt, Stiftung, Fonds) war dann als Beteiligung zu erfassen, wenn sie die Kontrolle oder die Beherrschung gemäß § 23 Abs. 6 VRV 2015 ausübte. Die Bewertung hatte mit dem geschätzten Nettovermögen zu erfolgen. Eine Kontrolle oder Beherrschung einer von der Gebietskörperschaft verwalteten Einrichtung war gemäß der Bestimmung des § 23 Abs. 6 VRV 2015 dann gegeben, wenn

1. die Einrichtung dem Sektor Staat gemäß ESVG 2010 zuzurechnen war oder
2. die Gebietskörperschaft oder eine von ihr kontrollierte Einrichtung die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmte und andernfalls selbst wahrnehmen würde oder
3. die Gebietskörperschaft oder eine von ihr kontrollierte Einrichtung die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmte und Begünstigte einer Stiftung war und deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar von der Gebietskörperschaft stammte.

Wurde eine solche Einrichtung von mehreren Gebietskörperschaften im gleichen Ausmaß verwaltet, ohne dass die Kontrolle oder Beherrschung zuordenbar war, hatten die Gebietskörperschaften das geschätzte Nettovermögen zu gleichen Teilen auszuweisen.

Laut EB-RL war bei der Prüfung, ob Einrichtungen die Voraussetzungen gemäß § 23 Abs. 6 VRV 2015 erfüllten, in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden zu müssen, das Einvernehmen mit der MA 5 herzustellen. In diesem Zusammenhang erstellte die MA 5 im Rahmen des Programmes VRV 2015 einen Leitfaden, anhand dessen beurteilt wurde, welche Anstalten, Stiftungen und Fonds in die Anlage 6I VRV und damit in das Beteiligungsvermögen aufzunehmen waren. Gemäß § 23 Abs. 7 VRV 2015 iVm

der EB-RL waren für die Bewertung von verwalteten Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen und Fonds) die nach den Bestimmungen dieser Verordnung oder nach anderen gesetzlichen Regelungen (UGB, IFRS) erstellten Rechnungsabschlüsse heranzuziehen.

4.5.3 Wie die Einschau des StRH Wien zeigte, erhob die MA 5 die Vermögenswerte der 10 in der Tabelle 24 ausgewiesenen Einrichtungen primär aus den jeweiligen Einzelabschlüssen des Jahres 2019 und legte sie der Eröffnungsbilanz 2020 zugrunde. Die Bewertung des Wiener Gesundheitsfonds erfolgte hingegen aufgrund des Jahresabschlusses 2018, da zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz der geprüfte bzw. beschlossene Jahresabschluss 2019 noch nicht vorlag.

Die Nichtberücksichtigung des im März 2019 nach dem Wiener Landes-, Stiftungs- und Fondsgesetz gegründeten Mobilitätsfonds Wien in der Eröffnungsbilanz begründete die MA 5 damit, dass die endgültige Zuordnung des Mobilitätsfonds Wien zum Sektor Staat gemäß ESVG 2020 durch die Bundesanstalt Statistik Austria abgewartet wurde. Da dies im März 2020 mittels Kundmachung der Liste der staatlichen Einheiten und sonstigen Einheiten gemäß der Gebarungsstatistik-VO 2014 erfolgte und somit die verbindliche Sektorzuordnung erst nach dem Eröffnungsbilanzstichtag vorlag, wurde der Mobilitätsfonds Wien erstmals in der Anlage 6I VRV zum Rechnungsabschluss 2020 aufgenommen.

In SAP wurden die verwalteten Einrichtungen als Anlagen der Anlagenklasse 8030 erfasst und dadurch mit der relevanten Gruppe 083 verknüpft. Weiters waren die diesbezüglichen Anlagen - abhängig von der jeweiligen Verwaltungszuständigkeit - auf dienststellenbezogene Buchungskreise und innerhalb dieser Einheiten auf einen oder mehreren Ansätzen verteilt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die den einzelnen Magistratsabteilungen bzw. Buchungskreisen zum 1. Jänner 2020 zugeordneten verwalteten Einrichtungen (inkl. ihrer Buchwerte):

Tabelle 25: Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle der Stadt Wien unterliegen

Anlagenklasse	Dienststelle bzw. Buchungskreis	Einrichtung (Nr. s. Tabelle 24)	Buchwert lt. EB 2020 in EUR
8030 - Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle der Stadt Wien unterliegen	MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten	Nr. 10	320.162.886,65
	MA 5 - Finanzwesen	Nr. 6, 8, 9	195.066.978,68
	MA 24 - Strategische Gesundheitsversorgung	Nr. 2, 7	66.519.037,62
	MA 7 - Kultur	Nr. 1, 5	1.864.460,73
	MA 15 - Gesundheitsdienst	Nr. 3	857.952,60
	MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht	Nr. 4	9.691,34
Gesamt			584.481.007,62

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

Schließlich war anzumerken, dass im Fall der Anlage 6I VRV - Nachweis über verwaltete Einrichtungen auch die Finanzverwaltung zentral die diesbezügliche Erstellung und Befüllung mit Daten der betreffenden Einrichtungen übernahm.

4.5.4 Im Zuge der Überprüfung der Buchwerte der verwalteten Einrichtungen lt. Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 und der Angaben in der Anlage 6I VRV konnte festgestellt werden, dass diese aus den jeweiligen Einzelabschlüssen der betreffenden Einrichtungen ableitbar waren. Weiters ergab auch ein Abgleich mit den in SAP erfassten Daten eine Übereinstimmung.

4.5.5 Wie bereits im Punkt 4.5.2 erwähnt, erstellte die MA 5 im Rahmen des Programmes VRV 2015 einen Leitfaden, anhand dessen beurteilt wurde, welche Anstalten, Stiftungen und Fonds in den Ausweis aufzunehmen waren. In diesem Leitfaden wurden in Bezug auf die gesetzlichen Vorgaben betreffend die einzelnen Tatbestandsmerkmale generell eine restriktive Auslegung gewählt. Insbesondere betraf dies das Vorliegen des in Z 2 enthaltenen 2. Tatbestandsmerkmals, aus dem sich die Fragestellung ergab, ob die Stadt Wien ohne die jeweilige Einrichtung die von diesen erbrachten Tätigkeiten selbst wahrnehmen würde. Gemäß dem Leitfaden bestünde dabei ein großer Interpretations- und Argumentationsspielraum, was lt. MA 5 dazu führen würde, dass entscheidend wäre, ob die Stadt Wien die Aufgaben wahrnehmen müsste.

Anlässlich der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 gab die MA 5 auf Ersuchen des StRH Wien mit Schreiben vom Mai 2020 bekannt, aus welchem Grund bestimmte Fonds und Anstalten in diesen Nachweis aufgenommen wurden, andere Fonds und generell Stiftungen, die der Prüfungskompetenz des StRH Wien unterlagen, hingegen nicht.

Dazu teilte die MA 5 mit, dass der StRH Wien gemäß § 73b Abs. 1 WStV die gesamte Gebarung der Gemeinde und der von Organen der Gemeinde verwalteten, mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds, Stiftungen und Anstalten auf die ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Ordnungsmäßigkeit und auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen hätte. Ein Vergleich beider Rechtsvorschriften zeigte, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 23 Abs. 6 VRV 2015 und des § 73b WStV nicht ident wären. Zwar erforderten beide Bestimmungen, dass eine „Verwaltung“ eines rechtlich selbstständigen Fonds, einer rechtlich selbstständigen Stiftung oder Anstalt durch die Gemeinde Wien vorläge, zusätzliche Voraussetzung für die Anwendung des § 23 Abs. 6 VRV 2015 wäre jedoch, dass einer der in den Z 1 bis 3 angeführten besonderen Beherrschungstatbestände erfüllt würde.

Diese zusätzlichen Tatbestandsvoraussetzungen wären normiert worden, weil deren Erfüllung dazu führte, dass das Nettovermögen bzw. Eigenkapital dieser Anstalten, Stiftungen und Fonds in der Vermögensrechnung der jeweiligen Gebietskörperschaft zur Gänze erfasst würde. Es würde somit „fremdes“ Vermögen in der Vermögensrechnung der jeweiligen Gebietskörperschaft aktiviert.

Auch wären die Beherrschungstatbestände des § 23 Abs. 6 Z 1 bis 3 VRV 2015 nicht mit jenem des § 73b Abs. 2 WStV vergleichbar, weil z.B. § 23 Abs. 6 Z 2 VRV 2015 noch zusätzlich erforderte, dass die jeweilige Gebietskörperschaft diese „Tätigkeit allenfalls selbst wahrnehmen würde“. Darüber hinaus gälten hinsichtlich der Stiftungen noch zusätzliche Tatbestandselemente (vgl. § 23 Abs. 6 Z 3 VRV 2015).

Der StRH Wien stellte fest, dass die oben dargelegten Ausführungen der MA 5 aus rechtlicher Sicht zwar argumentierbar waren, allerdings infolge dieser Auslegung ausschließlich nur Einrichtungen berücksichtigt wurden, die unter den Tatbestand des § 23 Abs. 6 Z 1 VRV 2015 (d.h. Zurechnung zum Sektor Staat gemäß ESVG 2010) fielen. Dabei handelte es sich gemäß dem zu beurteilenden Nachweis um die 10 in der Tabelle 24 angeführten Einrichtungen mit einem geschätzten Nettovermögen per 1. Jänner 2020 von insgesamt 584,48 Mio. EUR. Hinzuweisen war darauf, dass die genannten 10 Einrichtungen zuzüglich der Landwirtschaftskammer für Wien auch als jene 11 Rechtsträger festgelegt waren, die der Wiener Verordnung über die Ausrichtung der Finanzgebarung unterlagen.

Aufgrund der von der MA 5 vorgenommenen Auslegung waren in der Eröffnungsbilanz die in der nachfolgenden Tabelle nach der Höhe des Eigenkapitals (absteigend) aufgelisteten 10 vom StRH Wien als Prüfstellen geführten Fonds nicht enthalten:

Tabelle 26: Nicht in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Fonds

Nr.	Einrichtung	Eigenkapital per 31. Dezember 2019 in EUR
1	Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser	43.987.334,22
2	Hochschuljubiläumsfonds der Stadt Wien zur Förderung der Wissenschaft	12.568.282,04
3	Fonds für temporäres Wohnen in Wien	12.510.081,19
4	Jubiläumsfonds der Stadt Wien für die Wirtschaftsuniversität Wien	5.483.913,96
5	Jubiläumsfonds der Stadt Wien für die Österreichische Akademie der Wissenschaften	5.393.715,61
6	Kaiser Franz Josef I. Jubiläumsfonds für Werkstättengebäude und Volkswohnungen	4.911.042,34
7	Fonds der Stadt Wien für innovative interdisziplinäre Krebsforschung	3.314.819,52
8	Viktor-Frankl-Fonds der Stadt Wien zur Förderung einer sinnorientierten humanistischen Psychotherapie	145.230,58
9	Kamilla und Wolfgang Waniek-Fonds	125.120,26
10	Jubiläumsfonds der Stadt Wien für die Universität für Bodenkultur Wien	3.198,22
	Gesamt	88.442.737,94

Anmerkung: Der Mobilitätsfonds Wien war zum Eröffnungsbilanzstichtag ebenfalls eine geprüfte Stelle des StRH Wien, aber infolge seiner Berücksichtigung im Rechnungsabschluss 2020 (s. Punkt 4.5.3) war auf ihn nicht weiter einzugehen.

Quelle: MA 62, Darstellung: StRH Wien

Wie aus der Tabelle ersichtlich, betrug das Nettovermögen per 31. Dezember 2019 der nicht in der Eröffnungsbilanz enthaltenen 10 Fonds insgesamt 88,44 Mio. EUR, wobei die mit Abstand größte Einrichtung das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser mit einem Nettovermögen von 43,99 Mio. EUR darstellte.

Insgesamt betrachtet war aus Sicht des StRH Wien die im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz gemäß § 23 Abs. 6 VRV 2015 durchgeführte Bewertung der MA 5 im Hinblick auf die Z 1 betreffend ESGV-Einheiten und Z 3 betreffend Stiftungen nachvollziehbar.

Die restriktive Auslegung der Z 2 konnte der StRH Wien hingegen nicht in allen Fällen teilen, da z.B. der Fonds Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser (s. Tabelle 26: Nr. 1) als eine im Bereich Wohnen und Pflege zur Leistungserbringung anerkannte Einrichtung des Fonds Soziales Wien eine Aufgabe erfüllte, die sonst der Stadt Wien zufiele. Das ergab sich bei diesem Fonds schon aus der Tatsache, dass dieser bereits mit Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 1960 zum Zweck der Betreuung von Seniorinnen bzw. Senioren von der Stadt Wien gegründet wurde. Selbiges galt für die 4 in der Tabelle genannten Jubiläumsfonds zur Unterstützung von Hochschulen (s. Tabelle 26: Nr. 2, 4, 5 und 10) sowie für den Viktor-Frankl-Fonds der Stadt Wien zur Förderung einer sinnorientierten humanistischen Psychotherapie (s. Tabelle 26: Nr. 8), die jeweils mit Beschluss des Gemeinderates alleine von der Stadt Wien gegründet wurden. Mit den Gemeinderatsbeschlüssen hat die Stadt Wien bekundet, diese Aufgaben erfüllen zu wollen, wobei sie sich dabei der Rechtsform des Fonds bediente.

Infolge der Nichtberücksichtigung dieser 6 Fonds war somit das Beteiligungsvermögen der Eröffnungsbilanz um 67,58 Mio. EUR zu niedrig ausgewiesen. Seitens der MA 5 wäre daher erneut zu prüfen, eine Auslegung der Z 2 des § 23 Abs. 6 VRV 2015 dahingehend vorzunehmen, dass solche Fonds, die alleine von der Stadt Wien durch Beschluss des Gemeinderates zum Zweck der Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge oder der Stärkung des Wissenschaftsstandortes Wien gegründet wurden, in die Eröffnungsbilanz bzw. den Vermögenshaushalt aufgenommen werden.

4.5.6 Darüber hinaus überprüfte der StRH Wien, inwieweit die KFA Wien, die ebenfalls unter die Prüfungskompetenz des StRH Wien fiel, gemäß § 23 Abs. 6 VRV 2015 in den Nachweis über die verwalteten Einrichtungen aufzunehmen wäre. Laut den vom Gemeinderat beschlossenen Satzungen der KFA Wien war diese eine Einrichtung der

Stadt Wien mit Rechtspersönlichkeit, der die Durchführung der Krankenfürsorge im Wesentlichen für die Bediensteten der Stadt Wien und deren Angehörige oblag.

Die KFA Wien wurde von der Statistik Austria als ESVG-Einheit dem Sektor S.1314 zugeordnet. Laut Angaben der Statistik Austria wies die Kennung S.13 auf die Zugehörigkeit zum Sektor Staat, der Suffix 14 auf die Zugehörigkeiten zu den Sozialversicherungen hin. Unter dem Sektor S.1314 wurden Einheiten wie Pensionsversicherungen, Gebietskrankenkassen oder eben auch beispielsweise Krankenfürsorge(-anstalten) oder Unfallfürsorgen entsprechend den Regularien des ESVG 2010 geführt. Die Zuordnung der Krankenfürsorgeanstalten zum Sozialversicherungssektor (S. 1314) war damit begründet, dass sie Teil des Sozialschutzsystems waren und sich aus Beitragseinnahmen finanzierten.

Eine rechtliche Grobprüfung ergab, dass die Qualifikation der KFA Wien wegen des rechtlich bestimmten Mitgliederkreises als Anstalt strittig war, weshalb von einer weiteren Prüfung des § 23 Abs. 6 VRV 2015 Abstand genommen wurde. Darüber hinaus war festzuhalten, dass aufgrund der Zuordnung der KFA Wien durch die Statistik Austria zum Sektor Sozialversicherung und nicht zum Land bzw. zur Gemeinde Wien der Tatbestand des § 23 Abs. 6 Z 1 2015 betreffend ESVG-Einheiten jedenfalls nicht erfüllt war.

5. Rückstellungen

5.1 Grundsätzliches

5.1.1 Auf der Passivseite des Vermögenshaushalts der Eröffnungsbilanz waren zum 1. Jänner 2020 als Bestandteil der Fremdmittel nachfolgende Rückstellungen ausgewiesen:

Tabelle 27: Lang- und kurzfristige Rückstellungen zum 1. Jänner 2020

Position	Bezeichnung	Wert in EUR	Anteil in %
E.III	Langfristige Rückstellungen	38.537.306.164,11	100,0
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	202.956.017,52	0,5
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumswendungen	315.361.690,59	0,8
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	-	-
E.III.4	Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	-	-

Position	Bezeichnung	Wert in EUR	Anteil in %
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	38.018.988.456,00	98,7
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	-	-
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	124.450.469,00	100,0
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	1.778.000,00	1,4
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	27.923.470,87	22,5
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	94.748.998,13	76,1
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	-	-

Quelle: Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien

Die in der Position E.III der Eröffnungsbilanz angesetzten langfristigen Rückstellungen von insgesamt 38,54 Mrd. EUR stellten mit 84,5 % anteilmäßig die größte Position der langfristigen Fremdmittel von 45,58 Mrd. EUR dar (s. Tabelle 1). Die als kurzfristig zu qualifizierenden Rückstellungen waren unter der Position F.III auszuweisen und betragen 124,45 Mio. EUR, was einem Anteil an der Gesamtsumme der kurzfristigen Fremdmittel von 10,4 % entsprach. Insgesamt betrachtet wurden für die Eröffnungsbilanz Rückstellungen in der Höhe von 38,66 Mrd. EUR gebildet, wovon 99,9 % auf Personalarückstellungen¹⁵ entfielen.

Wie aus der Tabelle weiters ersichtlich, waren die im Gliederungsschema des Vermögenshaushaltes vorgesehenen Rückstellungen für Haftungen und für die Sanierung von Altlasten sowie die sonstigen langfristigen Rückstellungen - ebenso die Position sonstige kurzfristige Rückstellungen - wertmäßig nicht befüllt. Laut Geschäftsbericht zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien wurden die genannten Rückstellungsarten mangels Erfüllung der Voraussetzungen gemäß VRV 2015 nicht gebildet. Der StRH Wien merkte dazu an, dass der Fokus der gegenständlichen Prüfung auf der Herleitung bzw. Überleitung der zum Stichtag 1. Jänner 2020 angesetzten Rückstellungspositionen lag. Ob im Bereich der Gemeinde Wien auch Anwendungsfälle in Bezug auf die nicht dotierten Rückstellungsarten vorlagen, wird im Rahmen künftiger Prüfungen behandelt werden.

5.1.2 Laut EB-RL bzw. § 28 VRV 2015 waren Rückstellungen für Verpflichtungen der Gebietskörperschaft anzusetzen, wenn

¹⁵ Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumswendungen, Pensionen und für nicht konsumierte Urlaube

- die Verpflichtung bereits vor dem 1. Jänner 2020 bestand,
- das Verpflichtungsereignis bereits vor dem 1. Jänner 2020 eingetreten war,
- die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen der Gebietskörperschaft führen wird und
- die Höhe der Verpflichtung verlässlich ermittelbar war.

Eine Rückstellung war nur bei kumuliertem Vorliegen aller 4 genannten Voraussetzungen zu bilden. Erwartete die Gebietskörperschaft für eine rückgestellte Verpflichtung eine Erstattung von Dritten, so war diese nur dann als Forderung anzusetzen, wenn ein Rechtsanspruch bestand. Die Höhe der Forderung durfte die Höhe der Rückstellung zuzüglich bereits dafür aufgewendeter Beträge nicht überschreiten.

Gemäß § 18 VRV 2015 waren Fremdmittel - zu denen auch die Rückstellungen zählten - mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr als kurzfristig und über einem Jahr als langfristig auszuweisen. Dabei war der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme zu beachten, da der tatsächliche Fälligkeitszeitpunkt bei Rückstellungen in der Regel noch unsicher war.

In der EB-RL bzw. im § 28 VRV 2015 waren die folgenden Rückstellungsarten demonstrativ aufgezählt und entweder den lang- oder den kurzfristigen Rückstellungen zugeordnet: Den langfristigen Rückstellungen waren Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen, Haftungen, die Sanierung von Altlasten, Pensionen und sonstige langfristige Rückstellungen, wenn deren Wert jeweils mindestens 10.000,-- EUR beträgt, zuzurechnen. Die kurzfristigen Rückstellungen umfassten Rückstellungen für Prozesskosten, nicht konsumierte Urlaube, ausstehende Rechnungen (Bescheide), wenn deren Wert jeweils zumindest 5.000,-- EUR beträgt, und sonstige kurzfristige Rückstellungen.

Die Einteilung nach der Fristigkeit hatte in weiterer Folge konkrete Auswirkungen auf die Bewertung der jeweiligen Rückstellungen. Kurzfristige Rückstellungen waren zum voraussichtlichen Zahlungsbetrag zu bewerten; das war jener Betrag, der zur Erfüllung

der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich war. Im Gegensatz dazu hatte die Bewertung langfristiger Rückstellungen zu ihrem Barwert zu erfolgen.

5.1.3 Gemäß EB-RL waren die Rückstellungen abgesehen vom Vermögenshaushalt auch in Form eines Rückstellungsspiegels nach Maßgabe der Anlage 6q VRV auszuweisen. Da die Rückstellungen im Rahmen der Eröffnungsbilanzerstellung erstmals dotiert wurden, enthielt dieser ausschließlich den Rückstellungsstand zum 1. Jänner 2020. Die im Rückstellungsspiegel dargestellten Werte der einzelnen Rückstellungsarten stimmten mit jenen der Eröffnungsbilanz überein.

5.1.4 In SAP erfolgte die Erfassung der Rückstellungsdotierungen auf Bestandskonten, die mit den jeweiligen Gruppen der Kontenunterklasse 38 - Rückstellungen gemäß Anlage 3b VRV - Kontenplan für Gemeinden verknüpft waren. Die Prüfung ergab, dass die zum Eröffnungsbilanzstichtag vorgenommenen Rückstellungsdotierungen in SAP korrekt erfasst wurden und den im Vermögenshaushalt ausgewiesenen Werten entsprachen.

5.2 Festlegung der Grundgesamtheit für die Personalrückstellungen

5.2.1 Eingangs war anzumerken, dass Personalrückstellungen für Verpflichtungen der Gemeinde Wien gegenüber den in einem Dienstverhältnis zu ihr stehenden Mitarbeitenden des Aktiv- und Passivstandes (Ruhebezugsempfänger)¹⁶ zu bilden waren. Da aber Bedienstete der Gemeinde Wien auch außerhalb des Kernmagistrats beschäftigt bzw. dienstzugeteilt waren, war zu klären, ob und inwieweit für die dort tätigen Bediensteten entsprechende Personalrückstellungen in die Vermögensrechnung der Gemeinde Wien aufzunehmen waren.

Im Zuge des Programms VRV 2015 wurde daher geprüft, inwieweit für Landeslehrerinnen und Landeslehrer, für in den Unternehmungen gemäß § 71 WStV tätige Mitarbeitende sowie für an Fonds, Anstalten und eigenständige Unternehmen zugewiesene

¹⁶ gegebenenfalls auch für anspruchsberechtigte Hinterbliebene

Mitarbeitende Personalrückstellungen anzusetzen wären. Schließlich wurde das Ergebnis der Überprüfung in einer Übersicht zusammengefasst und wie folgt dargestellt:

Tabelle 28: Einbeziehung von Einheiten außerhalb des Kernmagistrats in die Personalrückstellungsbildung

Einheit	Rückstellungen für			
	Abfertigungen	Jubiläumszuwendungen	Pensionen	nicht konsumierte Urlaube
Allgemein bildende Pflichtschulen - Landeslehrpersonal	x	x	x	x
Berufsbildende Pflichtschulen - Landeslehrpersonal	✓	✓	x	x
Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund	x	x	✓	x
Unternehmung Wien Kanal	x	x	x	x
Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen	x	x	x	x
ASFINAG	✓	✓	✓	x
Fonds Soziales Wien	x	x	✓	x
B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH	x	x	x	x
FH Campus Wien	✓	✓	✓	✓
FRIEDHÖFE WIEN GmbH	x	x	✓	x
Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH	x	x	✓	x
Wiener Gesundheitsförderung gemeinnützige GmbH	x	✓	✓	✓
WIENER LINIEN GmbH & Co KG	x	x	✓	x
Wissenschaftliche Anstalt „Museen der Stadt Wien“	x	x	✓	x
WIEN ENERGIE GmbH	x	x	x	x
WIENER NETZE GmbH	x	x	x	x
WIENER STADTWERKE GmbH	x	x	x	x

Quelle: Magistratsabteilungen 2 und 5

Wie aus Tabelle 28 anhand der Markierungen mit grünem Häkchen hervorgeht, waren nur für das Lehrpersonal an berufsbildenden Pflichtschulen allfällige Personalrückstellungen zu bilden, da deren Personalaufwand nur zur Hälfte vom Bund refundiert wurde. Damit wurde einer Empfehlung des VR-Komitees¹⁷ gefolgt, wonach im Fall einer vollen Erstattung des Personalaufwandes durch den Bund¹⁸ keine Personalrückstellungen für Landeslehrerinnen bzw. Landeslehrer zu dotieren wären. Bei den übr-

¹⁷ Weiters waren gemäß der diesbezüglichen Empfehlung des VR-Komitees die Forderungen gegenüber dem Bund im Ausmaß der zu erstattenden Besoldungskosten nicht anzusetzen.

¹⁸ Laut Finanzausgleichsgesetz 2017 waren die Kosten der Aktivbezüge der an den allgemein bildenden Pflichtschulen tätigen Lehrenden grundsätzlich zu 100 % und die der an den berufsbildenden Pflichtschulen tätigen Lehrenden zu 50 % vom Bund zu ersetzen. Darüber hinaus ersetzte der Bund den Pensionsaufwand für das Landeslehrpersonal zur Gänze.

gen Einheiten wurde primär darauf abgestellt, ob in den Jahresabschlüssen der betreffenden Einheiten bereits für die Personalrückstellungen der in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehenden Mitarbeitenden Vorsorge getroffen wurde.

Der StRH Wien stellte fest, dass die im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz getroffenen Festlegungen zum einbezogenen Bedienstetenkreis nachvollziehbar waren, wenngleich damit eine Erhöhung der Fremdmittel auf der Passivseite der Vermögensrechnung der Gemeinde Wien einherging. Diese stiegen insbesondere durch die Einbeziehung der Pensionsrückstellungen für Beamtinnen und Beamten des Aktiv- und Passivstandes, die dem Wiener Gesundheitsverbund (12,13 Mrd. EUR) und den WIENER LINIEN GmbH & Co KG (5,53 Mrd. EUR) zuzurechnen waren, substantiell an (s.a. Abbildung 2). In weiterer Folge war auf die näheren Ausführungen zu den einzelnen Personalrückstellungen zu verweisen.

5.3 Rückstellungen für Abfertigungen

5.3.1 Abfertigungen (sog. „Abfertigung Alt“) bezeichneten einmalige Zahlungen, die den berechtigten Mitarbeitenden am Ende ihres Dienstverhältnisses zustanden. Bei bestimmten Arten der Beendigung des Dienstverhältnisses (z.B. bei Entlassung oder Kündigung durch die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer ohne Anspruch auf Alterspension) entfiel der Anspruch auf die Abfertigung jedoch zur Gänze. Die Höhe der Abfertigung hing von der Dauer des Dienstverhältnisses ab und konnte bis zu 12 Monatslöhne bzw. Monatsgehälter betragen.

Für die in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zur Stadt Wien ab dem 1. Jänner 2005 bzw. ab dem 1. Jänner 2018 eingetretenen Mitarbeitenden¹⁹ galt das System der Betrieblichen Vorsorgekassen („Abfertigung Neu“), bei dem sich ihre Ansprüche gegen die Betriebliche Vorsorgekasse richten. Für die ab dem 6. Februar 2004 begonnenen kollektivvertragsunterworfenen Dienstverhältnisse der Land- und Forstarbeiterinnen und Monatsarbeiter sowie der Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes galt dies

¹⁹ Vertragsbedienstete nach der VBO 1995 bzw. Bedienstete nach dem W-BedG

ebenso. Das System der „Abfertigung Neu“ galt darüber hinaus auch für die Landeslehrerinnen bzw. Landeslehrer, die ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Land Wien ab dem 1. Jänner 2003 eingingen.

Folglich war eine Rückstellung für Abfertigungen nur für jene in einem vertraglichen Dienstverhältnis zur Stadt bzw. zum Land Wien stehenden Mitarbeitenden zu bilden, die Anspruch auf eine sog. „Abfertigung Alt“ hatten. Da dieser Abfertigungsanspruch eine Vergütung für die erbrachte Arbeitsleistung darstellt, wird während der aktiven Dienstzeit der dafür erforderliche Betrag durch Rückstellungsbildung angesammelt, wodurch die Rückstellung letztlich dem auszahlenden Betrag bei Fälligkeit der Abfertigung entsprechen sollte.

5.3.2 Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden die bis zum Stichtag 1. Jänner 2020 erworbenen Abfertigungsansprüche durch eine entsprechende Rückstellung in Höhe von 202,06 Mio. EUR berücksichtigt. Dieser Betrag entsprach einem Anteil an den langfristigen Rückstellungen von 0,5 %.

In SAP erfolgte die Erfassung der Abfertigungsrückstellungen zentral im Buchungskreis der MA 2 auf dem Ansatz 0110 - Personalamt. Weiters wurden die Abfertigungsansprüche der kollektivvertragsunterworfenen Mitarbeitenden im Buchungskreis der MA 49 auf den Ansätzen 8620 - Landwirtschaftsbetrieb und 8660 - Stadtförste rückgestellt.

5.3.3 Laut EB-RL war die Rückstellungsbewertung nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Method) unter Heranziehung eines marktüblichen Zinssatzes durchzuführen. Das Anwartschaftsbarwertverfahren bezeichnet ein versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren für Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung. Dabei wird zu jedem Bewertungsstichtag nur jener Teil der Verpflichtung bewertet, der bereits verdient wurde. Die Möglichkeit zur Heranziehung eines marktüblichen Zinssatzes war in § 28 Abs. 2 der Art. 15a Vereinbarung und in § 67 HO 2018 in Abweichung zur VRV 2015 eingeräumt worden.

Aufgrund der Komplexität der Rückstellungsberechnung wurde mit der Bewertung der Rückstellung ein Versicherungsmathematiker beauftragt, der auch in weiterer Folge die Berechnung der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen und Pensionen vornahm. Diesem wurden die notwendigen Personalverrechnungsdaten von der MA 2 in anonymisierter Form (darunter auch jene des Landeslehrpersonals der berufsbildenden Pflichtschulen sowie der dienstzugeteilten Mitarbeitenden der ASFINAG sowie des FH Campus Wien) zur Verfügung gestellt. Als marktüblicher Zinssatz war vom Versicherungsmathematiker der von der Deutschen Bundesbank zum Stichtag 31. Dezember 2019 veröffentlichte Zinssatz mit einer 15-jährigen Restlaufzeit und einem 7-Jahres-Durchschnittszeitraum in der Höhe von 1,97 % heranzuziehen. Grundlage für die Berechnung der Abfertigungsrückstellung war weiters der Monatsbezug Dezember 2019 der anspruchsberechtigten Mitarbeitenden, der mit einem Zinssatz von 4 % valorisiert wurde. Laut MA 2 berücksichtigte dieser Zinssatz sowohl die prognostizierten Gehaltserhöhungen als auch die Biennalsprünge.

Die Personalverrechnung für die dem Kollektivvertrag unterworfenen Land- und Forstarbeiterinnen bzw. Forstarbeiter sowie die Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes der MA 49 führte im Jahr 2019 ein Wirtschaftstreuhänder durch, welcher auch mit der Rückstellungsberechnung für diese Gruppe von Mitarbeitenden beauftragt wurde.

5.3.4 Die stichprobenartige Prüfung der dem Versicherungsmathematiker von der MA 2 bereitgestellten Daten auf Richtigkeit und Plausibilität führte zu keinen Beanstandungen. Die Verwendung des 1,97 %igen Zinssatzes der Deutschen Bundesbank als marktüblicher Zinssatz zur Abzinsung der Abfertigungsrückstellung war für den StRH Wien ebenfalls nachvollziehbar.

Festzustellen war aber, dass die Abfertigungsrückstellung für das Lehrpersonal an berufsbildenden Pflichtschulen von der MA 2 in voller Höhe dotiert wurde, obwohl 50 % der Kosten vom Bund zu ersetzen waren. Diese Vorgehensweise stand im Widerspruch zur Empfehlung des VR-Komitees vom 29. Oktober 2020, wonach keine Rückstellun-

gen für Landeslehrpersonal zu bilden wären, insoweit eine Erstattung gemäß geltendem Finanzausgleichsgesetz durch den Bund stattfand. Bei korrekter Anwendung der Empfehlung des VR-Komitees wäre somit die vom Bund zu ersetzende Hälfte der auf die Berufsschullehrerinnen bzw. Berufsschullehrer fallenden Kosten, die sich zum Eröffnungsbilanzstichtag auf 3,78 Mio. EUR beliefen, nicht als Rückstellung zu dotieren gewesen. Es war daher der MA 2 zu empfehlen, die dotierte Abfertigungsrückstellung um den vom Bund zu ersetzenden Anteil zu verringern. Weiters wäre eine Korrektur des diesbezüglichen Eröffnungsbilanzwertes im Einvernehmen mit der MA 5 vorzunehmen.

Für die kollektivvertragsunterworfenen Mitarbeitenden der MA 49 wurde der Rückstellungsbetrag unter Ansatz des zum 1. Jänner 2020 gültigen Regelpensionsalters und durch Abzinsung mit dem bereits erwähnten Zinssatz auf den Barwert errechnet. Ein Fluktuationsabschlag wurde bei der Rückstellungsberechnung weder von der MA 2 noch von der MA 49 in die Berechnung miteinbezogen, was aber angesichts der langjährigen Betriebszugehörigkeit dieser Mitarbeitenden für den StRH Wien plausibel erschien. Im Ergebnis war somit - mit Ausnahme der obigen Empfehlung - die Dotierung der Abfertigungsrückstellungen zum Eröffnungsbilanzstichtag korrekt erfolgt.

5.4 Rückstellungen für Jubiläumswendungen

5.4.1 Aus Anlass bestimmter Dienstzeitjubiläen gebührte den Mitarbeitenden der Stadt Wien sowie den Landeslehrerinnen bzw. Landeslehrern eine Remuneration in Form einer vom Monatsbezug bemessenen Jubiläumswahlung. Außerdem wurde öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die durch Tod oder Versetzung in den Ruhestand aus dem Dienststand ausschieden, bzw. deren anspruchsberechtigten Angehörigen, eine nach der Dauer der Dienstzeit bemessene Treueentschädigung zuerkannt.

5.4.2 In der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 wurden diese Verpflichtungen der Stadt bzw. des Landes Wien durch Dotierung einer Rückstellung für Jubiläumswendungen in Höhe von 315,36 Mio. EUR berücksichtigt, was einem Anteil an den langfristigen Rückstellungen von 0,8 % entsprach.

In SAP erfolgte die Erfassung der Rückstellungen für Jubiläumswendungen ebenfalls zentral im Buchungskreis der MA 2 auf dem Ansatz 0110 - Personalamt. Die Rückstellungen für die kollektivvertragsunterworfenen Mitarbeitenden wurden im Buchungskreis der MA 49 auf den Ansätzen 8620 - Landwirtschaftsbetrieb und 8660 - Stadtförderung dotiert.

5.4.3 Die Rückstellungsbewertung war der EB-RL zufolge nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Heranziehung eines marktüblichen Zinssatzes durchzuführen. Die Berechnung der Rückstellungen für Jubiläumswendungen erfolgte durch den bereits erwähnten Versicherungsmathematiker auf Grundlage der im Punkt 5.3.3 dargelegten Rahmenbedingungen. Gemäß Tabelle 28 wurden Rückstellungen für Jubiläumswendungen auch für Landeslehrerinnen bzw. Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen sowie für an einzelne Unternehmen²⁰ zugewiesene Mitarbeitende dotiert.

Die MA 49 ließ die Rückstellungsbeträge für ihre kollektivvertragsunterworfenen Mitarbeitenden - wie bereits bei den Abfertigungsrückstellungen - durch den Wirtschaftstreuhänder berechnen.

5.4.4 Vom StRH Wien wurden die dem Versicherungsmathematiker übermittelten Daten stichprobenartig auf Richtigkeit und Plausibilität geprüft und dabei festgestellt, dass in der Datengrundlage der MA 2 versehentlich die Lohnnebenkosten (Dienstgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge und sonstige anfallende Lohnabgaben) nicht enthalten waren. Dadurch fiel der zum Eröffnungsbilanzstichtag berechnete und dotierte Rückstellungsbetrag um 33,05 Mio. EUR zu niedrig aus. Es wurde daher der MA 2 empfohlen, den Eröffnungsbilanzwert im Einvernehmen mit der MA 5 entsprechend zu korrigieren und künftig eine mit den Lohnnebenkosten vervollständigte Datengrundlage zur Berechnung der Rückstellungen für Jubiläumswendungen zur Verfügung zu stellen.

²⁰ ASFINAG, FH Campus Wien und Wiener Gesundheitsförderung gemeinnützige GmbH.

Eine weitere Feststellung betraf das Landeslehrpersonal der berufsbildenden Pflichtschulen, da auch hier auf die grundsätzlich 50 %ige Kostentragung des Bundes für den Personalaufwand nicht Bedacht genommen wurde und demgemäß die Rückstellungen in voller Höhe bzw. um 3,75 Mio. EUR zu hoch angesetzt wurden. In Umsetzung der Empfehlung des VR-Komitees empfahl der StRH Wien der MA 2, die für die Berufsschullehrenden gebildeten Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen um den vom Bund zu ersetzenden Kostenanteil zu reduzieren. Überdies wäre auch in diesem Fall eine Korrektur des Eröffnungsbilanzwertes im Einvernehmen mit der MA 5 vorzunehmen.

Die Plausibilisierung der von der MA 49 in Auftrag gegebenen Rückstellungsberechnung zeigte, dass die Lohnnebenkosten zwar berücksichtigt wurden, aber ein Fluktuationsabschlag von 25 % zum Ansatz kam. Die Verwendung eines Fluktuationsabschlages für diese Gruppe von Mitarbeitenden war für den StRH Wien im Hinblick auf deren langjährige Betriebszugehörigkeit nicht plausibel und stand auch im Widerspruch zur Berechnung der Abfertigungsrückstellungen, bei der ein solcher Abschlag nicht vorgenommen worden war. Überdies war zu beanstanden, dass die MA 49 irrtümlich die Ergebnisse von 2 mit unterschiedlichen Zinssätzen durchgeführten Berechnungsvarianten als Rückstellungen für Jubiläumsgelder dotierte und infolge dieser Doppelerfassung der Rückstellungsbetrag um 0,30 Mio. EUR zu hoch ausfiel.

Da bei der Rechnungsabschlusserstellung 2020 die Rückstellungsberechnung für Jubiläumszuwendungen der kollektivvertragsunterworfenen Mitarbeitenden der MA 49 ohne Verwendung eines Fluktuationsabschlages erfolgte und nur mehr das relevante Berechnungsergebnis der Rückstellungsbildung zugrunde gelegt wurde, sah der StRH Wien von der Abgabe entsprechender Empfehlungen ab.

5.5 Rückstellungen für Pensionen

5.5.1 Im Zusammenhang mit Pensionsrückstellungen der Gemeinde Wien waren unter Pensionen verpflichtende monatliche Zahlungen des Magistrats an in den Ruhestand versetzte Mitarbeitende (Beamtinnen und Beamte) bzw. an anspruchsberechtigte

Hinterbliebene als zusätzliche Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung zu verstehen. Durch die Bildung einer Rückstellung für Pensionen wurde bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz Vorsorge für Aufwendungen getroffen, die aufgrund der vorhandenen Pensionsverpflichtungen künftig an die Empfangsberechtigten zu leisten sein werden.

Die VRV 2015 unterschied hinsichtlich der Rückstellungen für Pensionen zwischen Pensionsleistungen für Beamte (I. Pensionssäule) und sog. Betriebspensionen (II. Pensionssäule). Pensionsrückstellungen für die II. Pensionssäule waren mangels entsprechender Ansprüche von Mitarbeitenden lt. Auskunft der MA 2 nicht zu bilden.

5.5.2 Die Vermögensrechnung der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 enthielt Rückstellungen für Pensionsleistungen für öffentlich-rechtliche Bedienstete in der Höhe von 38,02 Mrd. EUR. Damit waren sie mit Abstand nicht nur die größte Position der langfristigen Rückstellungen (98,7 %), sondern auch der langfristigen Fremdmittel mit einem Anteil von 83,4 %. Die SAP-mäßige Erfassung der Pensionsrückstellungen erfolgte zentral innerhalb des Buchungskreises der MA 2 auf dem Ansatz 0110 - Personalamt.

5.5.3 Für den Ausweis der Pensionsrückstellungen räumte § 31 VRV 2015 ein Wahlrecht ein, von welchem die Gemeinde Wien mit dem Ansatz von Pensionsrückstellungen Gebrauch machte.

Laut EB-RL war, sobald öffentlich-rechtliche Bedienstete einen Pensionsanspruch erworben hatten, der volle Anspruch - unabhängig von der bereits geleisteten Dienstzeit - der Rückstellung zu Grunde zu legen. Weiters war die Dauer der künftigen Pensionsleistungen mit versicherungsmathematischen Annahmen unter Anwendung der aktuellen Sterbetafeln zu ermitteln. Der StRH Wien stellte fest, dass mit der Anwendung aktueller Sterbetafeln einer Empfehlung des VR-Komitees entsprochen wurde, zumal lt. § 31 VRV 2015 ausschließlich die von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung zu verwenden gewesen wären.

Für die Ermittlung des Barwertes war auch hier ein marktüblicher Zinssatz heranzuziehen. Wie bereits im Bericht ausgeführt, war die Möglichkeit zur Heranziehung eines marktüblichen Zinssatzes in § 28 Abs. 2 der Art. 15a Vereinbarung und in § 67 HO 2018 in Abweichung zur VRV 2015 eingeräumt worden. Im Übrigen war lt. § 31 VRV 2015 die Dauer der künftigen Pensionsleistungen auf Basis des gesetzlich geregelten Pensionsbeginns zu ermitteln, wobei der bewertete Anspruch sich ab Beginn der tatsächlichen Auszahlungen reduzierte.

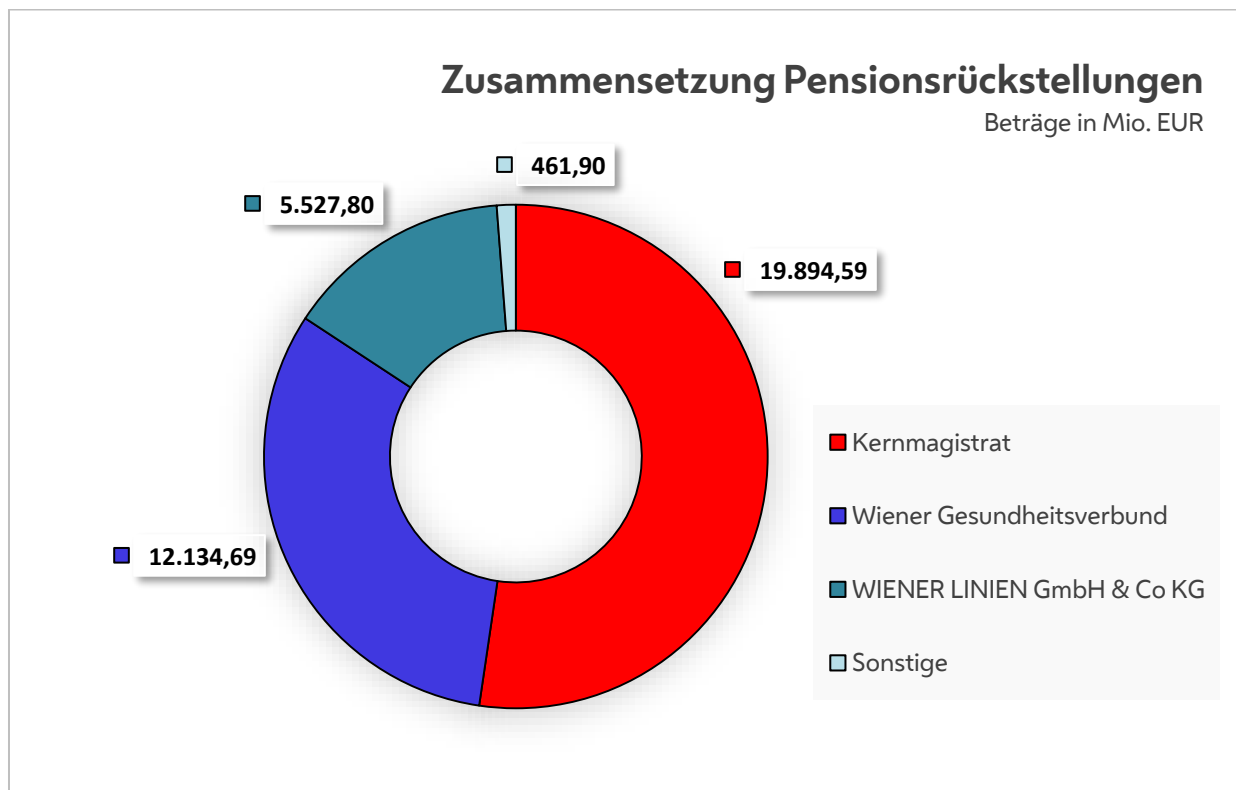
5.5.4 Die Berechnung der Rückstellungen für Pensionen erfolgte ebenfalls durch den bereits erwähnten externen Versicherungsmathematiker auf Grundlage der von der MA 2 übermittelten (anonymisierten) Personalverrechnungsdaten.

Auf Anforderung der MA 2 wurde die Berechnung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected Unit Credit Method) unter Zugrundelegung des Regelpensionsalters von 65 Jahren und der AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung vorgenommen. Als marktüblicher Zinssatz zur Barwertermittlung wurde wiederum - der Empfehlung des VR-Komitees zur Abzinsung von Personalrückstellungen folgend - der von der Deutschen Bundesbank zum 31. Dezember 2019 veröffentlichte Zinssatz mit einer 15-jährigen Restlaufzeit und einem 7-Jahres-Durchschnittszeitraum in der Höhe von 1,97 % verwendet.

Wie in der Tabelle 28 dargestellt, wurden in die Rückstellungsberechnungen für Pensionen auch die in einem pragmatischen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehenden Mitarbeitenden von 9 außerhalb des Kernmagistrats gelegenen Einheiten miteinbezogen. Dabei handelte es sich um folgende Einheiten: Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund, ASFINAG, Fonds Soziales Wien, FH Campus Wien, FRIEDHÖFE WIEN GmbH, Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH, Wiener Gesundheitsförderung gemeinnützige GmbH, WIENER LINIEN GmbH & Co KG und Wissenschaftliche Anstalt „Museen der Stadt Wien“.

Im Ergebnis ergab die Berechnung des Versicherungsmathematikers rückzustellende Pensionsverpflichtungen zum Eröffnungsbilanzstichtag in der Höhe von 38,02 Mrd. EUR, die sich auf den Kernmagistrat und die einbezogenen Einheiten wie folgt aufteilen:

Abbildung 2: Zusammensetzung der dotierten Pensionsrückstellungen zum 1. Jänner 2020



Quelle: MA 2, Darstellung: StRH Wien

Der Abbildung 2 zufolge entfielen 19,89 Mrd. EUR bzw. 52,3 % der in der Eröffnungsbilanz angesetzten Pensionsrückstellungen auf den Kernmagistrat. Für die der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund zuzurechnenden Anspruchsberechtigten wurden 12,13 Mrd. EUR dotiert, was einem Anteil von 31,9 % entsprach. Ein Betrag von 5,53 Mrd. EUR (bzw. 14,6 %) entfiel auf die der WIENER LINIEN GmbH & Co KG zuzurechnenden Mitarbeitenden. Die sonstigen in die Pensionsrückstellungsberechnung einbezogenen Einheiten trugen in Summe nur 1,2 % bzw. 0,46 Mrd. EUR zur Gesamtsumme bei. Zu erwähnen war, dass die jeweiligen Pensionsrückstellungen sowohl die Ansprüche von Beamtinnen und Beamten des Aktivstandes, des Ruhestandes als auch die von Hinterbliebenen berücksichtigten.

5.5.5 Vom StRH Wien wurden die dem Versicherungsmathematiker zur Verfügung gestellten Daten und die rückübermittelten Ergebnisse stichprobenartig auf Richtigkeit und Plausibilität geprüft und dabei keine Mängel festgestellt. Eine ordnungsgemäße Umsetzung der in der EB-RL festgelegten Vorgaben hinsichtlich der Bildung von Pensionsrückstellungen war somit gegeben.

Festzuhalten war, dass bei der Pensionsrückstellungsberechnung aufgrund abweichender haushaltsrechtlicher Regelungen bzw. Festlegungen (auch in Umsetzung und Befolgung von Empfehlungen des VR-Komitees) gegenüber den Bestimmungen der VRV 2015 folgende Unterschiede bestanden:

- Zur Ermittlung des Barwertes der Rückstellungen wurde anstelle des UDRB-Zinssatzes ein anderer marktüblicher Zinssatz verwendet;
- Die Dauer der künftigen Pensionsleistungen wurde nicht anhand der zuletzt von der Statistik Austria veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung, sondern unter Verwendung aktueller Sterbetafeln errechnet und
- Pensionsverpflichtungen für das beamtete Landeslehrpersonal wurden infolge des 100 %igen Kostenersatzes durch den Bund nicht rückgestellt.

Insbesondere das Abgehen vom UDRB-Zinssatz wirkte sich vermindern auf die Höhe der Pensionsrückstellungsbildung aus, da dieser zum Eröffnungsbilanzstichtag um ca. 2 % unter dem letztendlich angewandten marktüblichen Zinssatz lag und damit bei der Barwertermittlung zu einem deutlich höheren Ergebnis geführt hätte. Die im Zuge der Vorbereitungsarbeiten durchgeführte probeweise Berechnung ergab unter Heranziehung des damals gültigen UDRB-Zinssatzes von 0,25 % zum 31. Dezember 2018 eine Pensionsrückstellung von 45,45 Mrd. EUR.

5.6 Rückstellungen für Prozesskosten

5.6.1 Die VRV 2015 sah in § 29 vor, dass sowohl gerichtsanhängige Aktiv- und Passivprozesse, als auch Fälle, bei denen die Gebietskörperschaft der Ansicht war, dass die

Sache wahrscheinlich gerichtsanhängig würde, Grundlage für die Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten darstellen konnten. Die Eröffnungsbilanz der Stadt Wien wies Rückstellungen für Prozesskosten in Höhe von 1,78 Mio. EUR aus, was einem Anteil an den kurzfristigen Rückstellungen von 1,4 % entsprach. Die Erfassung in SAP erfolgte innerhalb des Buchungskreises der MDR auf dem Ansatz 0200 - Rechtsamt.

5.6.2 Laut EB-RL war bei der Rückstellung für Prozesskosten grundsätzlich eine Einzelfallbetrachtung für jede Rechtsstreitigkeit durchzuführen. Nur in Fällen, in denen eine Gruppe gleichartiger Rechtsstreitigkeiten identifiziert werden konnte, war es zulässig, auf eine Einzelfallbetrachtung zu verzichten. Dies war jedoch nur in Betracht zu ziehen, wenn der Streitwert aufgrund der hohen Anzahl an gleichwertigen Fällen unverhältnismäßig erschien und eine Einzelbewertung keine bessere Bewertung ergeben würde. Bei der Ermittlung der Rückstellungshöhe für eine Gruppe gleichartiger Rechtsstreitigkeiten konnte ein Durchschnittswert der tatsächlichen Kosten der letzten Jahre angesetzt werden.

In die Bewertung waren alle bekannten Umstände und Risiken, wie z.B. die Höhe des voraussichtlichen Zahlungsbetrages einschließlich drohender Zinsen, Gerichtskosten, Gutachterkosten und die Kosten der eigenen Vertretung sowie drohende Kostenübernahmeverpflichtungen der gegnerischen Vertretung einzubeziehen.

5.6.3 Laut Angaben der MDR wurden von ihr mit Stichtag 1. Jänner 2020 rd. 140 anhängige Verfahren betreut. Bei der Berechnung der Rückstellungen für Prozesskosten verzichtete die MDR auf eine Einzelfallbetrachtung. Stattdessen fasste sie die Rechtskosten für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die Schadensvergütungen und die Weiterverrechnungen von Rückersätzen an andere Dienststellen der Jahre 2015 bis 2019 zusammen und errechnete aus der Gesamtsumme den Jahresdurchschnitt der letzten 5 Jahre. Der sohin ermittelte Betrag wurde als Rückstellung für Prozesskosten in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

5.6.4 Einleitend war anzumerken, dass die Vorgangsweise zur Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten im ELAK der MDR dokumentiert war. Bei der rechnerischen

Prüfung der mithilfe von Excel vorgenommenen Rückstellungsberechnung fiel auf, dass der Rückstellungsbetrag wegen eines zwischenzeitlich korrigierten Formelfehlers um 2.017,-- EUR zu hoch war. Aufgrund der betragsmäßigen Geringfügigkeit des festgestellten Mangels wurde von einer Empfehlung abgesehen.

Die MDR betreute Rechtsstreitigkeiten u.a. in folgenden Angelegenheiten:

- Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht Wien,
- allgemeine Schadenersatzverfahren,
- Nachprüfungen von Vergabeverfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien,
- Verfahren vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof,
- Strafverfahren,
- Vertragsstreitigkeiten,
- Kündigungs-, Räumungs- und Mietzinsverfahren,
- allgemeine Unterlassungsverfahren (z.B. nach dem Urheberrechtsgesetz) und
- Verfahren wegen Rückforderung von Forderungen.

Wie aus dieser Aufstellung ersichtlich ist, handelte es sich bei den von der MDR in den verschiedenen Rechtsmaterien betreuten Verfahren keinesfalls um eine Gruppe gleichartiger Rechtsstreitigkeiten im Sinn der Bestimmungen der EB-RL. Der StRH Wien empfahl daher der MDR, künftig nur bei einer hohen Anzahl an gleichwertigen Fällen einen Durchschnittswert der tatsächlichen Kosten der letzten Jahre als Rückstellungsbetrag anzusetzen. In allen anderen Fällen wäre vorschriftskonform eine Einzelbetrachtung vorzunehmen.

Weiters war festzustellen, dass alle Verfahren, für die Rechtskosten anfielen, in die Betrachtung einbezogen wurden, ungeachtet dessen, ob mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen war, dass die Stadt Wien diese Kosten zu tragen haben würde. Es war daher der MDR zu empfehlen, künftig bei allen Rechtsstreitigkeiten eine entsprechende Wahrscheinlichkeitsbewertung vorzunehmen, und nur für jene, bei welchen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer Kostentragung durch die Stadt Wien auszugehen ist, Rückstellungen zu bilden.

Darüber hinaus wurden Rückstellungen nur für jene Verfahren gebildet, die gemäß Geschäftseinteilung in den Zuständigkeitsbereich der MDR fielen bzw. bei denen die Bestellung einer Rechtsvertretung über die MDR erfolgte. Der MA 5 war daher zu empfehlen, auch im Bereich der Finanzverwaltung (z.B. bei Abgabenverfahren) und bei jenen Dienststellen, die Rechtsstreitigkeiten ohne Beteiligung der MDR führen, die Notwendigkeit der Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten zu prüfen.

5.7 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

5.7.1 Mit einem Betrag von 27,92 Mio. EUR und einem Anteil an den kurzfristigen Rückstellungen von 22,5 % stellten die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen die zweitgrößte kurzfristige Rückstellungsart in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien dar.

5.7.2 Laut EB-RL war eine solche Rückstellung in jenen Fällen zu dotieren, bei denen die Leistung bis 31. Dezember 2019 bereits erbracht, aber die dazugehörige Rechnung bis Jahresende noch nicht gelegt worden war. Gemäß Kontierungsleitfaden und § 70 HO 2018 war für Geschäftsfälle, die zu einer Aktivierung eines Vermögensgegenstands im Anlagevermögen führten, keine Rückstellung für ausständige Rechnungen zu bilden. Demzufolge waren in die Rückstellungsdotations nur ausstehende Rechnungen im Zusammenhang mit ergebniswirksamen Aufwendungen einzubeziehen. Die in der VRV 2015 angeführte Wertgrenze von jeweils 5.000,-- EUR pro ausstehender Rechnung war nicht anzuwenden, sodass auch niedrigere Beträge rückzustellen waren.

5.7.3 Der Dotierungsbedarf für Rückstellungen für ausstehende Rechnungen war dezentral von den anordnungsbefugten Dienststellen zu prüfen, wobei gegebenenfalls die entsprechenden Buchungsanordnungen an die jeweils zuständige Buchhaltungsabteilung zu erteilen waren. Laut einer SAP-Auswertung erfolgte dies im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz bei 44 der 76 Buchungskreise. Die höchsten Rückstellungsdotationen für ausstehende Rechnungen wurden von der MA 56 mit

9,29 Mio. EUR und der MA 01 mit 6 Mio. EUR angeordnet und betrafen u.a. das Schließen bzw. Energiebezüge, Honorare für EDV-Dienstleistungen und Verbrauchsmaterial.

5.7.4 Der StRH Wien überprüfte stichprobenartig die von den anordnungsbefugten Dienststellen erteilten Buchungsanweisungen zur Rückstellungsdotierung. Im Zuge dessen war hinsichtlich des Buchungskreises der MA 56 festzustellen, dass auch Bauleistungen, die in weiterer Folge nach Rechnungseingang in der Gruppe 061 (Im Bau befindliche Gebäude und Bauten) verbucht wurden, im rückgestellten Betrag enthalten waren. Die Einbeziehung derartiger aktivierungspflichtiger Geschäftsfälle in die Rückstellungsbildung war jedoch lt. den haushaltsrechtlichen Vorgaben nicht vorgesehen. Der MA 56 wurde daher empfohlen, künftig ausstehende Rechnungen für aktivierungspflichtige Aufwendungen nicht mehr in die Rückstellungsberechnung einzubeziehen.

Weiters fiel auf, dass die Rückstellungsberechnungen nicht durchgängig im Belegarchiv der MA 6 dokumentiert waren. Der MA 6 war daher aus Gründen der Nachvollziehbarkeit zu empfehlen, auf die anordnungsbefugten Dienststellen dahingehend einzuwirken, dass künftig allen betreffenden Buchungsanordnungen entsprechende Rückstellungsberechnungen beizulegen wären. Weiters sollte eine Ablage der Rückstellungsberechnungen im Belegarchiv der MA 6 sichergestellt werden.

5.8 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube

5.8.1 Als Arbeitgeberin bestand für die Gemeinde Wien die Verpflichtung zur Gewährung von bezahltem Erholungsurlaub. Das Urlaubsjahr war für öffentlich-rechtliche Bedienstete sowie für Bedienstete nach der VBO 1995 und dem W-BedG ident mit dem Kalenderjahr. Für die dem Kollektivvertrag unterworfenen Land- und Forstarbeiterinnen und Forstarbeiter sowie Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes entsprach das Urlaubsjahr dem Arbeitsjahr. Der Urlaubsanspruch verjährte grundsätzlich nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden war, sofern der Grund für den Nichtverbrauch in der Sphäre des Mitarbeitenden gelegen war.

Durch die Bildung einer Rückstellung sollte der finanzielle Aufwand des bezahlten Urlaubes dem Zeitraum vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zugeordnet werden, zumal er auch dort entstanden war. Der in der Zukunft stattfindende Verbrauch des Resturlaubes sollte in weiterer Folge durch die Auflösung der Rückstellung zu einer Verringerung des Aufwandes im Ergebnishaushalt des vom Urlaubskonsum betroffenen Finanzjahres führen.

5.8.2 In der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 waren bei den kurzfristigen Rückstellungen 94,75 Mio. EUR als Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube ausgewiesen. Dies entsprach einem Anteil an den kurzfristigen Rückstellungen von 76,1%. Die Rückstellungsdotierung erfolgte in SAP zentral im Buchungskreis der MA 2 am Ansatz 0110 - Personalamt und weiters für die Ansprüche der kollektivvertragsunterworfenen Mitarbeitenden der MA 49 auf den Ansätzen 8620 - Landwirtschaftsbetrieb bzw. 8660 - Stadtförste.

5.8.3 Die EB-RL und in weiterer Folge die HO 2018 enthielten zu den Rückstellungen für ausstehende Urlaube keine spezifischen Regelungen. Konkrete Festlegungen, wie der betragsmäßige Wert der Urlaubsstunden zu ermitteln wäre, fehlten.

Wie die Erhebungen ergaben, wurde in der Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube die Anzahl der offenen Urlaubsstunden von Mitarbeitenden der Gemeinde Wien zum Eröffnungsbilanzstichtag mit den jeweiligen Kosten je Urlaubsstunde bewertet.

5.8.4 Die Ermittlung des Rückstellungsbetrages wurde von der MA 2 auf Grundlage der in der Applikation VIPer erfassten Resturlaubsdaten zum 1. Jänner 2020 sowie der mittels WIPIS-Auswertung gewonnenen Personalverrechnungsdaten durchgeführt. Die Berechnung erfolgte für jeden Mitarbeitenden einzeln, wobei der Berechnungsmodus jenem für Urlaubersatzleistungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses entsprach, wie er in § 28 VBO 1995 bzw. § 113 W-BedG festgelegt war.

Die Berechnungsbasis bildeten der Monatsbezug zuzüglich $\frac{1}{6}$ für anteilige Sonderzahlungen und sonstige sozialversicherungspflichtige pauschalisierte Nebengebühren

bzw. pauschalierte Vergütungen, welche nur maximal 12 x pro Jahr zustanden. Von dieser wurde ein Prozentsatz von 0,6 % pro nicht konsumierter Urlaubsstunde als rückzustellender Betrag errechnet.

Ferner dotierte die MA 2 - wie in Tabelle 28 dargestellt - auch Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube für die dem FH Campus Wien und der Wiener Gesundheitsförderung gemeinnützige GmbH zugewiesenen Mitarbeitenden.

Die Rückstellung für nicht verbrauchte Urlaube der kollektivvertragsunterworfenen Mitarbeitenden der MA 49 erfolgte ebenso für jeden Mitarbeitenden einzeln. Dabei wurde für in Vollzeit beschäftigte Mitarbeitende der Monatsbezug durch einen Stundenteiler von 160 dividiert und der Stundensatz mit der Anzahl an offenen Urlaubsstunden multipliziert. Das Ergebnis ergab unter Hinzurechnung der entsprechenden Lohnnebenkosten den Rückstellungsbetrag.

5.8.5 Im Zuge seiner Prüfung konnte der StRH Wien feststellen, dass die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen und die angewandte Berechnungsmethode der MA 2 grundsätzlich nachvollziehbar war. Die stichprobenweise Einschau zeigte aber, dass die MA 2 für die Ermittlung der Bezugshöhe auf eine vor dem 1. Jänner 2020 vorgenommene WIPIS-Auswertung zurückgriff, wodurch Ungenauigkeiten bei der Rückstellungsberechnung entstanden. Das Gesamtausmaß der Abweichungen war für die MA 2 nicht eruierbar, da zur Zeit der Gebarungsprüfung ein rückwirkender Datenabzug per 1. Jänner 2020 nicht mehr möglich war. Für die Berechnung der Rückstellung zum Rechnungsabschlussstichtag 31. Dezember 2020 verwendete die MA 2 einen aktuellen Datenabzug, weshalb keine Empfehlung ausgesprochen wurde.

Wie auch bei den Rückstellungen für Jubiläumswendungen wurden von der MA 2 keine Lohnnebenkosten (Dienstgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge und sonstige anfallende Lohnabgaben) bei der Berechnung der Urlaubsrückstellungen berücksichtigt. Die MA 2 bezifferte den sich daraus ergebenden Rückstellungsmehrbedarf zum Eröffnungsbilanzstichtag mit rd. 15,45 Mio. EUR. Der StRH Wien empfahl der

MA 2, die Rückstellungsberechnung unter Einbeziehung entsprechender Lohnnebenkosten vorzunehmen und im Einvernehmen mit der MA 5 den diesbezüglichen Rückstellungsbetrag in der Eröffnungsbilanz zu korrigieren. Zukünftig wären die Lohnnebenkosten bei der Rückstellungsberechnung zu berücksichtigen.

In Bezug auf die Berechnungsmethode fiel auf, dass die monetäre Bewertung des nicht verbrauchten Urlaubsanspruches für Beamtinnen und Beamte nach den für Vertragsbedienstete besoldungsrechtlich maßgeblichen Vorgaben vorgenommen wurde, obwohl die Besoldungsordnung für beamtete Mitarbeitende zur Berechnung der Urlaubersatzleistung eine z.T. abweichende Herangehensweise vorsah. So war dort die Ersatzleistung für eine Urlaubsstunde durch Teilung der Bemessungsgrundlage durch die 4,33-fache Anzahl der gemäß § 26 Abs. 2 DO 1994 geltenden Wochenstundenanzahl zu ermitteln. Diese Berechnungsmethode führte zu einem rd. 3,8 % niedrigeren Ergebnis als jene nach der VBO 1995.

Es erging daher an die MA 2 die Empfehlung, künftig die monetäre Bewertung der nicht verbrauchten Urlaubsansprüche von beamteten Mitarbeitenden anhand der für diese Bedienstetengruppe geltenden dienstrechtlichen Vorschriften vorzunehmen.

Die Prüfung der für die kollektivvertragsunterworfenen Mitarbeitenden der MA 49 durchgeführten Rückstellungsberechnung ergab, dass die für einen Mitarbeiter berechnete Rückstellung aufgrund eines Formelfehlers nicht in die Gesamtsumme einbezogen wurde. Weiters war der Ansatz eines Stundenteilers von 160 nicht nachvollziehbar, zumal ausgehend vom Monatsbruttolohn oder Monatsbruttogehalt bei einer 40-Stunden-Woche die Division durch einen Stundenteiler von 173 die exaktere Bewertung für eine einzelne Urlaubsstunde ergeben hätte. Ein anteiliges Sechstel für Sonderzahlungen wurde bei der Berechnung nicht berücksichtigt, dafür aber anteilige Lohnnebenkosten. Nachdem die diesbezügliche Rückstellungsberechnung im Finanzjahr 2020 der MA 2 übertragen wurde, sah der StRH Wien von der Abgabe einer Empfehlung an die MA 49 ab.

6. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die MA 5

Empfehlung Nr. 1:

Da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass auch den Grundstücksbewertungen anderer Magistratsabteilungen unzutreffende Nutzungsarten bzw. Widmungsarten zugrunde gelegt wurden, sollten entsprechende Plausibilitätsprüfungen und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen der Eröffnungsbilanz veranlasst werden. Im Zuge dessen wären die anordnungsbefugten Dienststellen darauf hinzuweisen, dass die Buchungsgrundlagen der erstmaligen Aufnahme in das Sachanlagevermögen der jeweils zuständigen Buchhaltungsabteilung der MA 6 zur Archivierung übermittelt werden (s. Punkt 3.3.6).

Stellungnahme der MA 5:

Die MA 5 wird in Abstimmung mit der MA 6 einen Modus hinsichtlich stichprobenartiger Plausibilitätsprüfungen festlegen und gegebenenfalls erforderliche Berichtigungen - soweit wesentliche Auswirkungen auf die Vermögensdarstellung vorliegen - in der Eröffnungsbilanz veranlassen.

Empfehlung Nr. 2:

Aus Zweckmäßigkeitserwägungen wäre die Darstellung der nicht bewerteten Kulturgüter in der Anlage 6h VRV detaillierter und aussagekräftiger zu gestalten (s. Punkt 3.12.6).

Stellungnahme der MA 5:

Die Darstellung der nicht bewerteten Kulturgüter ist in Anlage 6h zur VRV 2015 vorgegeben. Wesentliche Abweichungen sind dementsprechend nicht möglich. Die MA 5 wird eine Evaluierung vornehmen, ob und in welchem Umfang Anpassungen zur transparenteren Darstellung der nicht bewerteten Kulturgüter möglich und sinnvoll sind. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die vorgenommene Befüllung der Anlage 6h den Vorgaben der VRV 2015 entspricht.

Empfehlung Nr. 3:

Im Sinn einer möglichst getreuen Darstellung der Vermögenslage und zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Vermögenshaushalte der Gebietskörperschaften sollten unter Einbeziehung der anordnungsbefugten Dienststellen die nicht bewerteten Grundstücksflächen der Magistratsabteilungen 31 und 49 in das Sachanlagevermögen aufgenommen werden (s. Punkt 3.12.7).

Stellungnahme der MA 5:

Der Sitzungsbericht über die 42. Sitzung des Wiener Gemeinderates vom 27. September 2018 führt unter Punkt 7. die Anträge des Stadtsenats, die gemäß § 26 WStV ohne Verhandlung angenommen wurden, an. Darunter befindet sich das relevante Geschäftsstück:

(708575-2018-GFW; MA 5, P 9) Die Inhalte

- 1) der vorgelegten Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien 2018 (HO 2018)
- 2) der vorgelegten Vorschrift über die Nachweisung von Vermögenswerten und Finanzschulden (VVF) und
- 3) der vorgelegten Richtlinie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz (EB-RL)

werden zustimmend zur Kenntnis genommen und die dargelegte Vorgangsweise genehmigt.

Die Bewertung der in Rede stehenden Grundstücksflächen der Magistratsabteilungen 31 und 49 ist entsprechend des zitierten Geschäftsstückes des Gemeinderates erfolgt. Auf den zugrundeliegenden Antrag samt Motivenbericht und die Regelungen in Punkt A.II.1 in Verbindung mit A.II.7 der Richtlinie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz (EB-RL) wird hingewiesen.

Die Empfehlung Nr. 3 wird daher nicht umgesetzt.

Gegenäußerung des StRH Wien:

Die Rechtsgrundlage zur Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde im vorliegenden Prüfungsbericht umfassend dargelegt (s. z.B. Punkte 2.3 und 3.12). Nach Punkt A.II.7 der EB-RL bzw. § 25 VRV 2015 waren Kulturgüter, bei denen eine Bewertung nicht möglich war, in der Anlage 6h VRV - Liste der nicht bewerteten Kulturgüter auszuweisen. Da die als unbewegliche Kulturgüter eingestuften Landschaftsräume - wie die Erstbewertung der MA 69 im Jahr 2017 (s. Punkt 2.2, 3.3.4, 3.12.7) aber auch die Vermögensbewertungen der anderen Gebietskörperschaften gezeigt haben - bewertbaren Grundbesitz darstellen, wären die betreffenden Grundflächen in das Sachlagevermögen der Gemeinde Wien aufzunehmen gewesen. Insbesondere im Sinn einer möglichst getreuen Darstellung der Vermögensanlage hält daher der StRH Wien an seiner Empfehlung fest.

Empfehlung Nr. 4:

Es wäre eine Auslegung der Z 2 des § 23 Abs. 6 VRV 2015 dahingehend zu prüfen, dass Fonds, die alleine von der Stadt Wien durch Beschluss des Gemeinderates zum Zweck der Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge oder der Stärkung des Wissenschaftsstandortes Wien gegründet wurden, künftig in den Vermögenshaushalt aufgenommen werden (s. Punkt 4.5.5).

Stellungnahme der MA 5:

Die seitens der MA 5 (auch) im Zuge der Maßnahmenbekanntgabe zur Prüfung des Rechnungsabschlusses der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2019 (StRH SFR - 1/20), und der darin enthaltenen ähnlichen Empfehlung Nr. 7, abgegebene Stellungnahme ist unverändert aufrecht.

Die Bewertung (auch) des/der hier interessierenden Fonds ist entsprechend des oben zur Empfehlung Nr. 3 zitierten Geschäfts-

stückes (708575-2018-GFW; MA 5, P 9) des Gemeinderates erfolgt. Auf den zugrundeliegenden Antrag samt Motivenbericht und die Regelungen in Punkt A.IV.4 der Richtlinie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz (EB-RL) wird hingewiesen.

Die Empfehlung Nr. 4 wird daher (weiterhin) nicht umgesetzt.

Gegenäußerung des StRH Wien:

Die Beurteilung des StRH Wien erfolgte in Anwendung der Bestimmung des § 23 Abs. 6 Z 2 VRV 2015, die eine Darstellung des Vermögens der von der Gebietskörperschaft kontrollierten bzw. beherrschten Einrichtung (darunter insbesondere Fonds) bezweckt.

Empfehlung Nr. 5:

Im Bereich der Finanzverwaltung (z.B. bei Abgabenverfahren) und bei jenen Dienststellen, die Rechtsstreitigkeiten ohne Beteiligung der MDR führen, wäre die Notwendigkeit der Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten zu prüfen (s. Punkt 5.6.4).

Stellungnahme der MA 5:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlungen an die MA 6

Empfehlung Nr. 1:

Zur Datenqualitätskontrolle der Überleitung der Gebäudebewertungen in SAP wären den gebäudeverwaltenden Dienststellen spezifische Auswertungen hinsichtlich der Buchwerte, Abschreibungen und Restnutzungsdauern bereitzustellen. Dabei festgestellte erforderliche Berichtigungen der Eröffnungsbilanzwerte wären im Einvernehmen mit der MA 5 vorzunehmen. Im Zuge dessen wären die anordnungsbefugten Dienststellen darauf hinzuweisen, dass die Buchungsgrundlagen der erstmaligen Aufnahme in das Sachanlagevermögen der jeweils zuständigen Buchhaltungsabteilung der MA 6 zur Archivierung übermittelt werden (s. Punkt 3.7.12).

Stellungnahme der MA 6:

Buchwerte und Abschreibungen sind bereits auswertbar. Um die gebäudeverwaltenden Dienststellen bei der Datenqualitätskontrolle der Überleitung der Gebäudebewertungen nach SAP zu unterstützen, wird von der MA 6 die Programmierung einer zusätzlichen Auswertungsmöglichkeit der Restnutzungsdauer beauftragt werden. Zudem wird die MA 6 mit einem Schreiben die Dienststellen auffordern, die Buchungsgrundlagen der erstmaligen Aufnahme in das Sachanlagevermögen der jeweils zuständigen Buchhaltungsabteilung zur Archivierung zu übermitteln.

Empfehlung Nr. 2:

Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte unter Einbeziehung der MA 48 für die Deponie Rautenweg eine eigene Anlagenklasse eingerichtet werden. Im Zuge dessen wäre die MA 48 darauf hinzuweisen, dass die Buchungsgrundlagen der erstmaligen Aufnahme in das Sachanlagevermögen der zuständigen Buchhaltungsabteilung der MA 6 zur Archivierung übermittelt werden (s. Punkt 3.9.4).

Stellungnahme der MA 6:

Nach Beantwortung noch offener Fragen durch die MA 48 wird die Einrichtung einer eigenen Anlageklasse für Abschreibungen nach Verfüllung geklärt. Die Buchungsgrundlagen der erstmaligen Aufnahme in das Sachanlagevermögen zur Ablage im Archiv der MA 6 wird angefordert werden.

Empfehlung Nr. 3:

Vor dem Hintergrund der erhobenen Sachverhalte sollten im Sinn einer übergreifenden Qualitätssicherung die betreffenden Anlagenkategorien einer Fehleranalyse hinsichtlich der für einen korrekten Ausweis der Buchwerte erforderlichen Parameter unterzogen werden. Auf Basis der Ergebnisse dieser zentral durchzuführenden Fehleranalyse wäre im Einvernehmen mit der MA 5 eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz

zu prüfen und gegebenenfalls diese im Weg der anordnungsbefugten Dienststellen zu veranlassen (s. Punkt 3.14.1).

Stellungnahme der MA 6:

Zum Zweck einer übergreifenden Qualitätssicherung wird seitens der MA 6 die Programmierung entsprechender Auswertungen beauftragt. Diese Auswertungen werden den Dienststellen zur weiteren Bearbeitung übermittelt werden.

Empfehlung Nr. 4:

Nach Schaffung der SAP-mäßigen Voraussetzungen wäre auf die anordnungsbefugten Dienststellen dahingehend einzuwirken, dass die Anlagenbestände der Anlagenklassen 2005 bis 2007, 5013, 5032, 5033 und 5046 den richtigen Gruppen zugeordnet werden (s. Punkt 3.14.1).

Stellungnahme der MA 6:

Die Zuordnung der Anlagenklassen zu den Gruppen lt. VRV 2015 wird seitens der MA 6 überprüft und bei fehlerhaften Zuordnungen die Dienststellen darauf hingewiesen, die betroffenen Anlagen umzubuchen.

Empfehlung Nr. 5:

Zur weiteren Erhöhung der Aussagekraft des Sachanlagevermögens sollte unter Einbeziehung der MA 5 und der anordnungsbefugten Dienststellen die Überarbeitung bzw. Bereinigung der Systematik der Anlagenklassen fortgesetzt werden. Dabei wäre anzustreben, dass künftig zentral eine Übersicht der im jeweiligen Finanzjahr verwendeten Anlagenklassen aufliegt, die auch die begründeten Abweichungen von der Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle enthält (s. Punkt 3.14.2).

Stellungnahme der MA 6:

Die MA 6 wird den anordnungsbefugten Dienststellen zentral eine Übersicht zur Verfügung stellen, aus der hervorgeht, bei welchen Anlagenklassen die Nutzungsdauer nicht mit der lt. VRV 2015 übereinstimmt. In Zusammenarbeit mit der MA 5 und den anordnungsbefugten Dienststellen wird angestrebt werden, bei Abweichungen zu den hinterlegten Nutzungsdauern der Anlage 7 der VRV 2015 die anordnungsbefugten Dienststellen darauf aufmerksam zu machen, Umbuchungen auf die vorgegebene Anlagenklasse vorzunehmen bzw. eine nachvollziehbare Begründung zu dokumentieren.

Empfehlung Nr. 6:

Den Dienststellen wären zentral abrufbare Erfassungsgrundsätze insbesondere betreffend Einhaltung des Einzelbewertungsprinzips, Vergabe von Anlagenhauptnummern und Anlagenunternummern für Anlagenbestandteile, Anlagenzuordnung zu den Anlagenklassen sowie Vergabe von Nutzungsdauern zur Verfügung zu stellen (s. Punkt 3.14.2).

Stellungnahme der MA 6:

Die Erfassungsgrundsätze, die Anlagenzuordnungen zu Anlagenklassen und die Vergabe der Nutzungsdauern sind in der Vorschrift über die Nachweisung von Vermögenswerten und Finanzschulden (VVF), Punkt 4.2, geregelt. Ein Benutzerhandbuch betreffend Vergabe von Anlagenhaupt- und Anlagenunternummern für Anlagenbestandteile wird evaluiert und angepasst.

Empfehlung Nr. 7:

Im Zusammenhang mit den Rückstellungen für ausstehende Rechnungen wäre auf die anordnungsbefugten Dienststellen dahingehend einzuwirken, dass allen Buchungsanordnungen die entsprechenden Rückstellungsberechnungen beigelegt werden.

Weiters sollte eine Ablage im Belegarchiv der MA 6 sichergestellt werden (s. Punkt 5.7.4).

Stellungnahme der MA 6:

Die Buchhaltungsabteilungen werden darauf hingewiesen werden, bei Rückstellungsbuchungen die Berechnungen der anordnungsbefugten Dienststellen zum SAP-Buchungssatz abzulegen.

Empfehlungen an die MA 2

Empfehlung Nr. 1:

Die für das Berufsschullehrpersonal dotierte Abfertigungsrückstellung wäre um den vom Bund zu ersetzenden Kostenanteil zu verringern. Weiters wäre eine Korrektur des entsprechenden Eröffnungsbilanzwertes im Einvernehmen mit der MA 5 vorzunehmen (s. Punkt 5.3.4).

Stellungnahme der MA 2:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Eine Kontaktaufnahme mit der MA 5 ist bereits erfolgt.

Empfehlung Nr. 2:

Der Eröffnungsbilanzwert der Rückstellungen für Jubiläumswendungen sollte nach Berücksichtigung der Lohnnebenkosten im Einvernehmen mit der MA 5 korrigiert werden. Weiters wäre künftig eine mit den Lohnnebenkosten vervollständigte Datengrundlage zur Rückstellungsberechnung bereitzustellen (s. Punkt 5.4.4).

Stellungnahme der MA 2:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Eine Kontaktaufnahme mit der MA 5 ist bereits erfolgt.

Empfehlung Nr. 3:

Die für das Berufsschullehrpersonal gebildete Rückstellung für Jubiläumswendungen wäre um den vom Bund zu ersetzenden Kostenanteil zu reduzieren und in weiterer

Folge der diesbezügliche Eröffnungsbilanzwert im Einvernehmen mit der MA 5 anzupassen (s. Punkt 5.4.4).

Stellungnahme der MA 2:

Die Empfehlung wird umgesetzt Eine Kontaktaufnahme mit der MA 5 ist bereits erfolgt.

Empfehlung Nr. 4:

Der Eröffnungsbilanzwert der Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche sollte nach Berücksichtigung der Lohnnebenkosten im Einvernehmen mit der MA 5 korrigiert werden. Die Lohnnebenkosten wären künftig in die Rückstellungsberechnung einzubeziehen (s. Punkt 5.8.5).

Stellungnahme der MA 2:

Die Empfehlung wird umgesetzt Eine Kontaktaufnahme mit der MA 5 ist bereits erfolgt.

Empfehlung Nr. 5:

Bei den Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube sollte künftig die monetäre Bewertung der nicht verbrauchten Urlaubsansprüche von beamteten Mitarbeitenden anhand der für diese Bedienstetengruppe geltenden dienstrechtlichen Vorschriften vorgenommen werden (s. Punkt 5.8.5).

Stellungnahme der MA 2:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlungen an die MDR

Empfehlung Nr. 1:

Künftig sollte nur bei einer hohen Anzahl an gleichwertigen Fällen ein Durchschnittswert der tatsächlichen Kosten der letzten Jahre als Rückstellungsbetrag für Prozesskosten angesetzt werden. In allen anderen Fällen wäre eine Einzelbetrachtung vorzunehmen (s. Punkt 5.6.4).

Stellungnahme der MDR:

Die MDR überarbeitet derzeit das System zur Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten und wird die Empfehlung des StRH Wien entsprechend umsetzen.

Empfehlung Nr. 2:

Künftig wären bei allen Rechtsstreitigkeiten entsprechende Wahrscheinlichkeitsbewertungen vorzunehmen und nur für jene, bei welchen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer Kostentragung durch die Stadt Wien auszugehen ist, Rückstellungen für Prozesskosten zu bilden (s. Punkt 5.6.4).

Stellungnahme der MDR:

Die MDR wird die Empfehlung des StRH Wien bei der Überarbeitung der bestehenden Vorgangsweise zur Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten berücksichtigen.

Empfehlung an die MA 10

Empfehlung Nr. 1:

Die im Rahmen des Schätzwertverfahrens erfolgte Erstbewertung der Grundstücksflächen wäre unter besonderer Beachtung der im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan festgelegten Widmungsarten zu evaluieren und im Einvernehmen mit der MA 5 eine Richtigstellung der diesbezüglichen Eröffnungsbilanzwerte vorzunehmen. Weiters wären die Buchungsgrundlagen der erstmaligen Aufnahme in das Sachanlagevermögen der zuständigen Buchhaltungsabteilung der MA 6 zur Archivierung zu übermitteln (s. Punkt 3.3.6).

Stellungnahme der MA 10:

Der Empfehlung folgend evaluiert die MA 10 die Widmungsarten der Grundstücksflächen. Allenfalls notwendige Richtigstellungen der Eröffnungsbilanzwerte werden im Einvernehmen mit der

MA 5 durchgeführt, die Buchungsgrundlagen der MA 6 bereitgestellt.

Empfehlungen an die MA 28

Empfehlung Nr. 1:

Der in der Eröffnungsbilanz dargestellte Buchwert für Straßenbauten wäre im Einvernehmen mit der MA 5 um 1,64 Mrd. EUR auf den beizulegenden Zeitwert von 4,91 Mrd. EUR zu korrigieren. Weiters wären die Buchungsgrundlagen der erstmaligen Aufnahme in das Sachanlagevermögen der zuständigen Buchhaltungsabteilung der MA 6 zur Archivierung zu übermitteln (s. Punkt 3.4.4).

Stellungnahme der MA 28:

Seitens der MA 28 wurde bereits Mitte Oktober 2021 eine Tabelle an die MA 5 übermittelt, um den in der Eröffnungsbilanz dargestellten Buchwert für Straßenbauten im Einvernehmen mit der MA 5 um 1,64 Mrd. EUR auf den beizulegenden Zeitwert von 4,91 Mrd. EUR korrigieren zu können. Die Buchungsgrundlagen werden nach erfolgtem Einpflegen der Daten im SAP umgehend der MA 6 zur Archivierung übermittelt.

Empfehlung Nr. 2:

Um künftig eine Abschreibung der Zeitwerte mit adäquaten Restnutzungsdauern sicherzustellen, wären entsprechende Anpassungen in der Anlagenbuchhaltung (z.B. durch die Einrichtung von Qualitätsklassen abhängigen Sammelanlagen pro Bezirk) vorzunehmen (s. Punkt 3.4.4).

Stellungnahme der MA 28:

Die MA 28 hat in der o.a. Tabelle die Restnutzungsdauer der einzelnen Qualitätsklassen analog den Abzügen der Qualitäten reduziert. In Absprache mit der MA 6 werden neue Anlagenklassen errichtet werden, die eine Abschreibung der Zeitwerte mit adäquaten Restnutzungsdauern gewährleisten.

Empfehlung an die MA 29

Empfehlung Nr. 1:

Das Anlagenverzeichnis sollte um die Buchwerte von Machbarkeitsstudien für geplante bzw. nicht realisierte Bauvorhaben bereinigt werden. Weiters wäre eine Korrektur des entsprechenden Eröffnungsbilanzwertes im Einvernehmen mit der MA 5 vorzunehmen (s. Punkt 3.4.5).

Stellungnahme der MA 29:

Derzeit ist die MA 29 dabei, das Anlageverzeichnis um die Buchwerte von Machbarkeitsstudien für geplante bzw. nicht realisierte Bauvorhaben zu bereinigen, um im Anschluss die Korrektur des Eröffnungsbilanzwertes im Einvernehmen mit der MA 5 vorzunehmen.

Empfehlung an die MA 34

Empfehlung Nr. 1:

Zur Sicherstellung einer verlässlicheren Vermögensbewertung wären bestimmte in die Eröffnungsbilanz eingestellte Buchwerte für nach dem Jahr 2009 in Bestand gelangte, errichtete oder generalsanierte Gebäude im Einvernehmen mit der MA 5 zu berichtigen (s. Punkt 3.7.8).

Stellungnahme der MA 34:

Der Empfehlung des StRH Wien wird nachgekommen.

Empfehlungen an die MA 44

Empfehlung Nr. 1:

Die im Rahmen des Schätzwertverfahrens erfolgte Grundstücksbewertung wäre unter besonderer Beachtung der im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan festgelegten Widmungsarten zu evaluieren und im Einvernehmen mit der MA 5 eine Richtigstellung der diesbezüglichen Eröffnungsbilanzwerte vorzunehmen. Weiters wären die Bu-

chungsgrundlagen der erstmaligen Aufnahme in das Sachanlagevermögen der zuständigen Buchhaltungsabteilung der MA 6 zur Archivierung zu übermitteln (s. Punkt 3.3.6).

Stellungnahme der MA 44:

Die im Rahmen des Schätzwertverfahrens erfolgte Grundstücksbewertung wurde unter besonderer Beachtung der im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan festgelegten Widmungsarten evaluiert. Das Ergebnis wird im Einvernehmen mit der MA 5 hinsichtlich der diesbezüglichen Eröffnungsbilanzwerte berichtet. Die Buchungsgrundlagen der erstmaligen Aufnahme in das Sachanlagevermögen wird der zuständigen Buchhaltungsabteilung zur Archivierung übermittelt.

Empfehlung Nr. 2:

Angesichts des zweifachen Wertansatzes wären die in der Anlagenklasse 5060 - Kulturgüter Gebäude bewertet ausgewiesenen Eröffnungsbilanzwerte für historische Bäder im Einvernehmen mit der MA 5 um die fortgeschriebenen Herstellungskosten aus Vorjahren zu bereinigen (s. Punkt 3.12.4).

Stellungnahme der MA 44:

Die ausgewiesenen Eröffnungsbilanzwerte für historische Bäder (Anlagenklasse 5060 - Kulturgüter Gebäude) werden im Einvernehmen mit der MA 5 um die fortgeschriebenen Herstellungskosten aus Vorjahren bereinigt.

Empfehlung an die MA 49

Empfehlung Nr. 1:

Vor dem Hintergrund der festgestellten Mängel sollte die Erstbewertung der Gebäude und Bauten nach den Vorgaben des Schätzwertverfahrens neu durchgeführt werden. Weiters wäre eine Korrektur der entsprechenden Eröffnungsbilanzwerte im Einvernehmen mit der MA 5 vorzunehmen (s. Punkt 3.7.9).

Stellungnahme der MA 49:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlungen an die MA 51

Empfehlung Nr. 1:

Auf Basis der getroffenen Feststellungen sollte unter Beiziehung der MA 25 eine Evaluierung der werthaltigsten Gebäudebewertungen zum Eröffnungsbilanzstichtag vorgenommen werden. Dabei wären zur Vermeidung von allfälligen Doppelbewertungen auch die im Jahresabschluss 2019 der Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft mbH, einem Tochterunternehmen der Wien Holding GmbH, ausgewiesenen Investitionen in fremde Gebäude bei der Betrachtung zu berücksichtigen. In weiterer Folge wären allfällige Korrekturen der Eröffnungsbilanzwerte im Einvernehmen mit der MA 5 durchzuführen (s. Punkt 3.7.7).

Stellungnahme der MA 51:

Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde seitens der MA 51 in Abstimmung mit der MA 5 die Schaffung bzw. Erhöhung von Vermögenswerten aufgrund von Kapitaltransferzahlungen (Subventionen) im Bereich der jeweiligen Fördernehmer als Sportanlagen-Betreiber verortet. Aufgrund der vorliegenden Empfehlung wird die MA 51 nunmehr gemeinsam mit der MA 5 diese Erstbewertung erneut evaluieren und allenfalls adaptieren.

Empfehlung Nr. 2:

Die im Rahmen der empfohlenen Evaluierung der Gebäudebewertungen ermittelten Zeitwerte des Ernst-Happel-Stadions und des Stadionbades wären im Einvernehmen mit der MA 5 im Sachanlagevermögen nachzuerfassen (s. Punkt 3.7.11).

Stellungnahme der MA 51:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlungen an die MA 56

Empfehlung Nr. 1:

Die im Rahmen des Schätzwertverfahrens getroffenen Einschätzungen der Gebäudekategorien wären einer Evaluierung zu unterziehen. In weiterer Folge wären die diesbezüglichen Eröffnungsbilanzwerte im Einvernehmen mit der MA 5 richtigzustellen (s. Punkt 3.7.8).

Stellungnahme der MA 56:

Die getroffenen Einschätzungen der Gebäudekategorien werden einer Evaluierung unterzogen. Sollten sich in weiterer Folge Änderungen ergeben, wird hinsichtlich einer etwaigen Richtigstellung der Eröffnungsbilanzwerte das Einvernehmen mit der MA 5 hergestellt.

Empfehlung Nr. 2:

Nicht gelegte Rechnungen für aktivierungspflichtige Aufwendungen wären künftig nicht mehr in die Rückstellungsberechnung für ausstehende Rechnungen einzubeziehen (s. Punkt 5.7.4).

Stellungnahme der MA 56:

Nicht gelegte Rechnungen für aktivierungspflichtige Aufwendungen werden künftig nicht mehr bei der Rückstellungsberechnung für ausstehende Rechnungen berücksichtigt.

Empfehlung an die MA 68

Empfehlung Nr. 1:

Die im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 für die Betriebsgebäude festgelegte Nutzungsdauer von 25 Jahren wäre deutlich anzuheben und eine diesbezügliche Anpassung der Eröffnungsbilanzwerte im Einvernehmen mit der MA 5 vorzunehmen (s. Punkt 3.7.10).

Stellungnahme der MA 68:

Die MA 68 versteht den Wunsch nach einer einheitlichen Abschreibungsdauer von Gebäuden und wird die bisher verkürzte Abschreibungsdauer von rund-um-die-Uhr genutzten Gebäuden der MA 68 anpassen und für diese Gebäude in Zukunft eine 40-jährige Abschreibungsdauer zur Anwendung bringen.

Angemerkt werden soll jedoch, dass wegen

- der intensiven Nutzung im Rahmen des 24/7-Einsatzdienstes, die nicht mit einer allgemeinen Büroverwendung von 8 Stunden verglichen werden kann,
- des Befahrens mit Schwerfahrzeugen, was zu einer sehr starken Belastung der Gebäudestrukturen führt sowie
- der raschen technischen Weiterentwicklung von Installationen und Geräten aus dem feuerwehrtechnischen, wie auch dem anlagentechnischen Bereich, die fest mit dem Gebäude verbunden sind,

es sehr wahrscheinlich ist, dass es vor Ablauf der 40 Jahre zu umfangreichen Erhaltungsmaßnahmen bis hin zu Generalsanierungen kommen kann.

Empfehlungen an die MA 69

Empfehlung Nr. 1:

Das Projekt zur Schaffung eines Programms für einen automatisierten Abgleich relevanter Informationen zwischen der Anlagenbuchhaltung in SAP und der zentralen Liegenschafts- und Nutzungsevidenz wäre voranzutreiben (s. Punkt 3.3.9).

Stellungnahme der MA 69:

Die MA 69 wird die Empfehlung umsetzen.

Empfehlung Nr. 2:

Aufgrund zwischenzeitlich geänderter Festlegungen sollten unter Einbindung der MA 51 die Grundflächen des Ernst-Happel-Stadions in das Sachanlagevermögen aufgenommen werden. Weiters wäre im Einvernehmen mit der MA 5 eine diesbezügliche Berichtigung der Eröffnungsbilanz vorzunehmen (s. Punkt 3.12.8).

Stellungnahme der MA 69:

Die MA 69 wird die MA 51 umgehend ersuchen, die Beurteilung über den Status als Kulturgut zu ändern und anschließend die Aufnahme im Sachanlagevermögen umsetzen.

Empfehlung Nr. 3:

Im Sinn einer einheitlichen Vorgehensweise sollten unter Einbindung der MA 13 auch die Grundflächen des Schlosses Hetzendorf in das Sachanlagevermögen aufgenommen werden. Weiters wäre im Einvernehmen mit der MA 5 eine diesbezügliche Berichtigung der Eröffnungsbilanz vorzunehmen (s. Punkt 3.12.8).

Stellungnahme der MA 69:

Die MA 69 wird die MA 13 umgehend ersuchen, die Beurteilung über den Status als Kulturgut zu ändern und anschließend die Aufnahme im Sachanlagevermögen umsetzen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im November 2021